



Bundesverwaltungsgericht

Jahresbericht 2020



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Das Bundesverwaltungsgericht	5
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland	6
Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts	7
Organisation des Bundesverwaltungsgerichts	8
Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude	10
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts	13
Geschäftslage im Jahr 2020	14
Rechtsprechungsrückschau 2020	16
Übersicht der Entscheidungen nach Senaten	16
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2020	19
Rückschau 2020	20
Rechtsprechungsvorschau 2021	47
Übersicht der Verfahren nach Senaten	47
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2021	50
Vorschau 2021	51
Sonderthema: Die Pilotierung der elektronischen Gerichtsakte – ein Praxisbericht	71
Das Bundesverwaltungsgericht in Zeiten der Pandemie	79



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie halten den Jahresbericht des Bundesverwaltungsgerichts in den Händen. Der Bericht informiert über die Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im zurückliegenden Jahr 2020 und bietet einen Ausblick auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten, die im gerade begonnenen Jahr 2021 zur Entscheidung anstehen. Außerdem unterrichtet er über die Aufgaben des Bundesverwaltungsgerichts und der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland.

Auch im Jahr 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht wieder etliche Urteile gefällt, die von weittragender Bedeutung sind und dementsprechend große Beachtung fanden (S. 16-46). Ob zu Fragen der Einbürgerung, zur (verneinten) Befugnis von Polizisten, sich an sichtbaren Körperstellen tätowieren zu lassen, ob zur Präimplantationsdiagnostik oder zum BAFÖG, ob zur Versteigerung von 5G-Frequenzen oder zur Entsorgung von Klärschlamm, ob zur sonntäglichen Ladenöffnung oder zur Offenlegung von Daten zur Parteienfinanzierung: Die Spannweite der behandelten Themen ist denkbar weit. Hinzu kommen Entscheidungen zur rechtlichen Zulässigkeit großer Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht als Gericht erster und letzter Instanz zuständig ist, von Höchstspannungsleitungen über den Ausbau von Eisenbahnlinien und Fernstraßen bis hin zum Fehmarnbelt-Tunnel. Im Jahr 2021 stehen Entscheidungen von vergleichbarer Tragweite an, die ein ähnlich breites Themenspektrum abdecken. Die Vorschau auf den Seiten 47-69 führt die Wichtigsten hiervon auf.

Wie in jedem Jahr, schließt sich ein Sonderthema an. In diesem Jahr stellen wir den Stand unserer Bemühungen um die elektronische Gerichtsakte vor (S. 71-77). Das Bundesverwaltungsgericht engagiert sich schon seit 2004 in der Entwicklung der nötigen Software-Programme und hat dies mittlerweile so weit vorangetrieben, dass die gesetzliche Vorgabe, das gerichtliche Verfahren bis

zum 1. Januar 2026 von der Papierakte auf die elektronische Akte umzustellen, erreicht werden kann.

Das Jahr 2020 stand im Zeichen der Corona-Pandemie. Es war deshalb auch für das Bundesver-



waltungsgericht ein außergewöhnliches Jahr: Das Gericht hat sämtliche Veranstaltungen, Tagungen, Arbeitsbesuche und Richteraustausche abgesagt, die in anderen Jahren die rechtsprechende Tätigkeit des Gerichts ergänzen, und sich ganz auf seine Kernaufgabe – die Rechtsprechung selbst – konzentriert. Auch diese musste in besonderer Weise organisiert werden, um den pandemiebedingten Einschränkungen Rechnung zu tragen. Wie sich dies auf die Arbeit des Bundesverwaltungsgerichts konkret ausgewirkt hat, schildert der abschließende Teil des Heftes (S. 79-83).

Das vorliegende Heft präsentiert die Leistung von mehr als 200 Menschen, die im Bundesverwaltungsgericht arbeiten: von 56 Richterinnen und Richtern und über 150 weiteren Beschäftigten. Gerade in den Monaten der besonderen Pandemiebedingungen haben sie ein bewundernswertes Maß an Engagement, Initiative und Ideenreichtum entfaltet. Dafür gebührt ihnen unser aller Dank und unsere hohe Anerkennung.

Ihr

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert

Präsident des Bundesverwaltungsgerichts



Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste allgemeine Verwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig. Hauptaufgabe des Bundesverwaltungsgerichts ist es, über die Auslegung und Anwendung

des Bundesrechts auf den Gebieten des Verwaltungsrechts zu entscheiden und die diesbezügliche Rechtsprechung zu vereinheitlichen und fortzuentwickeln.



Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht eine der anderen vier Gerichtsbarkeiten für zuständig erklärt. Ist ein Bürger mit einer ihn betreffenden Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, kann er sie von den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen. Dadurch wird dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen. In ihren Entscheidungen sind die Richter unabhängig und nur an Recht und Gesetz, nicht aber an Weisungen gebunden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist damit ein wesentliches Element zur Kontrolle staatlichen Handelns.

Verwaltungsgerichte sind insbesondere zuständig für Fälle aus den Bereichen des Staatsangehörigkeits- und des Ausländerrechts, des Beamtenrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Bau- und Planungsrechts, des Jugendhilfe- und Ausbildungsrechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, des Kommunalrechts sowie des Schul- und Hochschulrechts.

Neben den allgemeinen Verwaltungsgerichten gibt es als besondere Verwaltungsgerichte die Finanzgerichte, die zum Beispiel über Steuer-

bescheide entscheiden, sowie die Sozialgerichte, die sich vor allem mit Streitigkeiten aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken-, Renten- sowie Pflegeversicherung beschäftigen. Die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte) sind in Abweichung von der Regel für einige Wirtschaftsverwaltungssachen sowie für das Staatshaftungsrecht zuständig. Daneben existieren Disziplinar- und Dienstgerichte, berufsständische Gerichte und das Bundespatentgericht.

Wendet sich ein Bürger an die Verwaltungsgerichte, um eine Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt geltend zu machen, stehen ihm zur Durchsetzung seiner Ansprüche Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsklagen sowie Normenkontrollverfahren zur Verfügung. Um zu verhindern, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten überdehnt und die Verwaltungsgerichte überlastet würden, ist die verwaltungsgerichtliche Klage an bestimmte Voraussetzungen, etwa die Einhaltung einer Klagefrist gebunden. Zudem muss vor Klageerhebung in der Regel ein verwaltungsinternes Überprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt werden, in dem ein großer Teil der Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt wird.

Viele verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sind von großer Bedeutung und haben maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltungspraxis in den Behörden des Bundes und der Länder. Der einzelne Bürger kann in grundlegenden Fragen berührt sein, wenn es beispielsweise um die Gewährung von Asyl oder eine baurechtliche Nachbarklage geht. Sind übergreifende Interessen der Gesellschaft betroffen, wie bei großen Infrastrukturprojekten oder dem Verbot einer Demonstration, sind die Verfahren oft Gegenstand intensiver öffentlicher Wahrnehmung. Obwohl es sich um einen historisch vergleichsweise eher jungen Gerichtszweig handelt, stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit damit einen unverzichtbaren Bestandteil der dritten Gewalt dar.



Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts

Die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In den Ländern und im Bund bestehen derzeit 51 Verwaltungsgerichte, 15 Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe und das Bundesverwaltungsgericht.

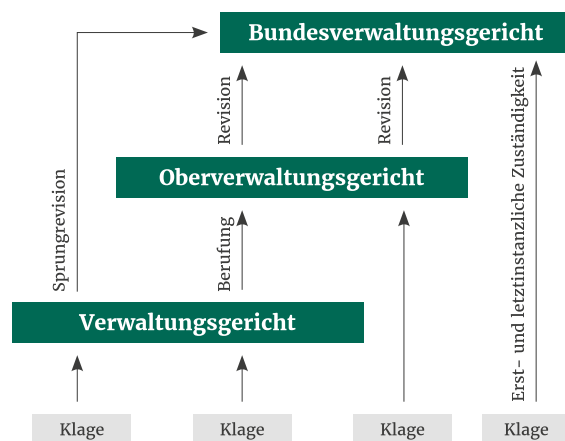
Die Verwaltungsgerichte entscheiden in erster Instanz. Sie sind in Kammern gegliedert, die in Klageverfahren in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. In Beschlussverfahren wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. In einfach gelagerten Fällen kann die Sache auch dem Einzelrichter übertragen werden. In Asylsachen ist die Zuständigkeit des Einzelrichters der gesetzliche Regelfall.

Die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden über Berufungen gegen die Urteile sowie über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte. Außerdem sind sie für bestimmte Angelegenheiten erstinstanzlich zuständig, so etwa für Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Bebauungsplänen. Die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden in Senaten, denen je nach Landesrecht und Verfahrensart drei oder fünf Richter angehören; mitunter wirken auch hier zwei ehrenamtliche Richter mit. Beschlüsse werden von drei Richtern gefasst.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe. Mitunter unterliegen die Urteile der Verwaltungsgerichte unmittelbar der Revision zum Bundesverwaltungsgericht. In besonderen Fällen wird das Bundesverwaltungsgericht auch als Eingangsinstanz tätig. Das ist zumeist in komplexen Großverfahren der Fall, die von weitreichender Bedeutung sind. Dazu zählen etwa Streitigkeiten über die Planung und den Ausbau von besonders wichtigen Verkehrswegen (Autobahnen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen etc.) oder über vom Bundesminister des Innern ausgesprochene Vereinsver-

bote. Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts tagen in Urteilsverfahren in einer Besetzung mit fünf, in Beschlussverfahren in einer solchen mit drei Richtern. Zum Bundesverwaltungsgericht gehören außerdem noch zwei Wehrdienstsenate, die in Angelegenheiten der Soldatinnen und Soldaten entscheiden. Sie sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Truppendienstgerichte. Hier wirken neben drei Berufsrichtern auch zwei Soldaten als ehrenamtliche Richter mit. Jeder Senat des Bundesverwaltungsgerichts wird zudem durch einen oder mehrere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstützt.

Als Revisionsgericht entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel nur über Rechtsfragen, nicht über Tatfragen. Da es in den Revisionsverfahren um die richtige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts geht, werden neue Tatsachen nicht festgestellt. Ebenso prüft das Revisionsgericht grundsätzlich nicht, ob Landesrecht zutreffend ausgelegt und angewandt worden ist. Der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik schließt Entscheidungen eines Bundesgerichts über Fragen des Landesrechts in der Regel aus.



Instanzenzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(stark vereinfachte Darstellung)

Organisation des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht wurde durch Gesetz vom 23. September 1952 in Berlin errichtet. Seit dem Jahr 2002 hat es seinen Sitz in Leipzig. Dem Gericht gehören zur Zeit 56 Richterinnen und Richter in zehn Revisionssenaten und zwei Wehrdienstsenaten an. Ein Geschäftsverteilungsplan legt für jedes Kalenderjahr im Voraus fest, welcher Senat für welche Sachgebiete zuständig ist und welche Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten angehören. Diesen

Geschäftsverteilungsplan beschließt das Präsidium des Gerichts, dem neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten acht weitere, von der Richterschaft gewählte Mitglieder angehören. Unterstützt werden die Senate von etwa 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtsverwaltung. Sie gliedert sich in vier Abteilungen: die Geschäftsstelle, die Verwaltungsabteilung, die Informationsdienste und die Präsidialabteilung.

Revisionsenate

1. R-Senat

Ausländerrecht, Staatsangehörigkeit, Vertriebene

- VRiBVerwG Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit
- Ri'nBVerwG Anne-Kathrin Fricke
- RiBVerwG Dr. Martin Fleuß
- Ri'nBVerwG Dr. Inge Rudolph
- RiBVerwG Holger Böhmman
- Ri'nBVerwG Dr. Silke Wittkopp

4. R-Senat

Baurecht, Flughäfen, Energieleitungen

- VRi'nBVerwG Kerstin Schipper
- RiBVerwG Martin Brandt
- RiBVerwG Dr. Andreas Decker
- RiBVerwG Prof. Dr. Christoph Külpmann
- RiBVerwG Dr. Andreas Hammer
- Ri'nBVerwG Dr. Sigrid Emmenegger
seit 4. Januar 2021 Richterin am Bundesverwaltungsgericht.
- RiBVerwG Dr. Stephan Gatz
mit Ablauf des Monats Januar 2020 in den Ruhestand getreten.
- RiBVerwG Helmut Petz
mit Ablauf des Monats April 2020 vom Richteramt beurlaubt.

2. R-Senat

Beamtenrecht

- VRiBVerwG Ulf Domgörgen
- RiBVerwG Dr. Klaus von der Weiden
- RiBVerwG Dr. Andreas Hartung
- RiBVerwG Franz Wilhelm Dollinger
- Ri'nBVerwG Daniela Hampel

5. R-Senat

Sozialrecht, Jugendhilferecht, Entschädigungsrecht, Personalvertretungsrecht

- VRiBVerwG Dr. Rainer Störmer
- Ri'nBVerwG Heidi Stengelhofen-Weiß
- Ri'nBVerwG Dr. Katharina Harms
- RiBVerwG Hans-Jörg Holtbrügge
- RiBVerwG Damian-Markus Preisner

3. R-Senat

Gesundheitsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Straßenverkehrsrecht

- VRi'nBVerwG Dr. Renate Philipp
- RiBVerwG Stefan Liebler
- RiBVerwG Prof. Dr. Peter Wysk
- Ri'nBVerwG Dr. Kirsten Kuhlmann
- RiBVerwG Till Oliver Rothfuß
- RiBVerwG Dr. Markus Kenntner

6. R-Senat

Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht, Post- und Telekommunikationsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Vereinsverbote, Parlamentsrecht, Staatskirchenrecht

- VRiBVerwG Prof. Dr. Ingo Kraft
- RiBVerwG Dr. Thomas Heitz
- RiBVerwG Dr. Knut Möller
- RiBVerwG Carsten Hahn
- RiBVerwG Dr. Carsten Tegethoff
- Ri'nBVerwG Elisabeth Steiner

Revisionsenate

7. R-Senat

Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Eisenbahnwegerecht

- Vizepräsident Prof. Dr. Andreas Korbmacher
- RiBVerwG Dr. Franz Schemmer
- RiBVerwG Dr. Carsten Günther
- RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein
- RiBVerwG Dr. Holger Wöckel
seit 1. Februar 2021 Richter am Bundesverwaltungsgericht.

9. R-Senat

Straßenplanung, Flurbereinigung, Abgabenrecht

- VRi'nBVerwG Prof. Dr. Ulrike Bick
- RiBVerwG Martin Steinkühler
- RiBVerwG Dr. Peter Martini
- RiBVerwG Dr. Gunther Dieterich
- Ri'nBVerwG Rosanna Sieveking
- Ri'nBVerwG Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister
seit 4. Januar 2021 Richterin am Bundesverwaltungsgericht.
- VRiBVerwG Dr. Wolfgang Bier
mit Ablauf des Monats November 2020 in den Ruhestand getreten.

8. R-Senat

Vermögensrecht, sstg. DDR-Folgerecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Finanzdienstleistungsaufsicht, Kommunalrecht, Recht der freien Berufe

- VRi'nBVerwG Dr. Ulla Held-Daab
- Ri'nBVerwG Petra Hooch
- RiBVerwG Dr. Robert Keller
- Ri'nBVerwG Dr. Susanne Rublack
- RiBVerwG Dr. Robert Seegmüller

10. R-Senat

Informationsfreiheitsrecht

- Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert
- RiBVerwG Dr. Franz Schemmer
- RiBVerwG Dr. Carsten Günther
- RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein
- RiBVerwG Dr. Holger Wöckel
seit 1. Februar 2021 Richter am Bundesverwaltungsgericht.

Wehrdienstsenate

1. WD-Senat

Wehrbeschwerdesachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- RiBVerwG Dr. Stefan Langer
- Ri'nBVerwG Dr. Martina Eppelt

2. WD-Senat

Wehrdisziplinarsachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- RiBVerwG Prof. Dr. Günter Burmeister
- RiBVerwG Dr. Stefan Langer
(bis 30. Juni 2021)
- Ri'nBVerwG Dr. Martina Eppelt
(bis 30. Juni 2021)
- Ri'nBVerwG Dr. Angela Henke

Andere Senate

Fachsenat

nach § 189 VwGO

Großer Senat

nach § 11 VwGO

Güterichter

im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i.V.m.
§ 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO

Gerichtsverwaltung

Verwaltungsabteilung

Geschäftsstelle

Informationsdienste

Präsidialabteilung

Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude



Das Bundesverwaltungsgericht ist heute in dem Gebäude des früheren Reichsgerichts untergebracht. Dieses historische Domizil blickt auf eine lange Geschichte zurück. Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 wurde in den Reichsjustizgesetzen ein oberstes Reichsgericht für den Bereich des Privat- und Strafrechts vorgesehen. Nach einer langen und bewegten Debatte entschied der Reichstag am 24. März 1877, das Reichsgericht nicht in Berlin, sondern in Leipzig anzusiedeln. Es erhielt eine Bibliothek, deren Grundausrüstung mit 20 000 Bänden aus dem ebenfalls in Leipzig ansässigen Reichsoberhandelsgericht stammte. Die Reichsgerichtsbibliothek entwickelte sich innerhalb kurzer Zeit zur größten und bedeutendsten Gerichtsbibliothek Deutschlands.

Das im Stil des späten Historismus gehaltene Gerichtsgebäude der Architekten Ludwig Hoffmann (1852-1932) und Peter Dybwad (1859-1921) knüpft in seiner baulichen Gestaltung an italienische Renaissance- und französische Barockbauten an. Der Justizpalast sollte die „Dritte Gewalt“ im Staate – die Justiz – repräsentieren und gleichrangig neben das gleichzeitig errichtete Reichstagsge-

bäude in Berlin treten, das der „Ersten Gewalt“ – dem Gesetzgeber – gewidmet war. Die Bauarbeiten für das rund 5,9 Mio. Reichsmark teure (und damit nach damaligen Maßstäben vergleichsweise kostengünstige) Bauwerk wurden von Ludwig Hoffmann geleitet und dauerten von der Grundsteinlegung am 31. Oktober 1888 bis zur feierlichen Einfügung des Schlusssteins am 26. Oktober 1895.

Das noch von Kaiser Wilhelm II. eröffnete Justizgebäude wurde in den folgenden 50 Jahren – in der Kaiserzeit, in der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus – vom Reichsgericht genutzt. Dabei erwarb sich das Reichsgericht Verdienste um die Fortbildung des Privatrechts, insbesondere bei der Auslegung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Bereich des Strafrechts hatte das Reichsgericht in einer Reihe aufsehenerregender Verfahren zu entscheiden, so etwa im Jahre 1933 im Reichstagsbrandprozess, der mit einem Todesurteil gegen den jungen niederländischen Kommunisten Marinus van der Lubbe und mit Freisprüchen von vier weiteren Angeklagten – darunter des bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff – endete.

Nach 1945 wurde das im Zweiten Weltkrieg stark beschädigte Gebäude zunächst notdürftig instand gesetzt. Es wurde allerdings nicht mehr als Gericht genutzt; das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik übernahm zwar Teile der Reichsgerichtsbibliothek, erhielt aber seinen Sitz in Berlin. Das ehemalige Reichsgerichtsgebäude diente fortan mehreren anderen öffentlichen Zwecken, insbesondere als Museum der bildenden Künste Leipzig und unter dem Namen „Georgi-Dimitroff-Museum“ der Dokumentation des Reichstagsbrandprozesses.

Mit dem Ende der DDR im Jahr 1989/1990 stellte sich die Frage einer adäquaten Nutzung des Justizgebäudes. Die Unabhängige Föderalismuskommission des Bundes und der Länder empfahl am 27. Mai 1992, das bis dahin in Berlin residierende Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zu verlegen. Zu diesem Zweck wurde das Gebäude von 1998 bis 2002 mit einem Aufwand von 65,5 Mio. € denkmalgerecht saniert und für die Erfordernisse der modernen Justiz umgebaut.

Das Gebäude gliedert sich in den öffentlich zugänglichen Mittelbau, über dem sich die weithin sichtbare Kuppel mit der Figur der Wahrheit erhebt, sowie einen Nord- und einen Südflügel, die je einen Innenhof umschließen und in denen vorwiegend Dienstzimmer untergebracht sind. Der über das imposante Hauptportal erreichbare Mittelbau umfasst neben der Kuppelhalle zwei Hauptgeschosse mit dem historischen Plenarsaal (Großer Sitzungssaal) und sechs weiteren Sitzungssälen. Für die Besucherinnen und Besucher ist im Mittelbau ein kleines Reichsgerichtsmuseum eingerichtet. Im Südflügel des Gebäudes befand sich bis 1945 die Dienstwohnung des Reichsgerichtspräsidenten. Der ehemalige Speisesaal dieser Dienstwohnung wird heute als Konferenzraum genutzt, der barocke Festsaal dient als Versammlungsraum für besondere Anlässe. Der Nordflügel beherbergt die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts mit einem zweigeschossigen Lesesaal.



Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts



Sie gehört zu den größeren juristischen Fachbibliotheken in Deutschland. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit des Gerichts mit Fachliteratur zu unterstützen. Die Bibliothek verfügt über um-

fangreiche rechtshistorische Bestände aus den Bibliotheken des Reichsgerichts, des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) sowie der Volkskammer der DDR. Ihr Neubestand wächst jährlich um ca. 2 000 Bände. An laufenden Periodika werden 356 Zeitschriften, 62 Amtsdruckschriften und 175 Entscheidungssammlungen bezogen. Einschließlich der historischen Buchbestände umfasst sie heute ca. 240 000 Bände.

Das älteste Buch der Bibliothek ist eine Ausgabe des *Decretum Gratiani* aus dem 12. Jahrhundert, die älteste Handschrift das Fragment eines Bibelkommentars aus karolingischer Zeit (9. Jahrhundert).



Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- gerichts



Geschäftslage im Jahr 2020

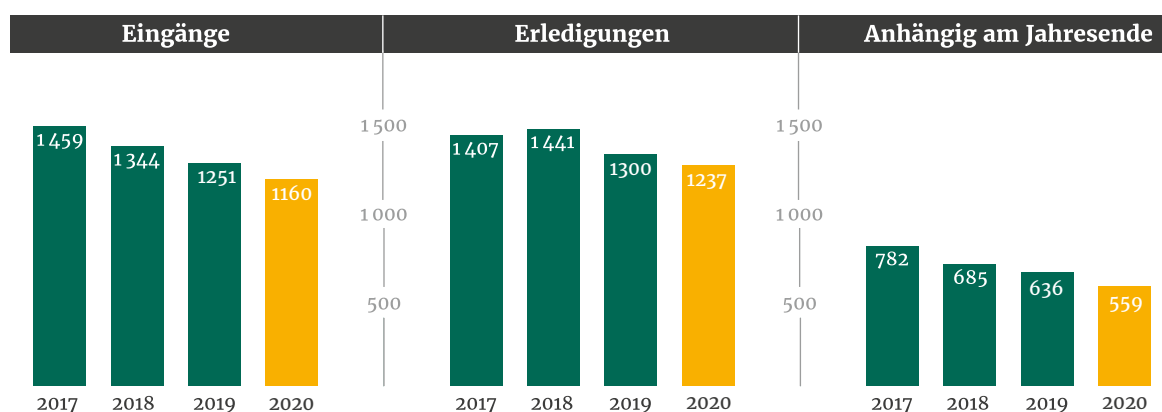
1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1160 Verfahren anhängig gemacht worden. Das bedeutet eine Abnahme von 7,3 % gegenüber dem Jahr 2019. Die Zahl der Erledigungen sank um 4,8 % auf 1237 (Vorjahr: 1300). Zu den erfassten Verfahren zählen neben Revisionen und Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision auch erstinstanzliche Verfahren (etwa Klagen gegen die Planung und den Ausbau besonders wichtiger Verkehrswege oder gegen

Vereinsverbote), Wehrdienstverfahren, Geheimschutzsachen sowie Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren konnte gesenkt werden (559 gegenüber 636 im Vorjahr).

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten vier Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:



Gesamtübersicht der Verfahrenseingänge, Erledigungen und anhängigen Verfahren von 2017 bis 2020

2. Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der Revisionsverfahren ist insgesamt, also unter Einschluss von unstreitigen Erledigungen, leicht gesunken: sie betrug durchschnittlich 12 Monate und 19 Tage gegenüber 14 Monaten und 15 Tagen im Jahr 2019. Die Dauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr mit 15 Monaten und 3 Tagen in etwa gleich geblieben.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtdauer dieser Verfahren in den letzten vier Jahren zeigt die nachfolgende Übersicht:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
2017	12 Monate	9 Tage
2018	14 Monate	16 Tage
2019	15 Monate	13 Tage
2020	15 Monate	3 Tage

Die Dauer der **Beschwerdeverfahren** ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert: Durchschnittlich waren sie in 4 Monaten und 26 Tagen (2019 4 Monate und 23 Tage) erledigt.

Von den Beschwerdeverfahren konnten 46,23 % innerhalb von 3 Monaten - gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht - und 70,92 % innerhalb von 6 Monaten beendet werden.

3. Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben

Verfahren über Infrastrukturvorhaben

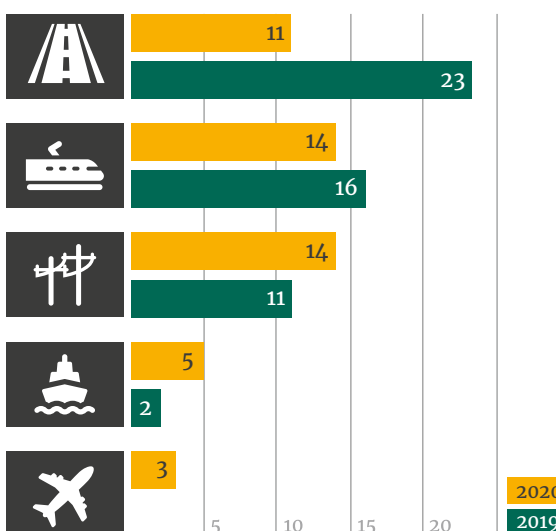
In den Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist und die in der Regel einen besonderen Aufwand erfordern, sind im Jahr 2020 47 und damit etwas weniger Klagen als im Vorjahr (2019: 52) eingegangen. Bezogen auf derartige Infrastrukturvorhaben sind 18 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden. Das war ein Antrag weniger als im Jahr 2019 (19).

Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 11, im Schienenwegerecht 14, im Energieleitungsausbaurecht 14 Klagen und im Wasserstraßenrecht 5 Klagen eingegangen. Im Recht der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen sind 3 Klagen anhängig geworden.

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte konnte mit 9 Monaten und 16 Tagen deutlich verkürzt werden.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Dauer dieser Verfahren in den letzten vier Jahren ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Jahr	Verfahrensdauer (Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind)	
	Monate	Tage
2017	11 Monate	10 Tage
2018	12 Monate	23 Tage
2019	10 Monate	23 Tage
2020	9 Monate	16 Tage



Vergleich der Neueingänge bei erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben, 2019/2020



Rechtsprechungsrückschau 2020

In der folgenden Zusammenstellung finden Sie eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Jahres 2020. Aus der Rechtsprechung der Revisionssenate wurden jeweils bis zu drei Entscheidungen ausgewählt. Die Zusammenstellung folgt der Zählung der Revisionssenate. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Entscheidungen, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Entscheidungen nach Senaten

1. Revisionssenat

Verbindung einer Asylablehnung mit einer Abschiebungsandrohung (Folgerungen aus der „Gnandi“-Entscheidung des EuGH)	20
<i>BVerwG 1 C 19.19 - Urteil vom 20. Februar 2020</i>	
Zweckvaterschaftsanerkennung hindert nicht Familiennachzug der ausländischen Mutter zu ihrem minderjährigen deutschen Kind	21
<i>BVerwG 1 C 12.19 - Urteil vom 26. Mai 2020</i>	
Klärung der Identität im Einbürgerungsrecht in Ausnahmefällen auch ohne amtliche Ausweispapiere möglich	21
<i>BVerwG 1 C 36.19 - Urteil vom 23. September 2020</i>	

2. Revisionssenat

Polizeivollzugsbeamte in Bayern dürfen sich an Kopf, Hals, Händen und Unterarmen nicht tätowieren lassen	22
<i>BVerwG 2 C 13.19 - Urteil vom 14. Mai 2020</i>	
Entfernung eines Justizvollzugsbeamten aus dem Beamtenverhältnis wegen des Besitzes kinderpornografischer Bild- und Videodateien	23
<i>BVerwG 2 C 12.19 - Urteil vom 16. Juni 2020</i>	
Auskunftsanspruch der Presse aus den Akten eines abgeschlossenen Disziplinarverfahrens	24
<i>BVerwG 2 C 41.18 - Urteil vom 13. Oktober 2020</i>	

3. Revisionssenat

Das Tattagprinzip des Fahreignungs-Bewertungssystems wird durch das Verwertungsverbot des § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG überlagert und begrenzt	24
<i>BVerwG 3 C 14.19 - Urteil vom 18. Juni 2020</i>	
Lebensmittelunternehmer muss mit Salmonellen kontaminierte Fleischdrehspieße vom Markt nehmen	25
<i>BVerwG 3 C 10.19 - Urteil vom 14. Oktober 2020</i>	
Präimplantationsdiagnostik bei Muskelkrankheit Myotone Dystrophie Typ 1 im Einzelfall zulässig ..	26
<i>BVerwG 3 C 12.19 - Urteil vom 5. November 2020</i>	

4. Revisionssenat

Bebauungsplan der Innenentwicklung	27
<i>BVerwG 4 CN 5.18 – Urteil vom 25. Juni 2020</i>	
Klagen gegen eine Höchstspannungsfreileitung in Herdecke	28
<i>BVerwG 4 A 13.18 – Urteil vom 12. November 2020</i>	
Erstattungsregelungen für Bestandsgebäude zum Schutz vor Fluglärm	28
<i>BVerwG 4 C 6.18 – 8.18 – Urteile vom 3. Dezember 2020</i>	

5. Revisionssenat

Grundsätzlich keine Kürzung von BaföG um die vom Staat gewährten Unterhaltsvorschussleistungen	29
<i>BVerwG 5 C 5.19 – Urteil vom 27. Februar 2020</i>	
Zur Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit führende Fehler bei der Wahl des Vorsitzenden einer Personalvertretung	30
<i>BVerwG 5 P 3.19 und 5.19 – Beschlüsse vom 15. Mai 2020</i>	
Keine Widerlegung der Nachteilsvermutung bei überlangem Gerichtsverfahren allein durch vorangegangenes rechtswidriges Verhalten	31
<i>BVerwG 5 C 3.19 D – Urteil vom 5. Juni 2020</i>	

6. Revisionssenat

Briefporto für Standardbriefe rechtswidrig	31
<i>BVerwG 6 C 1.19 – Urteil vom 27. Mai 2020</i>	
Entscheidungen über die Vergabe von Frequenzen für 5G im Wege der Versteigerung sind rechtmäßig	32
<i>BVerwG 6 C 3.19 – Urteil vom 24. Juni 2020</i>	
Kein Individualanspruch auf weitergehendes Tätigwerden der Bundesregierung zur Verhinderung von Drohneneinsätzen der USA im Jemen unter Nutzung der Air Base Ramstein	33
<i>BVerwG 6 C 7.19 – Urteil vom 25. November 2020</i>	

7. Revisionssenat

Luftreinhalteplan Reutlingen muss nachgebessert werden	34
<i>BVerwG 7 C 3.19 – Urteil vom 27. Februar 2020</i>	
Abfallrechtliche Verfügung zur Entsorgung von Klärschlamm	35
<i>BVerwG 7 C 19.18 – Urteil vom 8. Juli 2020</i>	
Klagen gegen den Ausbau der Eisenbahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven	35
<i>BVerwG 7 A 9.19 und 10.19 – Urteile vom 15. Oktober 2020</i>	

8. Revisionssenat

IHK-Beiträge wegen überhöhter Rücklagen und unzulässig erhöhten Eigenkapitals rechtswidrig 36
BVerwG 8 C 9.19 - 11.19 - Urteile vom 22. Januar 2020

Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes bei sonntäglichen Ladenöffnungen 36
BVerwG 8 CN 1.19 und 3.19 - Urteile vom 22. Juni 2020

Anspruch eines IHK-Mitglieds auf Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband (DIHK) 37
BVerwG 8 C 23.19 - Urteil vom 14. Oktober 2020

9. Revisionssenat

Autobahn A 49 zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda 38
BVerwG 9 A 22.19 und 23.19 - Urteile vom 23. Juni 2020

Feste Fehmarnbeltquerung 39
BVerwG 9 A 6.19, 7.19, 9.19, 11.19 - 13.19 - Urteile vom 3. November 2020

10. Revisionssenat

Kein Anspruch auf Zugang zu Informationen über Aufsichtsmaßnahmen bei Tiertransporten 40
BVerwG 10 C 11.19 - Urteil vom 30. Januar 2020

Transparenzregelungen des Parteiengesetzes schließen individuelle Informationsansprüche aus 41
BVerwG 10 C 16.19 und 17.19 - Urteile vom 17. Juni 2020

Rechtsmissbräuchliche Geltendmachung von Informationsansprüchen 41
BVerwG 10 C 12.19 - 15.19 - Urteile vom 24. November 2020

1. Wehrdienstsenat

Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses 42
BVerwG 1 WRB 1.19 - Beschluss vom 30. April 2020
BVerwG 1 WB 20.19 - Beschluss vom 30. Juli 2020

Arbeitszeit von Soldaten während einer NATO-Übung 43
BVerwG 1 WB 28.19 und 48.19 - Beschlüsse vom 30. Juli 2020
BVerwG 1 WB 29.19, 42.19 und 49.19 - Beschlüsse vom 2. September 2020

Zulassung zum Generalstabslehrgang 43
BVerwG 1 WB 56.19 - Beschluss vom 30. September 2020

2. Wehrdienstsenat

Mehrfacher Kindesmissbrauch 44
BVerwG 2 WD 10.19 - Urteil vom 4. Juni 2020

Schrille Wahlkampföne 45
BVerwG 2 WD 15.19 - Urteil vom 1. Juli 2020

Geldgeschenk als Dienstvergehen 45
BVerwG 2 WD 18.19 - Urteil vom 8. September 2020

Stichwortverzeichnis

zu der Rechtsprechungsrückschau 2020

Abfallbehörde	35	IHK-Beitrag	36
Abschiebungsandrohung	20	IHK-Mitglied	37
Absenktunnel	39	Informationsanspruch	41
Air Base Ramstein	33	Informationsinteresse	41
Anrechnung	29	Informationszugang	40
Arbeitszeit von Soldaten	43	Innenentwicklung	27
Asyablehnung	20	Justizvollzugsbeamter	23
Aufwendungserstattung	28	Kindesmissbrauch	44
Auskunftsanspruch der Presse	24	Klärschlamm Entsorgung	35
Austritt aus Dachverband	37	Ladenöffnung an Sonntagen	36
Autobahn A 49	38	Lebensmittelunternehmer	25
BAföG-Leistungen	29	Lehrgangszulassung	43
Bebauungsplan	27	Luftreinhalteplan	34
Besitz kinderpornografischer Bild- und Videodateien	23	Mäßigungspflicht	45
Briefporto	31	Mobilfunknetzbetreiber	32
Bundeswehroffizier	43	Nachteilsvermutung	31
Dienstvergehen	45	NATO-Übung	43
Disziplinarmaßnahme	23	Planfeststellungsbeschluss	28
Disziplinarverfahren	24, 44, 45	Politische Partei	41
Drohneinsätze	33	Polizeivollzugsbeamter	22
Einbürgerung	21	Präimplantationsdiagnostik	26
Eisenbahnstrecke Oldenburg - Wilhelmshaven ...	35	Rechenschaftsbericht	41
Enteignungsbetroffener	28	Rechtsmissbrauch	41
Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	23	Rücklagen	36
Entfernung aus dem Dienst	44	Salmonellenkontamination	25
Erbkrankheit	26	Schallimmissionen	35
Fahreignungsregister	24	Schallschutzmaßnahmen	28
Fahrerlaubnisentziehung	24	Schutzpflicht	33
Familiennachzug	21	Stickstoffdioxidgrenzwert	34
Feiertagsschutz	36	Tätowierung	22
Feste Fehmarnbeltquerung	39	Tiertransporte	40
Fleischdrehspieße	25	Überlanges Gerichtsverfahren	31
Fluglärm	28	Unterhaltsvorschussleistungen	29
Frequenzen für 5G	32	Verkehrsbedarf	39
Geldgeschenk	45	Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge	34
Generalstabslehrgang	43	Vermögensbildung	36
Gesamtpersonalrat	30	Versteigerung	32
Gesamtvertrauenspersonenausschuss	42	Verwandtschaftsverhältnis	21
Gewinnzuschlag	31	Verwertungsverbot	24
Gruppensprecher	30	Wahl des Vorsitzenden	30
Höchstspannungsfreileitung	28	Wahlanfechtung	42
Identitätsklärung	21	Wahlkampfauftritt	45
		Wasserrahmenrichtlinie	38

Rückschau 2020

1. Revisionsssenat

Verbindung einer Asylablehnung mit einer Abschiebungsandrohung (Folgerungen aus der „Gnandi“-Entscheidung des EuGH)

Im Februar 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht über die Konsequenzen entschieden, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union für die im deutschen Recht im Regelfall vorgeschriebene Verbindung einer ablehnenden Entscheidung über einen Asylantrag mit einer Rückkehrentscheidung in Gestalt einer Abschiebungsandrohung ergeben. Bei dieser Verbindung ergeht also die Rückkehrentscheidung, bevor die ablehnende Asylentscheidung bestandskräftig geworden ist. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hatte Mitte 2018 dahin entschieden, dass eine solche Verbindung von Asyl- und Rückkehrentscheidung nach dem Unionsrecht nur möglich ist, wenn es einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Asylantrags gibt und während der Frist für die Einlegung dieses Rechtsbehelfs und gegebenenfalls bis zur Entscheidung über diesen alle Wirkungen der Rückkehrentscheidungen ausgesetzt sind; der Ausländer ist über die ihm unionsrechtlich zu garantierenden Rechte zu informieren (vgl. u.a. Urteil des EuGH vom 19. Juni 2018 – C 181/16, Gnandi).

Der Asylantrag des Klägers war im Fall als offensichtlich unbegründet abgelehnt und mit einer Abschiebungsandrohung verbunden worden. Der Kläger hat seine Klage hinsichtlich der Abschiebungsandrohung u.a. auf eine Verletzung der Informationspflicht durch das Bundesamt und darauf gestützt, dass die vom EuGH aufgeführten Rechte während des Verfahrens in Deutschland nicht bzw. nicht hinreichend gewährleistet seien. Das Verwaltungsgericht Minden hat jedenfalls bei unionsrechtskonformer Auslegung des nationalen Rechts die vom Unionsrecht geforderten Garantien als hinreichend gewahrt gesehen. Dagegen richtete sich die hinsichtlich der Abschiebungsandrohung zugelassene (Sprung-)Revision des Klägers.

Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass die nach Unionsrecht mögliche und vom nationalen Gesetzgeber für den Regelfall vorgesehene Verbindung der Asylablehnung mit einer Abschiebungsandrohung nur dann mit Unionsrecht (Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG) zu vereinbaren ist, wenn für die Dauer des maßgeblichen Rechtsschutzverfahrens die allen Schutzsuchenden unionsrechtlich gewährten Verfahrens-, Schutz- und Teilhaberechte gewährleistet bleiben. Dies bedeutet u.a., dass der Ausländer ein Bleiberecht bis zur Entscheidung über den maßgeblichen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Asylantrags hat (und nicht nur die Vollziehung einer sofort begründeten Ausreisepflicht ausgesetzt wird) und dieser Rechtsbehelf seine volle Wirksamkeit entfaltet. Soweit – wie hier – diese Rechte auf der Grundlage des nationalen Rechts nicht oder nicht hinreichend gewährleistet sind, sind wegen der im nationalen Recht bestehenden Möglichkeit, vom gleichzeitigen Erlass einer Abschiebungsandrohung (vorläufig) abzusehen, der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen unionsrechtskonformen Auslegung oder der Berufung auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts auf der Rechtsfolgenseite Grenzen gesetzt. Das Bundesamt kann die Unionsrechtskonformität aber regelmäßig gewährleisten, indem es bei einem gleichzeitigen Erlass die Vollziehung der Abschiebungsandrohung einschließlich des Laufs der vom Gesetzgeber vorgegebenen Ausreisefristen v.A.w. nach § 80 Abs. 4 VwGO aussetzt, soweit dies unionsrechtlich erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass der Rechtsbehelf seine volle Wirksamkeit entfaltet; die Aussetzung kann auch noch in einem laufenden gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden. Dies ist hier erfolgt, soweit dem jeweiligen Rechtsbehelf nicht anderweitig aufschiebende Wirkung zukam, so dass die Abschiebungsandrohungen insoweit nicht mehr zu beanstanden waren.

Zutreffend sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, dass allein die Verletzung der Pflicht, den Ausländer über die ihm nach dem Unionsrecht bis zur Entscheidung über die Klage oder – in den Fällen der Antragsablehnung als offensichtlich unbegründet – bis zur Entscheidung im Eilverfahren weiterhin zustehenden Rechte zu

informieren, nicht zu einer Aufhebung der Abschiebungsandrohung führt. Ein solcher Verstoß gegen das objektive Recht betrifft nicht eine Tatbestandsvoraussetzung der Abschiebungsandrohung, steht auch sonst mit dieser nicht in einem Rechtmäßigkeitszusammenhang und ist nicht geeignet, die Rechtsstellung eines Ausländers zu beeinträchtigen, der – wie hier – die mit seinem (vorläufig fortbestehenden) Bleiberecht verbundenen Rechte und Vorteile genießt.

BVerwG 1 C 19.19 – Urteil vom 20. Februar 2020

Zweckvaterschaftsanerkennung hindert nicht Familiennachzug der ausländischen Mutter zu ihrem minderjährigen deutschen Kind

Der Ausschluss des Familiennachzugs bei zu aufenthaltsrechtlichen Zwecken begründetem Verwandtschaftsverhältnis (§ 27 Abs. 1a Nr. 1 Alt. 2 AufenthG) ist nicht auf den Nachzug der leiblichen ausländischen Mutter zu ihrem minderjährigen Kind anwendbar, dessen deutsche Staatsangehörigkeit aus der rechtlich wirksamen Anerkennung durch einen deutschen Staatsangehörigen folgt.

Die Klägerin, eine vietnamesische Staatsangehörige, reiste im Mai 2005 in das Bundesgebiet ein. Nach der Rücknahme eines Asylantrags wurde ihr Aufenthalt zunächst geduldet. Im Mai 2006 erkannte ein deutscher Staatsangehöriger die Vaterschaft für ihren seinerzeit noch ungeborenen Sohn an. Im November 2009 beantragte die Klägerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen ihr und ihrem Sohn (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Wegen des Verdachts einer Vaterschaftsanerkennung allein aus aufenthaltsrechtlichen Gründen (Zweckvaterschaftsanerkennung) wurde der Antrag nicht beschieden. Ein behördlicher Vaterschaftsanfechtungsantrag wurde im Anschluss an die Feststellung der Nichtigkeit des § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB a.F. durch das Bundesverfassungsgericht zurückgenommen. Auf die beim Verwaltungsgericht erfolglose Untätigkeitsklage hin hat der Verwaltungsgerichtshof die Beklagte zur auch rückwirkenden Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis verpflichtet. Die Ausschlussklausel des § 27 Abs. 1a Nr. 1 Alt. 2

AufenthG sei nicht auf den Nachzugsanspruch einer ausländischen Mutter zu ihrem deutschen Kind anzuwenden, das die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund der Vaterschaftsanerkennung durch einen Deutschen erworben hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs zur Unanwendbarkeit der Ausschlussklausel des § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG geteilt. Der Senat hat offengelassen, ob diese Regelung Vaterschaftsanerkennungen insgesamt nicht erfasst und den Familiennachzug nur bei Ehen, Lebenspartnerschaften und Adoptionen ausschließt, die allein der Ermöglichung des Aufenthalts im Bundesgebiet dienen. § 27 Abs. 1a Nr. 1 Alt. 2 AufenthG ist jedenfalls dann nicht auf eine Vaterschaftsanerkennung anzuwenden, wenn diese nicht das Verwandtschaftsverhältnis zwischen nachzugswilligem Ausländer (hier: der Mutter) und dem in Deutschland lebenden Familienmitglied (hier: deren Sohn) begründet. Die Anerkennung der Vaterschaft eines Kindes durch einen Deutschen mit dem Ziel, der ausländischen Mutter des Kindes den Familiennachzug zu ermöglichen, begründet weder zwischen dem Anerkennenden und der ausländischen Mutter noch zwischen dieser und ihrem Kind ein Verwandtschaftsverhältnis i.S.d. § 27 Abs. 1a Nr. 1 Alt. 2 AufenthG.

BVerwG 1 C 12.19 – Urteil vom 26. Mai 2020

Klärung der Identität im Einbürgerungsrecht in Ausnahmefällen auch ohne amtliche Ausweispapiere möglich

Die Klärung der Identität eines Einbürgerungsbewerbers i.S.d. § 10 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kann in Fällen, in denen feststeht, dass amtliche Ausweispapiere nicht vorgelegt oder zumutbar vom Einbürgerungsbewerber beschafft werden können, auch auf andere Art, insbesondere durch Vorlage nichtamtlicher Dokumente, erfolgen.

Die Klägerin ist nach ihren Angaben chinesische Staatsangehörige tibetischer Volkszugehörigkeit. Sie habe als Kleinkind Aufnahme in ein tibetisches Nonnenkloster gefunden und sei dort

ordiniert worden. Ihr Name sei ihr Ordinationsname; ihren Geburtsnamen kenne sie nicht. Sie wisse nicht, wer ihre Eltern seien und ob sie weitere Familienangehörige habe. Ihr Geburtsdatum sei von den Nonnen geschätzt worden. Ein staatliches Identitätsdokument habe sie nie besessen. Ob sie in China offiziell registriert sei, wisse sie nicht. Nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erteilte ihr die Ausländerbehörde zuletzt eine Niederlassungserlaubnis.

Im September 2016 beantragte sie ihre Einbürgerung in den deutschen Staatsverband unter Hinnahme ihrer Mehrstaatigkeit. Das Verwaltungsgericht hat ihre Klage abgewiesen, weil die Identität der Klägerin nicht geklärt sei; lägen ein gültiger und anerkannter ausländischer Pass oder ausländischer Passersatz nicht vor, so könne die Identität nur durch andere geeignete amtliche Dokumente nachgewiesen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht lässt demgegenüber unter engen Voraussetzungen in Ausnahmefällen eine für die Einbürgerung hinreichende Identitätsklärung auch ohne amtliche Dokumente zu. Das Einbürgerungserfordernis geklärter Identität dient gewichtigen Sicherheitsbelangen und der Prüfung der weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen. Zugleich muss einem bis zur Grenze der Unzumutbarkeit umfassend mitwirkenden Einbürgerungsbewerber aber die ihm abverlangte und obliegende Klärung seiner Identität auch objektiv möglich sein. Diese Belange sind durch ein Stufenmodell zum Ausgleich zu bringen. Zuvörderst und im Regelfall ist für den Nachweis der Identität des Einbürgerungsbewerbers die Vorlage eines Passes oder eines anerkannten Passersatzpapiers erforderlich. Ausnahmefällen objektiv bestehender Beweisnot ist in dem hierdurch gebotenen Umfang durch eine abgestufte Erweiterung der zur Identitätsklärung zuzulassenden Nachweismittel Rechnung zu tragen; diese müssen ein in sich schlüssiges und glaubhaftes Vorbringen des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person und dem Unvermögen zur Beibringung aussagekräftigerer Dokumente stützen. Kann mithin ein Pass oder ein Passersatzpapier nicht vorgelegt oder zumutbar beschafft werden, sind für den Nachweis andere geeignete amtliche

Urkunden zuzulassen, bei deren Ausstellung die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name überprüft worden ist. Sind auch solche Dokumente für den Einbürgerungsbewerber zumutbar nicht zu erreichen oder reichen sie zur Identitätsklärung für sich allein nicht aus, kann – allein oder ergänzend – hierfür auch auf andere aussagekräftige Beweismittel, insbesondere auf die Vorlage sonstiger amtlicher und nichtamtlicher Urkunden oder auf Zeugenaussagen Dritter zurückgegriffen werden. Ist auch dies dem Einbürgerungsbewerber objektiv nicht möglich und sind alle Möglichkeiten einer Ermittlung von Amts wegen ausgeschöpft, können in besonderen Ausnahmefällen zur Klärung der Identität auf einer letzten Stufe auch im Rahmen einer Gesamtwürdigung eines schlüssigen und glaubhaften Vorbringens allein die Angaben des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person Grundlage einer behördlichen oder gerichtlichen Überzeugungsbildung sein.

BVerwG 1 C 36.19 – Urteil vom 23. September 2020

2. Revisionsssenat

Polizeivollzugsbeamte in Bayern dürfen sich an Kopf, Hals, Händen und Unterarmen nicht tätowieren lassen

Das Bayerische Beamtenengesetz untersagt Polizeivollzugsbeamten unmittelbar, sich im beim Tragen der Dienstkleidung (Sommeruniform) sichtbaren Körperbereich, d.h. konkret an Kopf, Hals, Händen und Unterarmen, tätowieren zu lassen.

Der Kläger steht als Polizeivollzugsbeamter im Dienst des beklagten Freistaates Bayern. Seinen Antrag, ihm eine beim Tragen der Dienstkleidung sichtbare Tätowierung mit dem verzierten Schriftzug „aloha“ auf dem Unterarm zu genehmigen, lehnte der Dienstherr ab. Klage und Berufung des Beamten sind ohne Erfolg geblieben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zur Begründung ausgeführt, das 2018 ergänzte Bayerische Beamtenengesetz enthalte eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage, die die oberste Dienstbehörde ermächtige, bei Polizeivollzugsbeamten das Tragen von Tätowierungen zu regle-

mentieren. Im Revisionsverfahren hat der Kläger sein Begehren dahin präzisiert, dass die Tätowierung maximal 15 x 6 cm betragen soll.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Es hat entschieden, dass bereits im Bayerischen Beamtengesetz selbst für im Dienst stehende Polizeivollzugsbeamte ein hinreichend vorhersehbares und berechenbares Verbot für Tätowierungen und andere nicht sofort ablegbare Erscheinungsmerkmale (wie etwa ein Branding oder ein Ohrtunnel) im beim Tragen der Uniform sichtbaren Körperbereich geregelt ist. Dies ergibt sich aus der Auslegung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung. Danach sind äußerlich erkennbare Tätowierungen und vergleichbare auf Dauer angelegte Körpermodifikationen im sichtbaren Bereich mit der Neutralitäts- und Repräsentationsfunktion von uniformierten Polizeivollzugsbeamten unvereinbar. Durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützte individuelle Interessen der Polizeivollzugsbeamten an einer Tätowierung müssen für den - bezogen auf den Gesamtkörper beim Tragen der Dienstkleidung kleinen - sichtbaren Bereich gegenüber der Notwendigkeit eines einheitlichen und neutralen Erscheinungsbildes zurücktreten.

BVerwG 2 C 13.19 - Urteil vom 14. Mai 2020

Entfernung eines Justizvollzugsbeamten aus dem Beamtenverhältnis wegen des Besitzes kinderpornografischer Bild- und Videodateien

Bei einer Disziplarklage gegen einen Justizvollzugsbeamten wegen des Besitzes kinderpornografischen Bildmaterials reicht der Orientierungsrahmen für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Der beklagte Beamte ist Justizvollzugsbeamter des klagenden Landes. Im August 2013 wurde u.a. auf einem privaten Computer des Beklagten eine Vielzahl kinderpornografischer Bilder und Videos entdeckt. Durch Strafbefehl wurde gegen den Beamten wegen öffentlichen Zugänglichmachens von kinderpornografischem Material gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F. eine Gesamt-

freiheitsstrafe von elf Monaten festgesetzt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Mit seiner daraufhin erhobenen Disziplarklage strebt das klagende Land die disziplinargerichtliche Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis an. Das Verwaltungsgericht ist nach eigener Sachaufklärung und abweichend von dem Strafbefehl lediglich vom Besitz kinderpornografischer Materials gemäß § 184b Abs. 4 StGB a.F. ausgegangen und hat auf eine Zurückstufung des Beamten in das nächstniedrigere Amt erkannt. Die dagegen gerichtete Berufung des Landes hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und den Beamten aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen hatte der Beamte über 1 000 Bilddateien mit kinderpornografischem Material auf verschiedenen privaten Medien gespeichert. Damit hat er gegen seine Pflicht zu achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten verstoßen. Dieses Fehlverhalten, obwohl außerdienstlich begangen, ist disziplinarwürdig, weil es zum Tatzeitpunkt strafrechtlich mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet werden konnte. Bei einem Strafdelikt mit dieser Strafandrohung reicht der Orientierungsrahmen für die disziplinargerichtliche Ahndung im Allgemeinen nur bis zu einer Zurückstufung in ein niedrigeres Amt. Dagegen gilt ein weiter reichender Orientierungsrahmen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst, wenn der Besitz des kinderpornografischen Materials einen hinreichenden Bezug zu dem Statusamt des Beamten aufweist. Letzteres hat das Bundesverwaltungsgericht bislang zum einen bei Lehrern (v.a. wegen ihrer Obhutspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder) und zum anderen bei Polizeivollzugsbeamten (weil diese Straftaten zu verhindern haben) bejaht. Dieser weiter reichende Orientierungsrahmen gilt auch für Justizvollzugsbeamte. Dies beruht u.a. auf der Erwägung, dass - würde ihr Fehlverhalten bekannt - dies zu einem Achtungs- und Autoritätsverlust führte, der es ausschließt, sie statusamtsgemäß zur Aufrechterhaltung von

Sicherheit und Ordnung in einer Justizvollzugsanstalt einzusetzen. Bei einem möglichen, ebenfalls statusamtsgemäßen Einsatz in einer Jugendstrafvollzugsanstalt können sogar Jugendliche ab 14 Jahren in ihrer Obhut sein.

BVerwG 2 C 12.19 – Urteil vom 16. Juni 2020

Auskunftsanspruch der Presse aus den Akten eines abgeschlossenen Disziplinarverfahrens

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Bundesamt für Verfassungsschutz verurteilt, einem Journalisten Auskunft aus einem abgeschlossenen Disziplinarverfahren zu erteilen.

Der Kläger, ein Journalist, beansprucht von der beklagten Bundesrepublik Deutschland Auskunft zu einem abgeschlossenen Disziplinarverfahren, das gegen einen ehemaligen Referatsleiter beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) geführt wurde. Dem Beamten wurde vorgeworfen, nach Bekanntwerden der rechtsterroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) die Vernichtung von Akten angeordnet zu haben. Das neun Punkte umfassende Auskunftsbegehren hatte vor dem Verwaltungsgericht zum überwiegenden Teil Erfolg. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht das Auskunftsbegehren teilweise zurückgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Beklagten zum ganz überwiegenden Teil und die Anschlussrevision des Klägers vollständig zurückgewiesen: Der Auskunftsanspruch des Klägers findet seine Rechtsgrundlage im Personalaktenrecht. Die danach gemäß § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) erforderliche Interessenabwägung zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Beamten und dem Informationsinteresse der Presse fällt zugunsten der Presse aus, soweit der Kläger die Fragen hinreichend konkret bezeichnet hat. Eine journalistische Relevanzprüfung findet dabei nicht statt; es ist Sache der Presse zu entscheiden, welche Informationen sie für erforderlich hält, um ein bestimmtes Thema zum Zweck einer Berichterstattung aufzubereiten. Dem Auskunftsanspruch stehen das disziplinarrechtliche

Verwertungsverbot und die Pflicht zur Vernichtung der Disziplinarakte gemäß § 16 Abs. 1 und 3 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) nicht entgegen. Sie führen nicht zu einem absoluten, abwägungsresistenten Schutzanspruch des betroffenen Beamten. Es ist nicht möglich, diesen sich durch Zeitablauf verdichtenden Schutzanspruch unter schematischer Übernahme solcher einfachrechtlichen Regelungen zu bestimmen. Die Fristen des Bundesdisziplinargesetzes sind jedoch ein bedeutsamer Faktor, der auf Seiten des Rechts der informationellen Selbstbestimmung zu Gunsten des betroffenen Beamten in die Interessenabwägung einzustellen ist.

Hier ist dem pressenspezifischen Informationsinteresse angesichts der hohen Bedeutung der Aufarbeitung der Verbrechen des NSU für das Gemeinwesen ein derart überragend großes Gewicht beizumessen, dass auch unter Berücksichtigung des disziplinarrechtlichen Verwertungsverbots und der daraus folgenden Pflicht zur Vernichtung der Disziplinarakte eine andere Entscheidung als die Auskunftserteilung ausgeschlossen ist.

BVerwG 2 C 41.18 – Urteil vom 13. Oktober 2020

3. Revisionssenat

Das Tattagprinzip des Fahreignungs-Bewertungssystems wird durch das Verwertungsverbot des § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG überlagert und begrenzt

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass das Verwertungsverbot des § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG das für die Berechnung des Punktestandes maßgebliche Tattagprinzip des Fahreignungs-Bewertungssystems (§ 4 Abs. 5 Satz 5 bis 7 StVG) überlagert und begrenzt. Die Löschung einer Eintragung im Fahreignungsregister, die ein Jahr nach Tilgungsreife erfolgt (sog. Überlieferfrist), hat auch in den Fällen, in denen der Zeitpunkt der Löschung zwar nach dem maßgeblichen Tattag, aber vor dem Ergreifen einer Maßnahme liegt, zur Folge, dass diese Eintragung nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden darf.

Der Kläger wandte sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis auf der Grundlage des Fahreignungs-Bewertungssystems (§ 4 StVG). Mit der Begehung einer weiteren rechtskräftig geahndeten Verkehrsordnungswidrigkeit am 19. Juli 2015 hatte er einen Stand von acht Punkten im Fahreignungsregister erreicht. Bei einem solchen Punktestand gilt der Betroffene gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Daraufhin entzog ihm die Beklagte mit Bescheid vom 24. November 2016 die Fahrerlaubnis.

Seine Klage hat das Verwaltungsgericht München abgewiesen. Die Fahrerlaubnisentziehung sei nicht deshalb rechtswidrig, weil die Eintragungen zu mit insgesamt vier Punkten zu bewertenden Ordnungswidrigkeiten zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses bereits zu löschen gewesen seien. Nach § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG sei für den Punktestand auf den maßgeblichen Tattag abzustellen; das sei hier der 19. Juli 2015. Zu diesem Zeitpunkt seien diese Eintragungen noch nicht zu tilgen gewesen. Auf die Berufung des Klägers hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich der Fahrerlaubnisentziehung geändert und den Bescheid insoweit aufgehoben. Die Beklagte habe beim Erlass des Bescheides Ordnungswidrigkeiten berücksichtigt, die dem Kläger gemäß § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG zu diesem Zeitpunkt wegen ihrer Löschung nicht mehr zur Beurteilung seiner Fahreignung hätten vorgehalten und zu seinem Nachteil verwertet werden dürfen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil bestätigt. Das Verwertungsverbot des § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG greift auch bei Eintragungen zu punktebewehrten Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr, die im Fahreignungsregister zwar nicht bis zu dem nach § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG maßgeblichen Tattag, aber vor dem Ergreifen der nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem vorgesehenen Maßnahme zu löschen sind. Nach § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG hat die Löschung einer Eintragung, die gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 StVG nach Ablauf der Überliegefrist von einem Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife erfolgt, ein absolutes Verwertungsverbot zur Folge. Dieses Verwer-

tungsverbot überlagert und begrenzt das für die Berechnung des Punktestandes nach § 4 Abs. 5 Satz 5 bis 7 StVG maßgebliche Tattagprinzip. Die entsprechenden Punkte müssen daher unberücksichtigt bleiben.

BVerwG 3 C 14.19 - Urteil vom 18. Juni 2020

Lebensmittelunternehmer muss mit Salmonellen kontaminierte Fleischdrehspieße vom Markt nehmen

Der Hersteller von mit Salmonellen kontaminierten Fleischdrehspießen muss die bereits in den Verkehr gebrachten Lebensmittel zurücknehmen. Es kommt nicht darauf an, ob eine Gesundheitsgefährdung der Endverbraucher durch ordnungsgemäßes Durchgaren der Fleischdrehspieße in den Gastronomiebetrieben vermieden werden könnte.

Die Klägerin stellt Fleischdrehspieße her und liefert diese in tiefgefrorenem Zustand an Gastronomiebetriebe aus. Dort werden sie erhitzt und portioniert an Endverbraucher verkauft, etwa als Döner Kebab. Die Fleischdrehspieße sind bei Auslieferung mit dem Hinweis „Vor Verzehr vollständig durchgaren!“ versehen. Nach dem Hygienekonzept der Klägerin werden vor der Auslieferung stichprobenartig Eigenkontrollen vorgenommen und die Proben mikrobiologisch untersucht. Für den Fall einer Salmonellenfeststellung sind unterschiedliche Maßnahmen vorgesehen; eine zwingende Rücknahme der betroffenen Charge sieht das Konzept der Klägerin aber nicht vor. Sie ist der Auffassung, eine Beprobung im Herstellungsprozess betreffe nur die Prozesshygiene und müsse daher zu Abhilfemaßnahmen im Herstellungsverfahren führen. Eine Rücknahme der Lebensmittel sei indes nur veranlasst, wenn diese unsicher seien. Da unter Gastronomen bekannt sei, dass Fleischdrehspieße durcherhitzt werden müssten und auf den Lebensmitteln auch ein entsprechender Hinweis angebracht werde, erweise sich das Endprodukt bei normalen Verwendungsbedingungen nicht als gesundheitsschädlich.

Nachdem der Beklagte das Hygienekonzept der Klägerin beanstandet hatte, erhob sie Klage und

begehrte die Feststellung, dass sie nicht verpflichtet sei, bei jedem Salmonellenbefall zwingend die betroffene Charge zurückzunehmen und dies in ihrem Hygienekonzept vorzuschreiben. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben.

Die Pflichten eines Lebensmittelunternehmers in Bezug auf mikrobiologische Kriterien ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005. Nach Art. 7 Abs. 2 dieser Verordnung ist das Erzeugnis oder die Partie Lebensmittel gemäß Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom Markt zu nehmen, wenn die Untersuchung anhand der Lebensmittelsicherheitskriterien unbefriedigende Ergebnisse liefert. Salmonellen dürfen in Fleischzubereitungen mit den vorgesehenen Untersuchungsverfahren nicht nachweisbar sein. Zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit hat der Hersteller seine Produkte im abgabefertigen Zustand zu beproben. Ergibt die vorgeschriebene Untersuchung eine unzulässige Kontamination mit Salmonellen, ist die betroffene Partie vom Markt zu nehmen. Es kommt nicht darauf an, ob auch die tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 19 und 14 VO (EG) Nr. 178/2002 erfüllt sind. Damit kann sich die Klägerin gegen das Bestehen einer Rücknahmepflicht nicht darauf berufen, dass die Drehspieße vor dem Verzehr des Fleisches durchzugaren sind und auf dieses Erfordernis in der Etikettierung hingewiesen wird. Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 enthält für mikrobiologische Kriterien eine Spezialregelung, mit der ein strengerer und präventiver Ansatz verfolgt wird. Mit dem Verweis auf Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wird lediglich auf die dort geregelte Ausformung der Pflichten des Lebensmittelunternehmers bei dem vom-Markt-Nehmen des betroffenen Lebensmittels Bezug genommen.

BVerwG 3 C 10.19 - Urteil vom 14. Oktober 2020

Präimplantationsdiagnostik bei Muskelkrankheit Myotone Dystrophie Typ 1 im Einzelfall zulässig

Besteht für Nachkommen eines genetisch vorbelasteten Paares das hohe Risiko, an der klassischen Form der Myotonen Dystrophie Typ 1 zu erkranken, kann im Einzelfall die Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik (PID) erlaubt sein.

Die Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik lehnte die von der Klägerin beantragte Zustimmung zur Durchführung einer PID mit Bescheid vom 14. März 2016 ab. Zur Begründung führte sie aus, eine PID dürfe nach dem Embryonenschutzgesetz (ESchG) nur vorgenommen werden, wenn das hohe Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit bestehe. Diese Voraussetzungen seien nicht gegeben. Bei dem Partner der Klägerin liege eine genetische Disposition für die Muskelerkrankung Myotone Dystrophie Typ 1 vor. Charakteristische Symptome seien Muskelsteifheit und eine langsam fortschreitende Muskelschwäche, insbesondere der Gesichtsmuskeln, der Hals- und Nackenmuskulatur sowie der Muskulatur von Unterarmen und -schenkeln. Bei einer ganz beachtlichen Zahl von Patienten zeige sich die Erkrankung aber erst im höheren Lebensalter. Für eine schwere kindliche Form des Krankheitsbildes bestehe lediglich eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, da sie in der Regel nur über die Mutter vererbt werde. Die auf Erteilung der Zustimmung gerichtete Klage ist vor dem Verwaltungsgericht München und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ohne Erfolg geblieben. Der Verwaltungsgerichtshof hat angenommen, dass eine PID nur bei einer Erbkrankheit zulässig sei, die mindestens den Schweregrad der Muskeldystrophie vom Typ Duchenne (DMD) aufweise. Die DMD sei eine schwere und lebensbedrohende genetische Erkrankung, die progressiv verlaufe und zu einem Muskelschwund führe, der in den meisten Fällen im jungen Erwachsenenalter zum Tod führe. Die bei dem Partner der Klägerin vorliegende klassische Form der Myotonen Dystrophie Typ 1 erreiche nicht den Schweregrad der DMD. Die Betroffenen seien nicht schon in der Kindheit und im jungen

Erwachsenenalter auf intensive Pflege im Alltag angewiesen und erreichten das fortgeschrittene Erwachsenenalter.

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Revision der Klägerin stattgegeben und den beklagten Freistaat Bayern verpflichtet, ihren Antrag auf Durchführung einer PID zustimmend zu bewerten. Die Klägerin hat gemäß § 3a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 ESchG einen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung der Ethikkommission, weil für ihre Nachkommen das hohe Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit besteht. Hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen ist der Ethikkommission kein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Ihre Entscheidung unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung. Davon ist auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ausgegangen. Anders als der Verwaltungsgerichtshof angenommen hat, lässt sich aus der Vorschrift des § 3 ESchG über die verbotene Geschlechtswahl und der dortigen Einstufung der DMD als einer schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Erbkrankheit aber nicht ableiten, dass der Schweregrad der DMD auch Maßstab für die Bewertung einer Krankheit als schwerwiegend i.S.d. § 3a Abs. 2 Satz 1 ESchG ist. Dagegen sprechen der unterschiedliche Wortlaut und Regelungszweck der beiden Normen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 3a ESchG sind Erbkrankheiten insbesondere schwerwiegend, wenn sie sich durch eine geringe Lebenserwartung oder Schwere des Krankheitsbildes und schlechte Behandelbarkeit von anderen Erbkrankheiten wesentlich unterscheiden. Über die Zulässigkeit der PID ist in jedem Einzelfall gesondert zu entscheiden. Wenn fraglich ist, ob die Erbkrankheit bereits wegen der genetischen Disposition eines Elternteils hinreichend schwer wiegt, sind auch mit dieser Disposition in Zusammenhang stehende weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wie etwa der Umstand, dass die Eltern bereits ein Kind mit der schweren Erbkrankheit haben oder die Frau nach einer Pränataldiagnostik und ärztlichen Beratung einen Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218a Abs. 2 StGB hat vornehmen lassen, oder dass der Elternteil mit der genetischen Disposition selbst hieran erkrankt ist.

Danach liegen im Fall der Klägerin die Voraussetzungen des hohen Risikos einer schwerwiegenden Erbkrankheit vor. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs liegt die Wahrscheinlichkeit, dass die Nachkommen der Klägerin und ihres Partners an der klassischen Form der Myotonen Dystrophie Typ 1 erkranken, bei 50 %. Es handelt sich um eine multisystemische Erkrankung, die nicht nur die Skelettmuskulatur, sondern auch Auge, Herz, Zentralnervensystem und den Hormonhaushalt betreffen kann. Die Symptome beginnen in der Jugend oder im frühen Erwachsenenalter. Die Krankheit verläuft progredient. Betroffene haben mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Lebensgestaltung und einer geringeren Lebenserwartung zu rechnen. Im Fall der Klägerin kommt hinzu, dass ihr Partner selbst deutliche Symptome der Erkrankung zeigt.

BVerwG 3 C 12.19 – Urteil vom 5. November 2020

4. Revisionsenat

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Die Antragsteller, Eigentümer von im Plangebiet gelegenen Grundstücken, wandten sich im Wege der Normenkontrolle gegen die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossene Änderung eines Bebauungsplans. Diese überplante eine Fläche neu, die erstmals 1983 beplant, bis zum Erlass des Änderungs-Bebauungsplans aber nicht bebaut worden war.

Der Normenkontrollantrag blieb erfolglos. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs war die Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB nicht zu beanstanden. Gegenstand des Änderungs-Bebauungsplans sei eine Maßnahme der Innenentwicklung. Das Plangebiet sei zwar bei Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplans unbebaut gewesen und könne angesichts seiner Größe von ca. 4,2 ha nicht als Teil der sich an zwei Seiten anschließenden Bebauung angesehen werden. Es liege jedoch im Geltungsbereich des Ursprungsplans und gehöre damit rechtlich nicht mehr dem Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB,

sondern dem Planbereich nach § 30 Abs. 1 BauGB an und sei dem Siedlungsbereich zuzurechnen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das angefochtene Urteil aufgehoben und den Änderungs-Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB kommt es maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf den planungsrechtlichen Status der zu überplanenden Flächen an. Mit dem Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung beschränkt § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB seinen räumlichen Anwendungsbereich. Innenentwicklung ist nur innerhalb des Siedlungsbereichs zulässig; das gilt auch für die Änderung oder Anpassung von Bebauungsplänen. Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs dürfen durch den Bebauungsplan nicht in den Außenbereich erweitert werden (BVerwG, Urteil vom 4. November 2015 - 4 CN 9.14 - BVerwGE 153, 174 Rn. 22 f.). Die Grenzen des Siedlungsbereichs werden nicht durch Planung bestimmt; die Planung findet diese in der jeweiligen Örtlichkeit vor. Dass es für die Bestimmung der Grenzen des Siedlungsbereichs auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommt, zeigen - neben den in der Gesetzesbegründung beschriebenen Anwendungsfällen - die gesetzlichen Beispielfälle der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung, die an einen ehemals oder aktuell noch vorhandenen Baubestand anknüpfen. Darin kommt zum Ausdruck, dass für die Innenentwicklung auf solche Flächen zugegriffen werden soll, die bereits baulich in Anspruch genommen wurden und ihre bodenrechtliche Schutzwürdigkeit durch die damit einhergehende Versiegelung jedenfalls teilweise schon verloren haben. Das ist hier nicht der Fall. Das Plangebiet ist bis zum Erlass des Änderungs-Bebauungsplans nicht bebaut worden. Die Neuplanung verschiebt die Grenze des Siedlungsbereichs der Gemeinde somit in den bisher unbebauten Bereich. Es liegt daher kein Fall der Innenentwicklung vor, der Änderungs-Bebauungsplan durfte nicht im beschleunigten Verfahren erlassen werden.

BVerwG 4 CN 5.18 - Urteil vom 25. Juni 2020

Klagen gegen eine Höchstspannungsfreileitung in Herdecke

Die Kläger wandten sich als Enteignungsbetroffene gegen den Planfeststellungsbeschluss für eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Dortmund und Hagen. Die Leitung soll in der Stadt Herdecke (u.a.) in einer Tallage zwischen Wohngebieten verlaufen. Auf den Masten sollen auch Leitungen geführt werden, die das Pumpspeicherwerk Herdecke - das sog. Koepchenwerk - mit einer Umspannanlage verbinden. Die Trasse verläuft überwiegend auf Trassen früherer Leitungen und im Verbund mit anderen, weiterhin bestehenden Freileitungen.

Die Klagen blieben erfolglos. Beachtliche Verstöße gegen Verfahrensrecht hat das Bundesverwaltungsgericht verneint. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ordnet das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) an, weil das Vorhaben ein Abschnitt der Höchstspannungsleitung von Kruckel nach Dauersberg ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch die Abwägungsentscheidung gebilligt. Die Planfeststellungsbehörde hat es ohne durchgreifenden Fehler abgelehnt, die Leitung entlang der Autobahnen A 45 und A 1 zu führen. Diese Trassenführung hätte zwei Naturschutzgebiete neu betroffen, einen bisher nicht für Freileitungen genutzten Raum in Anspruch genommen, auf rund acht Kilometern Waldflächen beeinträchtigt und die Bündelung von Freileitungen aufgelöst. Angesichts dieser Nachteile durfte sich die Planfeststellungsbehörde für die gewählte Trasse entscheiden, obwohl diese das Wohnumfeld in Herdecke beeinträchtigt. Insbesondere durfte die Behörde bei der Bewertung dieser Beeinträchtigungen berücksichtigen, dass die Leitung einen vorbelasteten Trassenraum nutzt und im Verbund mit anderen Leitungen geführt wird.

BVerwG 4 A 13.18 - Urteil vom 12. November 2020

Erstattungsregelungen für Bestandsgebäude zum Schutz vor Fluglärm

Die Vorschriften der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung zur Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an Be-

standsgebäuden sind nicht zu beanstanden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 3. Dezember 2020 entschieden.

Die Kläger beehrten die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 2. FlugLSV). Sie sind Eigentümer von Wohngrundstücken, die in festgesetzten Lärmschutz-zonen des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main liegen. Das beklagte Land erkannte die Aufwendungen teilweise als erstattungsfähig an und lehnte eine Erstattung im Übrigen unter Hinweis auf bereits durchgeführte Schallschutzmaßnahmen oder sonst hinreichenden Schallschutz ab.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Klagen abgewiesen. Der Umfang der Erstattungsfähigkeit sei rechtlich und tatsächlich zutreffend bestimmt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen zurückgewiesen. Die von den Klägern angegriffenen Regelungen der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung zur Reduzierung der für Neubauten erforderlichen Bauschalldämm-Maße bei Bestandsgebäuden und bereits ertüchtigten Bestandsgebäuden (§ 5 Abs. 2 und 3 der 2. FlugLSV) finden im Fluglärmschutzgesetz eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage. Auch im Übrigen verstoßen die Bauschalldämm-Maße nicht gegen Vorschriften des Fluglärmschutzgesetzes oder sonstiges höherrangiges Recht. Insbesondere ist auch die Feststellung des Verwaltungsgerichtshofs, das gewährte Schallschutzniveau lasse keine unzumutbaren oder gesundheitsgefährdenden Lärmpegel zu, nicht zu beanstanden.

BVerwG 4 C 6.18 – 8.18 – Urteile vom 3. Dezember 2020

5. Revisionssenat

Grundsätzlich keine Kürzung von BAföG um die vom Staat gewährten Unterhaltsvorschussleistungen

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), die ein Auszubildender für sich

selbst erhält, sind bis zur Höhe des allgemeinen Einkommensfreibetrages nicht auf Leistungen anzurechnen, die er nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhält.

Der Kläger besuchte eine höhere Berufsfachschulklasse und erhielt im Bewilligungszeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 Ausbildungsförderung nach dem BAföG i.H.v. 92 € monatlich. Den restlichen Bedarf deckte seine alleinerziehende Mutter ab, bei der er lebte, während sein Vater nicht zur Zahlung von Unterhalt in der Lage war. Nachdem der Gesetzgeber ab 1. Juli 2017 die Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem UVG von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres heraufgesetzt hatte, erhielt der Kläger von Juli 2017 bis zu seinem 18. Geburtstag im Oktober 2017 auch Leistungen nach dem UVG i.H.v. insgesamt 660 €. Die beklagte Stadt sah diese Leistungen als Ausbildungsbeihilfe an, die auf die gesamte 2017/2018 gewährte Ausbildungsförderung nach dem BAföG ohne Berücksichtigung eines Freibetrages anzurechnen sei. Dementsprechend setzte sie die Ausbildungsförderung für den Kläger herab und forderte ihn zur Erstattung überzahlter BAföG-Leistungen auf. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Die Sprungrevision der Beklagten wies das Bundesverwaltungsgericht zurück.

Die Voraussetzungen für eine Anrechnung von UVG-Leistungen auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG lagen im Streitfall nicht vor. UVG-Leistungen sind Einkommen im Sinne des Gesetzes (§ 21 BAföG). Es handelt sich zwar nicht um Ausbildungsbeihilfen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG), da sie nicht zum Zwecke der Durchführung einer Ausbildung, sondern unabhängig hiervon für den Lebensunterhalt gewährt werden. Unterhaltsvorschussleistungen gehören nach geltendem Recht aber zu den sonstigen Einnahmen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG). Denn sie dienen dem Lebensbedarf des Auszubildenden und sind in der Einkommensverordnung zum BAföG (§ 1 Nr. 7) eigens als sonstige Einnahmen benannt. Als solche unterfallen sie dem allgemeinen Einkommensfreibetrag, wonach vom Einkommen des Auszubildenden monatlich 290 €

anrechnungsfrei bleiben (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BaföG). Dieser eindeutige gesetzliche Befund konnte nicht im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung korrigiert werden. Es ließ sich weder eindeutig feststellen, dass die Nichtanrechnung von UVG-Leistungen bis zur Höhe des Einkommensfreibetrages dem gesetzgeberischen Plan des BaföG zuwiderläuft, noch in welcher Weise einer etwaigen Planwidrigkeit Rechnung zu tragen wäre, zumal die Möglichkeit in Betracht zu ziehen war, dass sich der Gesetzgeber auch für eine nur teilweise Anrechnung entscheiden könnte, wie dies für Waisenrente und -geld vorgesehen ist (§ 23 Abs. 4 Nr. 1 BaföG).

BVerwG 5 C 5.19 – Urteil vom 27. Februar 2020

Zur Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit führende Fehler bei der Wahl des Vorsitzenden einer Personalvertretung

In zwei im Mai 2020 getroffenen Entscheidungen hatte sich das Bundesverwaltungsgericht damit zu befassen, welche Fehler zur Rechtswidrigkeit und gegebenenfalls zur Unwirksamkeit einer Wahl des Personalratsvorsitzenden führen. Dazu hat es u.a. entschieden, dass der Vorsitz im Personalrat grundsätzlich von einem Gruppensprecher zu übernehmen ist und es einen schwerwiegenden Fehler darstellt, wenn dies bei der Vorsitzendenwahl nicht beachtet wird.

Der Antragsteller nahm als Ersatzmitglied an Sitzungen des Gesamtpersonalrats beim Bundesnachrichtendienst (BND) teil. Er hielt die im März 2018 durchgeführte Wahl des Vorsitzenden dieses Gremiums und dessen erneute Wahl im September 2018 ebenso wie die von dem Gremium in den Sitzungen im März und November 2018 gefassten Beschlüsse für unwirksam. Das im ersten und letzten Rechtszug zuständige Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Wahl des Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats beim BND im März 2018 mangels Wählbarkeit des Betroffenen unwirksam war. Nach der gesetzlichen Regelung bestimmt der Personalrat mit einfacher Mehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt (§ 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes – BPersVG). Da der Ge-

wählte im März 2018 kein Mitglied des Vorstandes des Gesamtpersonalrats war, durfte er nicht zum Vorsitzenden gewählt werden. Dies ist ein schwerwiegender und offenkundiger Fehler, der zur Unwirksamkeit der Wahl führt. Weil es damit keinen wirksam gewählten Vorsitzenden gab, war der Gesamtpersonalrat insgesamt nicht rechtlich handlungsfähig, so dass auch die von ihm im März 2018 gefassten Beschlüsse unwirksam sind.

Die erneute Wahl desselben Vorsitzenden im September 2018 war zwar ebenfalls rechtswidrig. Der Betreffende, der zum Zeitpunkt dieser Wahl Ergänzungsvorstand war, war erneut nicht wählbar. Denn die gesetzlich festgelegte Übernahme des Vorsitzes durch ein Vorstandsmitglied verlangt grundsätzlich, dass es sich bei diesem um einen Gruppensprecher handelt. Gruppensprecher sind die von den Vertretern jeder im Personalrat vertretenen Gruppe (Beamte, Arbeitnehmer, ggf. Soldaten) gewählten Vorstandsmitglieder. Diese haben die gesetzliche Pflicht, für den Vorsitz zur Verfügung zu stehen, der sie sich nicht durch Verzicht auf das Amt entziehen können. Der schwerwiegende Fehler mangelnder Wählbarkeit war hier aber nicht offenkundig, weil die Möglichkeit eines Verzichts der Gruppensprecher auf den Vorsitz in Teilen der Fachliteratur befürwortet wird und in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht ausdrücklich ausgeschlossen war. Demzufolge waren auch die im November 2018 gefassten Beschlüsse des Gesamtpersonalrats nicht wegen dieser Wahl unwirksam. Der Senat hatte überdies keine greifbaren Anhaltspunkte für andere Unwirksamkeitsgründe.

In diesem Zusammenhang hat er entschieden, dass es für die Frage, ob ein Mitglied einer Personalvertretung an der Teilnahme einer Sitzung deshalb verhindert ist, weil zeitgleich die Sitzung einer anderen Personalvertretung stattfindet, der es gleichfalls angehört, darauf ankommt, welche Ladung zur Sitzung dem Mitglied zuerst zugegangen ist. Schließlich hat der Senat entschieden, dass der Vorsitzende einer Personalvertretung zu deren Sitzungen so rechtzeitig unter Vorlage einer aussagekräftigen Tagesordnung laden muss, dass sich die Mitglieder (ggf. auch in Vorberatungen

ihrer Gruppen) über die Beratungsgegenstände hinreichend informieren können. Etwaige Mängel der Tagesordnung müssen sogleich zu Sitzungsbeginn geltend gemacht werden.

BVerwG 5 P 3.19 und 5.19 – Beschlüsse vom 15. Mai 2020

Keine Widerlegung der Nachteilsvermutung bei überlangem Gerichtsverfahren allein durch vorangegangenes rechtswidriges Verhalten

Ein wegen der Überlänge des gerichtlichen Verfahrens gesetzlich vermuteter immaterieller Nachteil wird nicht allein dadurch widerlegt, dass sich der Kläger während des gerichtlichen Verfahrens einen tatsächlichen Vorteil rechtswidrig verschafft hat, dessen Legalisierung er im gerichtlichen Verfahren zu erreichen sucht.

Der Kläger hatte nach erfolglosem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren 2010 vor dem Verwaltungsgericht Klage auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung eines Wochenendhauses erhoben. Gegen das ablehnende Urteil beantragte er Anfang 2012 bei dem Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung. Ende 2015 rügte er die Verzögerung dieses Verfahrens. Mit Beschluss vom November 2016 lehnte das Oberverwaltungsgericht den Zulassungsantrag ab.

Wegen des aus seiner Sicht unangemessen langen Berufungszulassungsverfahrens hat der Kläger bei dem Oberverwaltungsgericht Entschädigung wegen der durch die Überlänge des Verfahrens bedingten immateriellen Nachteile beansprucht. Das hierfür erstinstanzlich zuständige Oberverwaltungsgericht hat die Entschädigungsklage abgewiesen. Zwar werde das Entstehen eines immateriellen Nachteils im Fall der Überlänge eines Gerichtsverfahrens vermutet (§ 198 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG). Diese gesetzliche Vermutung habe der Kläger jedoch selbst widerlegt, weil er – was zutrifft – bereits vor Erlass des verwaltungsgerichtlichen Urteils ungenehmigt und damit rechtswidrig ein Wochenendhaus auf seinem Grundstück errichtet habe.

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an dieses zurückverwiesen. Der der angefochtenen Entscheidung zu entnehmende Satz, die gesetzliche Vermutung eines immateriellen Nachteils infolge eines überlangen Gerichtsverfahrens sei allein durch ein rechtswidriges Vorgehen des Klägers widerlegt, ist mit dem Gesetz (§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG) nicht vereinbar. Die Widerlegung der Vermutung erfordert eine Gesamtbewertung aller in Rede stehenden Umstände, die aus der Überlänge des Verfahrens folgen. Zu prüfen ist, ob die damit verbundenen nachteiligen immateriellen Wirkungen im Einzelfall erheblich vermindert oder weggefallen sind oder ob sie durch Vorteile, die durch die Verzögerung des Verfahrens erlangt werden, kompensiert werden. Die im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren stehende rechtswidrige Verschaffung eines Vorteils schließt jedenfalls dann nicht notwendig einen gesetzlich vermuteten immateriellen Nachteil (§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG) aus, wenn das Gerichtsverfahren, dessen Überlänge gerügt ist, sich – wie im Streitfall – dahingehend auswirken kann, den erlangten Vorteil für die Zukunft zu legalisieren.

BVerwG 5 C 3.19 D – Urteil vom 5. Juni 2020

6. Revisionsssenat

Briefporto für Standardbriefe rechtswidrig

Mit Urteil vom 27. Mai 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Erhöhung des Entgelts für die Beförderung von Standardbriefen von 0,62 € auf 0,70 € für den Zeitraum von 2016 bis 2018 rechtswidrig war.

Die Bundesnetzagentur hat der beigeladenen Deutschen Post AG die beantragten Erhöhungen der Entgelte für verschiedene Standardbriefdienstleistungen für den Zeitraum von 2016 bis 2018 genehmigt. Aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der Deutschen Post AG schreibt das Postgesetz vor, dass die Entgelte für Standardbriefdienstleistungen genehmigungspflichtig

sind. Maßstab ist das Entgelt, das ein vernünftig wirtschaftendes Unternehmen in einem funktionierenden Wettbewerb unter Marktbedingungen erzielen würde (Wettbewerbspreis). Hierfür sind die Kosten, die das regulierte Unternehmen tatsächlich für die Leistungserbringung aufwendet, mit den fiktiven Kosten zu vergleichen, die bei Vornahme der gebotenen Innovationen und Rationalisierungen im Regulierungszeitraum anfielen (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung). Bestandteil der Effizienzkosten ist u.a. ein angemessener Gewinnzuschlag.

Die genehmigten Entgelterhöhungen für die Jahre 2016 bis 2018 sind v.a. darauf zurückzuführen, dass die Bundesregierung als Ordnungsgeber im Jahr 2015 einen neuen Maßstab für die Ermittlung des Gewinnzuschlags eingeführt hat. Sie hat die Postentgeltregulierungsverordnung dahingehend geändert, dass sich der Gewinnzuschlag nicht mehr nach dem unternehmerischen Risiko, d.h. nach der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, bemisst, sondern Ergebnis einer Vergleichsmarktbetrachtung ist. Maßgebend sind die Gewinnmargen solcher Unternehmen, die in anderen europäischen Ländern auf vergleichbaren Märkten tätig sind. Die Briefmärkte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind ausnahmslos dadurch gekennzeichnet, dass die früheren staatlichen Monopolunternehmen nach wie vor eine marktbeherrschende Stellung innehaben. Dementsprechend hat die Bundesnetzagentur auf die nach dem Geschäftsumfang gewichteten Umsatzrenditen dieser Unternehmen abgestellt.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage eines Vereins, in dem andere Postunternehmen zusammengeschlossen sind, gegen die Genehmigung der Entgelterhöhung für die Beförderung von Standardbriefen abgewiesen. Auf die Sprungrevision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht das erstinstanzliche Urteil geändert und die angefochtene Entgeltgenehmigung aufgehoben.

Die Entgeltgenehmigung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger als Kunden der Beigeladenen in seinem grundgesetzlich geschützten Recht, den Inhalt von Verträgen autonom auszuhandeln. Die

Rechtswidrigkeit folgt daraus, dass die im Jahr 2015 erlassenen Bestimmungen der Postentgeltregulierungsverordnung nicht durch eine Verordnungsermächtigung des Postgesetzes gedeckt sind. Denn der seit 1998 unverändert geltende postgesetzliche Entgeltmaßstab der Effizienzkosten für den Gewinnzuschlag stellt auf die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals des regulierten Unternehmens ab. Dieser Kostenbegriff erfasst keinen Gewinnzuschlag, der sich an Gewinnmargen vergleichbarer Unternehmen auf vergleichbaren anderen Märkten orientiert.

BVerwG 6 C 1.19 – Urteil vom 27. Mai 2020

Entscheidungen über die Vergabe von Frequenzen für 5G im Wege der Versteigerung sind rechtmäßig

Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur über die Vergabe der für den Ausbau von 5G-Infrastrukturen besonders geeigneten Frequenzen bei 2 GHz und 3,6 GHz im Wege der Versteigerung sind rechtmäßig. Die Klage einer Mobilfunknetzbetreiberin gegen den Beschluss der Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde vom 14. Mai 2018, der diese Entscheidungen für die genannten Frequenzen umfasst, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. Juni 2020 abgewiesen.

Sollen knappe Frequenzen im Wege eines Vergabeverfahrens vergeben werden, muss die Bundesnetzagentur auf der Grundlage von § 55 Abs. 10 sowie § 61 Abs. 1 bis 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) durch ihre hierfür zuständige Präsidentenkammer vier Entscheidungen treffen: 1. die Anordnung eines Vergabeverfahrens, 2. die Auswahl des Versteigerungsverfahrens oder des Ausschreibungsverfahrens als Verfahrensart, 3. die Ausgestaltung der Vergabebedingungen sowie 4. die Ausgestaltung der Versteigerungs- bzw. Ausschreibungsregeln. Der Beschluss vom 14. Mai 2018 enthält die ersten beiden Entscheidungen für das 2 GHz-Band und das 3,6 GHz-Band.

Die Knappheit von Frequenzen, die nach § 55 Abs. 10 TKG Voraussetzung für die Anordnung eines Vergabeverfahrens ist, kann sich daraus ergeben, dass die Bundesnetzagentur auf der

Grundlage eines von ihr festgestellten Bedarfs an bestimmten Frequenzen einen zukünftigen Überhang von Zuteilungsanträgen prognostiziert. Diese Knappheitsfeststellung setzt regelmäßig eine regulatorische Entscheidung darüber voraus, welche Frequenzen zu gegebener Zeit für einen näher konkretisierten Nutzungszweck bereitgestellt werden. Diese Bereitstellungsentscheidung kann sich auf § 55 Abs. 5 Satz 2 TKG stützen und hängt deshalb von der Vereinbarkeit der Nutzung mit den Regelungszielen des § 2 Abs. 2 TKG ab. Der Bundesnetzagentur steht dabei ein Beurteilungsspielraum zu, der durch eine Abwägung auszufüllen ist.

Als Vorfrage ihrer Vergabeanordnung hat die Präsidentenkammer entschieden, dass die Frequenzen des 2 GHz-Bandes und aus dem 3,6 GHz-Band die Frequenzen im Bereich von 3400 bis 3700 MHz für den drahtlosen Netzzugang im Wege bundesweiter Zuteilungen bereitgestellt werden. Demgegenüber hat die Präsidentenkammer den Bereich von 3700 bis 3800 MHz regionalen und lokalen Zuteilungen vorbehalten. Die Bereitstellungsentscheidung ist nicht deshalb als abwägungsfehlerhaft zu beanstanden, weil sie im Bereich von 2 GHz neben den bereits Ende 2020 freiwerdenden Frequenzen auch diejenigen Frequenzen einbezieht, die noch bis Ende 2025 mit Nutzungsrechten u.a. solchen der Klägerin belegt sind. Auch die Aufteilung des 3,6 GHz-Bandes leidet nicht an einem Abwägungsfehler. Die Anordnung des Vergabeverfahrens für die für bundesweite Zuteilungen bereitgestellten Frequenzen ist rechtmäßig, weil insoweit nach der von der Bundesnetzagentur durchgeführten Bedarfsabfrage und der auf deren Grundlage angestellten Prognose eine Frequenzknappheit besteht.

Die Wahl des Versteigerungsverfahrens als Vergabeverfahren ist gleichfalls nicht zu beanstanden. Das Versteigerungsverfahren ist das gesetzlich vorgesehene Regelverfahren für die Vergabe knapper Frequenzen.

Nicht zum Streitstoff des von dem Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Verfahrens gehörten die Entscheidungen über die Ausgestaltung der Vergabebedingungen und der Versteigerungs-

regeln (Entscheidungen zu 3. und 4.). Diese hat die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 26. November 2018 getroffen. Die hiergegen gerichteten Klagen sind noch nicht rechtskräftig entschieden (vgl. BVerwG 6 C 8.20 und 13.20).

BVerwG 6 C 3.19 - Urteil vom 24. Juni 2020

Kein Individualanspruch auf weitergehendes Tätigwerden der Bundesregierung zur Verhinderung von Drohneneinsätzen der USA im Jemen unter Nutzung der Air Base Ramstein

Im Jemen lebende jemenitische Staatsangehörige können von der Bundesrepublik Deutschland nicht unter Berufung auf eine aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht verlangen, dass die Bundesregierung über die bisher schon durchgeführten diplomatischen und politischen Konsultationen sowie die Einholung rechtlicher Zusicherungen hinaus Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die Nutzung der Air Base Ramstein durch die USA für Einsätze bewaffneter Drohnen im Jemen im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt.

Die Kläger begehren die Unterbindung bewaffneter Einsätze von Drohnen im Jemen, die die USA unter Nutzung von Einrichtungen auf der Air Base Ramstein durchführen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Oberverwaltungsgericht die Beklagte verurteilt, sich durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass eine Nutzung der Air Base Ramstein durch die USA für Einsätze bewaffneter Drohnen im Jemen nur im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindet, sowie erforderlichenfalls auf dessen Einhaltung gegenüber den USA hinzuwirken.

Auf die Revision der Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. In Bezug auf einen der drei Kläger, der nicht im Jemen lebt, ist die Klage mangels Klagebefugnis bereits unzulässig. Hinsichtlich der beiden anderen Kläger ist die zulässige Klage unbegründet. Zwar können grundrechtliche Schutzpflichten des deutschen Staates auch gegenüber im Ausland lebenden Ausländern

im Fall von Grundrechtsbeeinträchtigungen durch andere Staaten bestehen. Hierfür reicht jedoch nicht schon – im Sinne des vom Oberverwaltungsgericht zugrunde gelegten Vorsorgegrundsatzes – die bloße Möglichkeit einer völkerrechtswidrigen Beeinträchtigung der grundrechtlichen Schutzgüter durch den anderen Staat aus. Vielmehr entsteht die Schutzpflicht erst, wenn aufgrund der Zahl und der Umstände bereits eingetretener Völkerrechtsverstöße konkret zu erwarten ist, dass es auch in Zukunft zu völkerrechtswidrigen Handlungen kommen wird, durch die grundrechtliche Schutzgüter beeinträchtigt oder gefährdet werden. Ferner bedarf es eines qualifizierten Bezugs zum deutschen Staatsgebiet. Hieran fehlt es jedenfalls dann, wenn sich der auf das deutsche Staatsgebiet bezogene Teil der grundrechtsbeeinträchtigenden Handlungen des anderen Staates in einem rein technischen Übermittlungsvorgang ohne Entscheidungselemente erschöpft. Zudem kann die völkerrechtliche Beurteilung des Handelns anderer Staaten wegen der strukturellen Besonderheiten des Völkerrechts von der Bandbreite der vertretbaren Rechtsauffassungen abhängen. Schließlich kommt der Bundesregierung auf der Rechtsfolgenseite bei der Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu. Die Verletzung einer grundrechtlichen Schutzpflicht kann in Fällen mit Auslandsbezug nur dann festgestellt werden, wenn die Bundesregierung gänzlich untätig geblieben ist oder die getroffenen Maßnahmen offensichtlich völlig ungeeignet oder unzulänglich sind.

Von diesen Maßstäben ausgehend hat das Bundesverwaltungsgericht im Ergebnis offengelassen, ob eine grundrechtliche Schutzpflicht der Beklagten gegenüber den Klägern entstanden ist. Für den erforderlichen qualifizierten Bezug zum deutschen Staatsgebiet reicht es nicht aus, dass der Datenstrom für die Steuerung der im Jemen eingesetzten Drohnen über Glasfaserkabel von den USA aus zur Air Base Ramstein übermittelt und von dort aus mittels einer Satelliten-Relaisstation an die Drohnen gefunkt wird. Ob die unter Nutzung der Air Base Ramstein durchgeführten Drohneneinsätze der USA im Jemen regelmäßig gegen Vorgaben des humanitären Völkerrechts,

insbesondere die Verbote unterschiedsloser Angriffe oder von Angriffen mit unverhältnismäßigen Kollateralschäden verstoßen, kann unter Berücksichtigung der vertretbaren Bandbreite von Rechtsauffassungen ebenfalls nicht ohne ergänzende Tatsachenfeststellungen des Oberverwaltungsgerichts entschieden werden.

Von einer Zurückverweisung an das Oberverwaltungsgericht zur weiteren Aufklärung hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch abgesehen. Denn wird zugunsten der Kläger unterstellt, dass eine aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht der Beklagten gegenüber den Klägern entstanden ist, hätte die Bundesregierung diese Schutzpflicht jedenfalls erfüllt. Sie ist nicht untätig geblieben, sondern hat im Hinblick auf die sich aus der Einbindung der Air Base Ramstein in die Drohnenangriffe der USA im Jemen ergebenden völkerrechtlichen Probleme entschieden, in Konsultationen mit den USA einzutreten und hierbei auch rechtliche Fragen zu thematisieren, die der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge aufwirft. In der Folgezeit hat sie diese Konsultationen auf unterschiedlichen diplomatischen und politischen Ebenen fortgesetzt. Schließlich hat sie eine Zusicherung der USA eingeholt, dass Aktivitäten in US-Militärliegenschaften in Deutschland im Einklang mit geltendem Recht erfolgen. Diese Maßnahmen können nicht als völlig unzulänglich qualifiziert werden. Weitergehende Schritte, wie insbesondere die von den Klägern letztlich geforderte Kündigung der völkervertraglichen Grundlagen für die Nutzung der Air Base Ramstein musste die Bundesregierung wegen der massiven nachteilhaften Auswirkungen für die außen-, bündnis- und verteidigungspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht ziehen.

BVerwG 6 C 7.19 – Urteil vom 25. November 2020

7. Revisionsssenat

Luftreinhalteplan Reutlingen muss nachgebessert werden

Auf den Tag genau zwei Jahre nach seinen grundlegenden Urteilen, mit denen es Fahrverbote für

Diesekraftfahrzeuge dem Grunde nach als zulässig erachtet hat, wenn diese die einzige Möglichkeit darstellen, um die seit langem geltenden Stickstoffdioxidgrenzwerte einzuhalten, hatte sich der 7. Senat erneut mit dieser Problematik zu beschäftigen. Er hat in seinem Urteil klar gestellt, dass auch dann, wenn ein ganzjähriges Verkehrsverbot die einzige geeignete Maßnahme zur schnellstmöglichen Einhaltung der Stickstoffdioxidgrenzwerte ist, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Verbote nicht entfallen kann. So stehen die mit den Verboten verbundenen Belastungen dann nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis, wenn die Grenzwertüberschreitung nur gering ist und in naher Zukunft mit der Einhaltung oder sogar der Unterschreitung auch ohne die Anordnung solcher Verbote gerechnet werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Urteil auch klargestellt, dass die im Anschluss an seine Urteile aus dem Jahr 2018 erlassene Vorschrift des § 47a BImSchG, wonach Verkehrsverbote in der Regel dann ausscheiden, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht um mindestens 10 Mikrogramm/m³ überschritten werden, so zu verstehen ist, dass sie Verkehrsverbote auch unterhalb dieser Marge nicht entgegensteht, soweit diese die einzige Möglichkeit darstellen, um die Grenzwerte einzuhalten.

BVerwG 7 C 3.19 - Urteil vom 27. Februar 2020

Abfallrechtliche Verfügung zur Entsorgung von Klärschlamm

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil vom Juli 2020 zu klären, ob eine Verfügung zur Entsorgung von seit Jahrzehnten in einer stillgelegten Kläranlage gelagertem Klärschlamm auf das Abfallrecht gestützt werden kann. Mit der angefochtenen Verfügung stufte die Abfallbehörde den Klärschlamm in fünf ca. 5 ha großen Schlammplätzen bis zu einer Mächtigkeit von 3,4 m lagernden und teilweise bis an das Grundwasser heranreichenden Klärschlamm als Abfall ein. Die Klage hiergegen blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt. Der Klärschlamm habe bei seiner Einbringung in die damals noch betriebene Abwasserbeseiti-

gungsanlage zwar dem Wasserrecht unterlegen. Der erforderliche funktionale Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigungsanlage bestehe aber nicht mehr, da der Klärschlamm nicht mehr zielgerichtet entwässert, sondern nur noch abgelagert werde. Die einer Beseitigungsverfügung vorgehenden abfallrechtlichen Deponievorschriften könnten auf die Klärschlammplätze keine Anwendung finden, da sie die besonderen Anforderungen an Deponien nicht erfüllten und auch nicht beabsichtigt sei, die Klärschlämme so aufzubereiten, dass sie deponiefähig seien.

BVerwG 7 C 19.18 - Urteil vom 8. Juli 2020

Klagen gegen den Ausbau der Eisenbahnstrecke Oldenburg - Wilhelmshaven

Der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Eisenbahnstrecke Oldenburg - Wilhelmshaven hat das Bundesverwaltungsgericht im September in einer größeren mündlichen Verhandlung beschäftigt. Insgesamt zwölf Kläger, darunter auch die Stadt Oldenburg, haben den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes vom 5. Juli 2019 beklagt und sich gegen den Ausbau der knapp 9 km langen Eisenbahnstrecke, die maßgeblich auch durch das Stadtgebiet Oldenburg führt, gewehrt. Die Kläger haben - mit Unterschieden im Einzelnen - gerügt, das Gebot der Konfliktbewältigung werde (z.B. hinsichtlich der stark erhöhten Schließzeiten von Bahnübergängen) verletzt. Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsstudie weise erhebliche Lücken, Unterlassungen und Fehler auf. Die zugrunde gelegten Verkehrsprognosen seien fehlerhaft und die rechtlichen Vorgaben zu Schall- und Erschütterungsimmissionen - namentlich der angewandte „Schienenbonus“ - verfassungswidrig. Die Variantenprüfung sei ebenfalls unzureichend, ein ernsthafter Wille zur Prüfung insbesondere der seitens der Stadt Oldenburg vorgeschlagenen Trassenvariante sei nicht erkennbar. Das Bundesverwaltungsgericht ist dem nicht gefolgt und hat die Klagen insgesamt abgewiesen. Es hat insbesondere keine methodischen Fehler bei der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prognose der Verkehrsentwicklung feststellen können und die Übergangsregelung für die Be-

rechnung der Schallimmissionen für rechtmäßig erachtet. Auch die Entscheidung gegen die Umgehungsvariante sei angesichts der nicht über die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Belastungen in Oldenburg und den mit einer deutlich längeren Neubaustrecke verbundenen erheblichen Flächeninanspruchnahmen nicht zu beanstanden.

BVerwG 7 A 9.19 und 10.19 – Urteile vom 15. Oktober 2020

8. Revisionssenat

IHK-Beiträge wegen überhöhter Rücklagen und unzulässig erhöhten Eigenkapitals rechtswidrig

Im Januar 2020 hatte das Bundesverwaltungsgericht zu klären, ob die Beitragsbescheide zweier Industrie- und Handelskammern wegen überhöhter Rücklagen und unzulässig erhöhten Eigenkapitals rechtswidrig waren. Das hat es bejaht.

Die beklagten Industrie- und Handelskammern zogen die Kläger zur Zahlung von Beiträgen für die Jahre 2011, 2014 und 2016 heran. Den durch Beiträge zu deckenden Finanzbedarf veranschlagten sie in jährlichen Wirtschaftsplänen, die eine Zusammenstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben enthielten. Für die genannten Jahre sahen sie jeweils eine Rücklage zum Ausgleich von Beitragsausfällen und sonstigen ergebnisrelevanten Schwankungen vor; ihre in den Vorjahren erhöhte Nettoposition (festgesetztes Kapital) behielten sie bei. Das Verwaltungsgericht wies die Klagen gegen die Beitragsfestsetzungen ab. Die Berufungen der Kläger hatten vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revisionen der beklagten Kammern zurück. Die Bildung von Vermögen ist den Industrie- und Handelskammern gesetzlich verboten. Rücklagen dürfen sie nur bilden, soweit sie hierfür einen sachlichen Zweck im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit anführen können. Auch der Umfang der Rücklagen muss von diesem sachlichen Zweck gedeckt sein. Die Prognose über die Höhe des Mittel-

bedarfs muss dem Gebot der haushaltsrechtlichen Schätzgenauigkeit genügen, also bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Erstellung sachgerecht und vertretbar ausfallen. An diesen Maßstäben ist jede Bildung von Vermögen zu messen, neben der Bildung von Rücklagen also auch die Erhöhung der Nettoposition. Dies müssen die Kammern bei der jährlichen Aufstellung ihres Wirtschaftsplans beachten. Überhöhte Rücklagen und Nettopositionen müssen die Kammern baldmöglichst auf ein zulässiges Maß zurückführen.

Das von den beklagten Kammern in den Jahren 2011, 2014 und 2016 vorgehaltene Vermögen war überhöht. Teils überstiegen die geplanten Rücklagen den jeweils prognostizierten Mittelbedarf. Bei den übrigen Rücklagen fehlte es ebenso wie bei den erhöhten Nettopositionen an einer schlüssigen Darlegung des jeweiligen Finanzbedarfs.

BVerwG 8 C 9.19 – 11.19 – Urteile vom 22. Januar 2020

Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes bei sonntäglichen Ladenöffnungen

Im Juni 2020 hatte das Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit, seine Rechtsprechung zum verfassungsrechtlich geforderten Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes bei sonntäglichen Ladenöffnungen weiter zu konkretisieren.

Im Verfahren BVerwG 8 CN 1.19 wandte sich die Antragstellerin gegen eine Satzung der Großen Kreisstadt Herrenberg, die eine sonntägliche Öffnung von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet aus Anlass des Historischen Handwerkermarktes und der Herrenberger Herbstschau im April und im Oktober 2017 und 2018 erlaubte. Im Verfahren 8 CN 3.19 richtete sich der Normenkontrollantrag gegen eine Rechtsverordnung der Stadt Mönchengladbach zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Veranstaltung „Blaulichtmeile“, einer Leistungsschau des Technischen Hilfswerks und weiterer Organisationen. Beide Anträge blieben in den Vorinstanzen ohne Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht änderte die Urteile der Normenkontrollgerichte und stellte fest, dass

die jeweils angegriffenen Bestimmungen unwirksam waren. Das verfassungsrechtlich geforderte Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes verlangt, dass der Gesetzgeber die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe zur Regel erheben muss. Ausnahmen darf er nur aus zureichendem Sachgrund zur Wahrung gleich- oder höherrangiger Rechtsgüter zulassen. Außerdem müssen die Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben.

Die berufsgerichtliche Auslegung des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Ladenöffnungsgesetzes Baden-Württemberg (LadÖG) im Verfahren BVerwG 8 CN 1.19 entsprach diesen Anforderungen nicht. Sie verkürzte das verfassungsrechtliche Regel-Ausnahme-Verhältnis auf die zeitliche Dimension und ließ unberücksichtigt, dass es auch den zulässigen räumlichen und gegenständlichen Umfang der jeweiligen Sonntagsöffnung begrenzen kann. Zudem ging sie unzutreffend davon aus, bei strenger Beschränkung der Höchstzahl verkaufsoffener Sonntage sei der nötige Bezug der Sonntagsöffnung zur anlassgebenden Veranstaltung schon zu bejahen, wenn es sich nicht um eine bloße Alibiveranstaltung handelte. Verfassungskonform ausgelegt, ließ § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG eine gebietsweite Sonntagsöffnung aus Anlass der beiden Veranstaltungen nicht zu, weil deren Ausstrahlungswirkung sich nicht auf die außerhalb der Kernstadt gelegenen, bis zu 6 km entfernten Teilorte erstreckte. Da der Satzungsgeber eine Beschränkung der Sonntagsöffnung auf die Kernstadt erwogen und abgelehnt hatte, konnte die Regelung auch nicht für deren Gebiet - teilweise - aufrechterhalten werden.

Bei der Auslegung des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) im Verfahren 8 CN 3.19 ist das Oberverwaltungsgericht den verfassungsrechtlichen Anforderungen ebenfalls nicht in jeder Hinsicht gerecht geworden. Zwar ist es im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber bei einer sonntäglichen Ladenöffnung im öffentlichen Interesse, die im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt, den Kommunen den Nachweis dieses Zusammenhangs durch eine Vermutungs-

regelung erleichtert. Greift sie ein, ist es zulässig, auf die Prognose der Besucherzahlen zu verzichten, die von der Veranstaltung einerseits und der Ladenöffnung andererseits angezogen werden. Doch ist die Vermutung an enge Voraussetzungen geknüpft, um den verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagschutz zu wahren, und beim Eingreifen besonderer Umstände als widerlegt anzusehen. Solche Umstände können sich beispielsweise aus einem erheblichen Umfang der Zahl der geöffneten Verkaufsstellen sowie deren Fläche ergeben und Anlass zu der Annahme geben, dass unter Verletzung des verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses eine werktägliche Prägung in den Vordergrund tritt. Dies war hier im Hinblick auf ein von der Sonntagsöffnung erfasstes Einkaufszentrum der Fall. Auf einen Vergleich der zu erwartenden Besucherströme durfte daher nicht verzichtet werden. Da die Zahl der Besucher, die von der Ladenöffnung angezogen wurden, die Zahl der Interessenten an der „Blaulichtmeile“ weit überstieg, war die angegriffene Verordnung rechtswidrig.

BVerwG 8 CN 1.19 und 3.19 - Urteile vom 22. Juni 2020

Anspruch eines IHK-Mitglieds auf Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband (DIHK)

Im Oktober 2020 hatte das Bundesverwaltungsgericht sich erneut mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen ein IHK-Mitglied von seiner Kammer verlangen kann, wegen fortgesetzter Kompetenzüberschreitungen aus dem Dachverband (Deutscher Industrie- und Handelskammertag - DIHK e.V.) auszutreten.

Die Klägerin ist Mitglied der beklagten IHK Nord Westfalen, die sich mit anderen Industrie- und Handelskammern zur gemeinsamen Aufgabewahrnehmung im Dachverband DIHK zusammengeschlossen hat. Seit 2007 beanstandete die Klägerin zahlreiche Äußerungen des DIHK, weil sie über die Kammerkompetenzen hinausgingen. In einem ersten Revisionsverfahren entschied das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. März 2016 (BVerwG 10 C 4.15 - vgl. Pressemitteilung 23/2016), dass dem IHK-Mitglied ein

grundrechtlicher Anspruch auf Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband zusteht, wenn dieser in der Vergangenheit mehrfach und nicht nur in atypischen Ausreißerfällen die Kompetenzgrenzen seiner Mitgliedskammern überschritten hat und wenn mit einer erneuten Missachtung dieser Grenzen zu rechnen ist. Es verwies den Rechtsstreit an das Oberverwaltungsgericht zurück, damit dieses die nötigen Feststellungen zur Gefahr wiederholter Kompetenzüberschreitungen treffen und insbesondere aufklären konnte, ob den Kammermitgliedern verbandsintern ein effektiver Schutz gegen grundrechtswidrige Aufgabenüberschreitungen zur Verfügung stand.

Das Oberverwaltungsgericht verneinte erneut einen Austrittsanspruch der Klägerin. Zwar habe der DIHK seit 2016 weiterhin mit zahlreichen Äußerungen die Kompetenzgrenzen seiner Mitgliedskammern überschritten. Auch fehlten ihm die Einsicht in vergangene Aufgabenüberschreitungen und ein ausreichendes Bewusstsein für die vom Bundesverwaltungsgericht verdeutlichten Grenzen seiner Öffentlichkeitsarbeit. Dennoch rechtfertige der von ihm mittlerweile den Kammermitgliedern satzungsrechtlich eingeräumte, klagefähige Anspruch auf Unterlassung von Kompetenzüberschreitungen die Annahme, dass weitere Verstöße verhindert werden könnten.

Die erneute Revision der Klägerin hatte Erfolg. Die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, schon die Einräumung eines Klagerechts für Kammermitglieder lasse eine Wiederholungsgefahr trotz fehlender Einsicht des Dachverbandes entfallen, widersprach dem rechtlichen Maßstab des ersten Revisionsurteils. Das Oberverwaltungsgericht hatte nicht angenommen, die Klagemöglichkeit schließe künftige Kompetenzüberschreitungen aus. Vielmehr rechnete es mit weiteren unzulässigen Äußerungen und ging lediglich davon aus, die Zivilgerichte könnten dem DIHK ausgehend von solchen konkreten Aufgabenüberschreitungen seine Kompetenzgrenzen weiter verdeutlichen und diese durchsetzen. Damit ist es den im ersten Revisionsurteil erläuterten Anforderungen an einen effektiven Grundrechtsschutz der Kammermitglieder nicht gerecht geworden.

BVerwG 8 C 23.19 - Urteil vom 14. Oktober 2020

9. Revisionsssenat

Autobahn A 49 zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwei Klagen abgewiesen, die auf die Rücknahme bzw. den Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses des Verkehrsministeriums des Landes Hessen für den Neubau der Bundesautobahn A 49 zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda zielten.

Durch den Neubau der A 49 soll eine Verbindung zwischen Kassel und Gießen geschaffen werden. Der Streckenteil im Norden ist bereits seit vielen Jahren unter Verkehr, ein weiterer Planungsabschnitt befindet sich im Bau, die letzten beiden Abschnitte müssen noch realisiert werden. Der Planfeststellungsbeschluss für den südlichen Streckenabschnitt mit dem Anschluss an die A 5 am Dreieck Ohmtal wurde am 30. Mai 2012 erlassen. Die dagegen erhobene Klage zweier Umweltverbände hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. April 2014 (BVerwG 9 A 25.12) abgewiesen. Zwei weitere Klagen von Privatpersonen wurden seinerzeit nach außergerichtlichen Vereinbarungen zurückgenommen.

Mit Urteil vom 1. Juli 2015 klärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine bis dahin umstrittene Rechtsfrage im Zusammenhang mit der europaweit geltenden Wasserrahmenrichtlinie. Seither steht fest, dass vor der Genehmigung eines jeglichen Projekts eine Überprüfung in Bezug auf die einzelnen betroffenen Wasserkörper anhand bestimmter europarechtlich vorgegebener Kriterien zu erfolgen hat.

Im August bzw. September 2019 gingen bei der Planfeststellungsbehörde Anträge ein, den Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2012 zurückzunehmen bzw. zu widerrufen oder zumindest zunächst außer Vollzug zu setzen, um ein ergänzendes Verfahren durchzuführen. Antragsteller waren einer der Umweltverbände, die das damalige Klageverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht geführt hatten, sowie eine Privatperson, die damals an einem der weiteren Klageverfahren

beteiligt war. Die Anträge stützten sich darauf, dass die wasserrechtliche Prüfung im Hinblick auf das vorgenannte Urteil des EuGH unzureichend gewesen sei. Die Planfeststellungsbehörde lehnte die Anträge ab.

Die dagegen gerichteten Klagen blieben erfolglos. Zwar erweist sich der Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2012 unter Berücksichtigung der späteren Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich der wasserrechtlichen Prüfung als fehlerhaft. Obwohl die Straßenentwässerung im Hinblick auf den Trinkwasserschutz umfangreich untersucht wurde, fehlt eine Prüfung anhand der speziellen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Dieser Fehler führt aber nicht dazu, dass der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss wieder in Frage gestellt werden müsste. Insbesondere ist eine Aussetzung seiner Vollziehung zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nicht erforderlich. Auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes können etwa erforderliche Schutzmaßnahmen nachträglich angeordnet und die rechtlich selbständigen wasserrechtlichen Erlaubnisse angepasst oder sogar widerrufen werden.

BVerwG 9 A 22.19 und 23.19 - Urteile vom 23. Juni 2020

Feste Fehmarnbeltquerung

Die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für den deutschen Vorhabenabschnitt der Feste Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødby wurden abgewiesen.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. Januar 2019 ist ein kombinierter Straßen- und Eisenbahntunnel, der die Insel Fehmarn mit der dänischen Insel Lolland verbinden soll. Der Tunnel ist rund 18 km lang; etwa die Hälfte davon entfällt auf den deutschen Vorhabenteil. Das Bauwerk ist bis zu 47 m breit und bis zu 13 m hoch. Es wird aus Fertigelementen zusammengesetzt. Diese werden in einer eigens hierfür auf Lolland errichteten Fabrik hergestellt und dann in eine auf dem Meeresboden gegrabene Rinne abgesenkt. Der Tunnel umfasst in getrennten Röhren eine vierstreifige Straße, eine zweigleisige elek-

trifizierte Bahnstrecke sowie einen Wartungs- und Evakuierungskorridor. Nach dem der Planung zugrundeliegenden deutsch-dänischen Staatsvertrag von 2009 wird Dänemark die Feste Fehmarnbeltquerung auf eigene Kosten errichten und betreiben. Zu diesem Zweck hat Dänemark eine private Gesellschaft gegründet. Die Kosten sollen über Mautgebühren und Schienen-Nutzungsentgelte refinanziert werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte über insgesamt sechs Klagen zu entscheiden. Kläger sind zwei Umweltverbände, drei Unternehmen - darunter die Betreiberin der bestehenden Fährlinie Puttgarden-Rødby - sowie die Stadt Fehmarn. Die Klageverfahren dreier weiterer Gemeinden sowie eines Landwirts wurden einvernehmlich beendet. Die noch anhängigen Klagen blieben ohne Erfolg.

Dem Vorhaben fehlt es nicht an der Planrechtfertigung. Der Verkehrsbedarf für die Feste Fehmarnbeltquerung ist gesetzlich festgestellt. Die Bedarfsfeststellung ergibt sich aus dem deutschen Zustimmungsgesetz zu dem Staatsvertrag. Daran ist das Bundesverwaltungsgericht gebunden. Die Bindung entfällt nur, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist oder sich die Verhältnisse so grundlegend gewandelt haben, dass das angestrebte Planungsziel unter keinen Umständen auch nur annähernd erreicht werden kann. Ein derartiger Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Die EU-Kommission zählt die Fehmarnbeltquerung unverändert zu den fünf wichtigsten grenzüberschreitenden Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Die mit der Verwirklichung des Projekts verbundene Verkürzung der Fahrzeit zwischen Hamburg und Kopenhagen wird absehbar zu einer Verlagerung von Verkehren führen, die derzeit mit einem erheblichen Umweg über den Großen Belt abgewickelt werden. Zwar bleibt auch dann das erwartete Kraftfahrzeugaufkommen deutlich unterhalb der durchschnittlichen Auslastung deutscher Autobahnen. Davon mussten die Vertragsstaaten aber den Bedarf für eine Anbindung der wesentlich dünner besiedelten und an der Peripherie Europas gelegenen skandinavischen Staaten an das kontinentaleuropäische Verkehrsnetz nicht abhängig machen.

Rechtswidrig ist die Planung auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer fehlenden Finanzierbarkeit des Projekts. Die Finanzierung ist grundsätzlich weder Gegenstand der Planfeststellung noch ihrer gerichtlichen Überprüfung. Die zu Gunsten der Betreibergesellschaft vorgesehenen dänischen Staatsbeihilfen sind jedenfalls nicht evident europarechtswidrig.

Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss verstößt nicht gegen das Naturschutzrecht. So wurde zum Schutz der im Fehmarnbelt lebenden Schweinswale vor Baulärm ein vorsorglicher Grenzwert festgesetzt, der deutlich unter dem Quellpegel großer Schiffe und Fähren liegt. Für eine eventuell erforderliche Unterwassersperrung von Munitionsaltlasten werden Geräte zur Erzeugung eines sogenannten Blasenschleiers vorgehalten, der die Schallausbreitung um 90 % reduziert. Eingehende Untersuchungen haben auch plausibel gemacht, dass die Durchführung des Projekts kein erhebliches Störungs- oder gar Tötungsrisiko für Rastvögel, insbesondere die im Fehmarnbelt zahlreich überwinterten Eiderenten, bewirkt.

Im Hinblick auf die im Fehmarnbelt vorhandenen Riffe trägt die Planung ferner dem Biotopschutz hinreichend Rechnung. Die Vorhabenträger haben eine methodisch ordnungsgemäße Bestandsaufnahme erstellt. Sie durften sich dabei auf eine repräsentative Beprobung des Meeresbodens in dem großen Untersuchungsgebiet beschränken. Soweit Riffe im näheren Bereich der Tunneltrasse erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch ein wissenschaftliches Forschungsprojekt der Universität Kiel erkannt worden sind, führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Wegen des gesetzlichen Verbots, Biotope zu zerstören oder zu beschädigen, darf allerdings das Vorhaben in diesem Bereich nicht durchgeführt werden, ohne dass über eine Eingriffsvermeidung bzw. eine Befreiung von dem Verbot nachträglich entschieden wird. Zu diesem Zweck haben Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens angekündigt.

Bezüglich der Ausführungsvarianten des Tunnels durfte sich die Planfeststellungsbehörde für einen Absenktunnel und gegen einen Bohrtunnel entscheiden, obwohl dieser unter Umweltaspekten günstiger gewesen wäre. Denn ein Bohrtunnel hätte nicht nur ein Drittel höhere Baukosten verursacht, sondern wäre auch wegen des erforderlichen Durchmessers der Tunnelvortriebsmaschinen, der Länge der Bohrstrecke und des hohen Wasserdrucks mit unvermeidbaren Risiken verbunden gewesen. Die Kosten wie auch die Baurisiken hätten sich zwar möglicherweise durch eine Verringerung des Querschnitts der Tunnelröhren reduzieren lassen. Solch ein „schlanker“ Bohrtunnel bliebe aber hinter dem für den Absenktunnel vorgesehenen Sicherheitsstandard zurück, den die Planfeststellungsbehörde wegen der Länge des Tunnels aus plausiblen Gründen für erforderlich hält.

Ein durchgreifender Abwägungsfehler ist der Behörde auch nicht in Bezug auf die Belange einzelner Kläger unterlaufen. Das gilt insbesondere für das Unternehmen Scandlines, das seinen Fährbetrieb auch nach dem Tunnelbau aufrechterhalten will. Der Fährhafen wird dann zwar über keine kreuzungsfreie Straßenanbindung mehr verfügen. Die Planung wurde aber noch im laufenden Verfahren optimiert, insbesondere durch eine eigene Einfädungsspur vom Hafen auf die B 207 und verkehrsabhängig gesteuerte Ampeln, die auch künftig eine zügige Entleerung der Fähren ermöglichen.

BVerwG 9 A 6.19, 7.19, 9.19, 11.19 - 13.19 - Urteile vom 3. November 2020

10. Revisionssenat

Kein Anspruch auf Zugang zu Informationen über Aufsichtsmaßnahmen bei Tiertransporten

Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen über behauptete Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen besteht weder nach dem Umweltinformationsrecht noch nach dem Verbraucherinformationsgesetz.

Der Kläger, ein eingetragener Verein, der sich u.a. für den Tierschutz bei Transporten einsetzt, begehrt von der beklagten Aufsichtsbehörde Einsicht in deren Akten über die Kontrolle von Transporten von Puten zur beigeladenen Geflügelschlachtereier. Der Beklagte lehnte den Antrag ab. Das Verwaltungsgericht verpflichtete den Beklagten zur Akteneinsicht gemäß dem Umweltinformationsgesetz und das Oberverwaltungsgericht nach dem Verbraucherinformationengesetz.

Auf die Revisionen des Beklagten und der Beigeladenen hat das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil geändert und die Klage abgewiesen. Bei den begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsrechts. Das Merkmal der Umwelt erfasst u.a. Tiere als Teil der natürlichen Lebensräume und die Artenvielfalt, tierschutzrechtliche Belange aber nicht. Das Verbraucherinformationengesetz berücksichtigt Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ebenfalls nicht. Sein Zweck ist der Verbraucherschutz und nicht der Tierschutz. Ein Informationszugang nach diesem Gesetz wegen Abweichungen vom Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch scheidet aus, weil lebende Tiere regelmäßig keine Lebensmittel sind. Weil es in Niedersachsen ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz nicht gibt, musste die Klage erfolglos bleiben.

BVerwG 10 C 11.19 – Urteil vom 30. Januar 2020

Transparenzregelungen des Parteiengesetzes schließen individuelle Informationsansprüche aus

Die Regelungen des Parteiengesetzes über die Pflicht zur Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien und die Berichtspflichten des Bundestagspräsidenten schließen einen weitergehenden Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz aus.

Der klagende Verein fordert auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes vom Präsidenten des Deutschen Bundestages die Übersendung von Korrespondenzen, Vermerken, Notizen, Dienstweisungen etc., die im Zusammenhang

mit Rechenschaftsberichten und Spenden für die Jahre 2013 und 2014, der damals im Bundestag vertretenen Parteien stehen. Dieser lehnte die Anträge ab. Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht haben den Bundestagspräsidenten zur Übermittlung der begehrten Unterlagen verpflichtet.

Die gegen die Urteile des Oberverwaltungsgerichts gerichteten Revisionen des Bundestagspräsidenten hatten Erfolg. Das Informationsfreiheitsgesetz sieht vor, dass Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen dem allgemeinen Informationszugangsanspruch vorgehen. Hierunter fallen auch die Transparenzregelungen des Parteiengesetzes. Diese enthalten ein in sich geschlossenes Regelungskonzept zur Veröffentlichung von Informationen, die im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung der Parteien und der Entwicklung der Parteienfinanzen stehen.

BVerwG 10 C 16.19 und 17.19 – Urteile vom 17. Juni 2020

Rechtsmissbräuchliche Geltendmachung von Informationsansprüchen

Die Prozessbevollmächtigten der Kläger beantragten im Jahr 2015 beim Bundesministerium der Finanzen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für mehr als 500 geschädigte Anleger der Wohnungsbaugesellschaft Leipzig West AG Zugang zu Informationen über die Wohnungsbaugesellschaft. Das Bundesministerium gewährte den Klägern den begehrten Informationszugang zu einem kleineren Teil und lehnte einen weitergehenden Informationszugang ab. Die schon zuvor in sämtlichen Fällen erhobenen Klagen blieben vor dem Verwaltungsgericht, soweit sie nicht zurückgenommen wurden, wegen rechtsmissbräuchlicher Klageerhebung ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht wies die von einigen Klägern eingelegten Berufungen zurück. Dem Informationszugangsanspruch stehe angesichts der massenweisen Einzelantragstellung und anschließenden Klageerhebung unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen. Dem

Prozessbevollmächtigten der Kläger sei es allein darum gegangen, für sich möglichst weitgehende Gebührenansprüche zu generieren.

Die Revisionen der Kläger hatten Erfolg. Das Informationsbegehren der Kläger ist nicht deshalb rechtsmissbräuchlich, weil der Prozessbevollmächtigte sich möglicherweise rechtsmissbräuchlich verhält. Das ist erst dann anzunehmen, wenn positiv festgestellt wird, dass es einem Antragsteller selbst nicht um die begehrte Information geht, sondern nur um die Gebührenansprüche seines Bevollmächtigten. Da derartige Feststellungen fehlen, ist davon auszugehen, dass das Informationsinteresse des vertretenen Antragstellers bestand und auch während des Rechtsstreits fortbesteht.

Die Sachen wurden deshalb an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen, um zu prüfen, ob die geltend gemachten Informationsansprüche begründet sind oder nicht.

BVerwG 10 C 12.19 - 15.19 - Urteile vom 24. November 2020

1. Wehrdienstsenat

Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses

Der 1. Wehrdienstsenat hatte über die Anfechtung der Wahl zum Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung zu entscheiden. Dieser Ausschuss ist das oberste Personalvertretungsgremium der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr. Er wird zu allen Grundsatzregelungen im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich der Bundeswehr angehört und kann von sich aus Vorschläge zu den entsprechenden Dienstvorschriften und Organisationserlassen unterbreiten. Bei der im Juni 2019 durchgeführten Wahl haben ca. 2 300 Vertrauenspersonen der Bundeswehr ihre Stimmen in einer reinen Briefwahl abgegeben und für die unterschiedlichen Organisationsbereiche der Bundeswehr insgesamt 35 Repräsentanten der Mannschaftssoldaten, Unteroffiziere und Offiziere gewählt.

Danach haben sechs Soldaten eine Reihe von formellen Fehlern im Wahlausschreiben, in der Gesamtbewerberliste und bei den Stimmzetteln geltend gemacht und Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung gerügt. Kurz vor der mündlichen Verhandlung des Bundesverwaltungsgerichts hat ein Soldat seinen Anfechtungsantrag zurückgenommen. Der 1. Wehrdienstsenat hat nach eingehender Erörterung der Rechtsfragen die Wahlanfechtung als unzulässig zurückgewiesen. Nach § 52 Abs. 1 SBG muss die Wahl zum Gesamtvertrauenspersonenausschuss von fünf Wahlberechtigten bei Gericht angefochten werden. Dieses Quorum ist nicht erreicht worden, denn eine Anfechtungserklärung stammte von einem nicht wahlberechtigten früheren Mitglied des 7. Gesamtvertrauenspersonenausschusses. Der Betreffende war zwar nach § 40 Abs. 2 Satz 1 SBG erneut wählbar, aber nicht selbst stimm- und wahlberechtigt. Die Anfechtungsbefugnis setzt jedoch nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut diese aktive Wahlberechtigung voraus. Für eine Ausweitung des Kreises der anfechtungsberechtigten Personen durch richterliche Rechtsfortbildung ist kein Raum. Damit lagen nicht die erforderlichen fünf, sondern nur vier wirksame Anfechtungserklärungen vor.

Auch eine Rechtsbeschwerde eines früheren Mitglieds des Gesamtvertrauenspersonenausschusses blieb erfolglos. Die ehemalige Vertrauensperson war nicht zur Wahl nach § 40 Abs. 2 Satz 1 SBG zugelassen worden, weil sie noch vor der Wahl an eine Dienststelle mit Soldatenbeteiligung durch Personalräte versetzt worden war, so dass ein Ausschlussgrund nach § 42 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SBG vorlag. Sie durfte zwar nach § 65 Abs. 1 SBG noch bis zum Ende der Wahlperiode des Gesamtvertrauenspersonenausschusses im Amt bleiben. Ein weiterer Bestandsschutz mit dem Recht zur erneuten Kandidatur war nach Ansicht des 1. Wehrdienstsenats vom Gesetz nicht vorgesehen.

BVerwG 1 WRB 1.19 - Beschluss vom 30. April 2020

BVerwG 1 WB 20.19 - Beschluss vom 30. Juli 2020

Arbeitszeit von Soldaten während einer NATO-Übung

Der für das Wehrbeschwerderecht zuständige 1. Wehrdienstsenat hatte am 30. Juli und am 2. September 2020 über fünf Anträge zu entscheiden, die das Arbeitszeitreglement während der NATO-Übung „Trident Juncture 2018“ betreffen. An dieser Militärübung in Norwegen waren im Herbst 2018 mehr als 50 000 Soldaten aus 31 Staaten beteiligt. Für die deutschen Streitkräfte wurde zunächst bestimmt, dass sich die Anrechenbarkeit von Überstunden und deren Ausgleich nach der Soldatenarbeitszeitverordnung und der hierzu ergangenen Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-1420/34 richteten. Über die Regelarbeitszeit von 41 Stunden hinausgehende Mehrarbeit werde angeordnet und durch Freizeit oder Mehrarbeitsvergütung kompensiert. Etwas Anderes gelte nur an bestimmten Einsatzübungstagen.

Mit Festlegung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 8. Oktober 2018 wurde während der Übung rückwirkend entschieden, dass für den gesamten Zeitraum nicht das allgemeine Arbeitszeitrecht, sondern das im Einsatzfall geltende Reglement des § 30c Abs. 4 SG gelte. Mit der Verlegung nach Norwegen bis zur Rückverlegung müsse Dienst ohne Arbeitszeitausgleich entsprechend den im Ernstfall geltenden Dienstzeitregelungen geleistet werden. Dagegen erhoben zahlreiche Soldatinnen und Soldaten mit gleichlautend vorformulierten Texten Beschwerden. Es liege nur eine Übung zum Vorbereiten und zum Herstellen der Einsatzfähigkeit vor, so dass die Einsatzregelung des § 30 Abs. 4 Nr. 1 SG nicht eingreife.

Die Anträge hatten Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass das Verbot der gemeinschaftlichen Beschwerde in § 1 Abs. 4 WBO gesonderten, aber wortgleichen Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Allgemeinverfügung nicht entgegensteht. Für die verbindliche Festlegung des Vorliegens und der Dauer eines Ausnahmetatbestandes ist das Bundesministerium der Verteidigung nur zuständig, wenn ein Ausnahmetatbestand nach § 30c Abs. 4 Nr. 1 SG in Rede steht. Eine einsatzgleiche Verpflichtung

im Sinne dieser Norm liegt zwar vor, wenn die Bundeswehr durch die Beteiligung an Krisenreaktionskräften Verpflichtungen gegenüber der NATO erfüllt, für die ein Parlamentsmandat nicht erforderlich ist. Nicht erfasst sind aber diese Tätigkeit vorbereitende Übungen oder Ausbildungen. Hierfür besteht eine Spezialregelung in § 30c Abs. 4 Nr. 4 und Nr. 5 SG, deren Feststellung nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Verteidigung fällt. Da die streitgegenständliche Übung zur Zertifizierung von Einheiten für die Teilnahme an dem Einsatz der Krisenreaktionskräfte „Very High Readiness Joint Task Force“ erfolgte, den Einsatz der Krisenreaktionskräfte also vorbereitete und übte, lag eine einsatzgleiche Verpflichtung nicht vor.

BVerwG 1 WB 28.19 und 48.19 – Beschlüsse vom 30. Juli 2020

BVerwG 1 WB 29.19, 42.19 und 49.19 – Beschlüsse vom 2. September 2020

Zulassung zum Generalstabslehrgang

Viele junge Offiziere träumen davon, am Ende ihrer Laufbahn die goldenen Schulterklappen eines Generals oder Admirals zu tragen. Wer die Chance erhält, als Hauptmann oder Major an einem Generalstabslehrgang teilzunehmen, kommt diesem Traum etwas näher. Das Bundesverwaltungsgericht hatte im vergangenen Jahr über einen Antrag eines Hauptmanns auf Zulassung zum Lehrgang Generalstabs-/Admiralstabsdienst National (LGAN) zu entscheiden. Der Antragsteller gehörte der Luftwaffe an und nahm 2019 mit Erfolg an einem Auswahlverfahren für diesen Lehrgang teil. Obwohl er das Prädikat „besonders geeignet“ erhielt und den ersten Platz im Bereich der Luftwaffe belegte, wurde er nicht für das Jahr 2019 zur Teilnahme an dem Lehrgang zugelassen, sondern wegen einer bereits eingeleiteten Verwendung als Staffelchef (mit der Möglichkeit der Beförderung zum Major) zurückgestellt.

Der Antragsteller trug vor, er lege keinen Wert auf die Verwendung als Staffelchef. Er würde lieber gleich den LGAN besuchen. Die Zurückstellung benachteilige ihn, weil er sich im Jahr 2022 einem neuen Wettbewerb mit ganz anderem Bewerber-

feld stellen müsse und dann möglicherweise nicht zum Zuge komme. Im Bereich des Heeres würde ein Bewerber mit seiner Platzierung gleich für den Lehrgang eines Folgejahres zugelassen. Das Bundesministerium der Verteidigung erwiderte, dass dies nur zeitweise bedingt durch eine Strukturreform im Heer der Fall gewesen sei.

Der Antrag des jungen Hauptmanns hatte keinen Erfolg. Der 1. Wehrdienstsenat entschied, dass für die Zulassung zum Generalstabslehrgang nicht die strengen Vorgaben des Grundsatzes der Bestenauslese aus Art. 33 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 SG gelten. Denn der Besuch des LGAN ist keine zwingende rechtliche Voraussetzung für die künftige Bewerbung um Ämter im Generalstabsdienst oder für die spätere Beförderung zum Admiral oder General. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass 85 % der in den letzten zehn Jahren zum Admiral oder General beförderten Offiziere diesen Lehrgang in jungen Jahren besucht haben.

Der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG lässt es zu, bei der Zulassung zum Lehrgang neben dem Leistungsprinzip personalwirtschaftliche Prioritäten zu berücksichtigen und auch sehr gute Kandidaten wegen einer bereits eingeleiteten Verwendung als Einheitsführer zurückzustellen. Es stellt auch keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar, wenn die Zurückstellung in der Luftwaffe in anderer Form praktiziert wird als im Heer. Denn der Dienstherr kann im Rahmen des ihm zustehenden Organisationsermessens für die Angehörigen des Heeres, der Marine und der Luftwaffe unterschiedliche Regelungen treffen. Er hat die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer für den LGAN nach Uniformträgerbereichen getrennt. Der Lehrgang hat ferner für Heer, Luftwaffe und Marine teilweise unterschiedliche Ausbildungseinheiten. Schließlich werden die Lehrgangsteilnehmer nach dem Lehrgang ausschließlich in ihrem Uniformträgerbereich verwendet, sodass eine völlige Gleichbehandlung zwischen den Uniformträgerbereichen nicht geboten ist.

BVerwG 1 WB 56.19 – Beschluss vom 30. September 2020

2. Wehrdienstsenat

Mehrfacher Kindesmissbrauch

Der für das Disziplinarrecht der Soldaten zuständige 2. Wehrdienstsenat hatte sich im Jahr 2020 mit einem Disziplinarverfahren gegen einen Bundeswehrarzt zu befassen. Der dienstlich hervorragend beurteilte Arzt wurde Ende 2016 wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs an vier Knaben strafrechtlich verurteilt. Das Amtsgericht verhängte wegen der in den Jahren 2001 bis 2007 verübten Taten eine Freiheitsstrafe von 11 Monaten und 3 Wochen auf Bewährung. In der Folgezeit wurde der Oberstarzt vom Dienst suspendiert. Das Truppendienstgericht verhängte gegen ihn die disziplinare Höchstmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst.

Der Bundeswehrarzt berief sich darauf, dass er zur Tatzeit nur eingeschränkt schuldfähig gewesen sei, dass die Taten mehr als zehn Jahre zurücklägen, dass er sein Unrecht eingesehen, eine Psychotherapie erfolgreich abgeschlossen und gegenüber den betroffenen Kindern einen Täter-Opfer-Ausgleich geleistet habe. Der 2. Wehrdienstsenat hat die Berufung zurückgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Soldat bereits durch den einmaligen sexuellen Missbrauch eines Kindes für die Bundeswehr im Grundsatz untragbar wird und darum regelmäßig aus dem Dienst zu entfernen ist. Der mehrfache Kindesmissbrauch an vier Opfern ist deutlich gravierender als der Normalfall, wobei der Missbrauch eines Kameradensohnes noch zusätzlich erschwerend wirkt. Die Milderungsgründe der vorbildlichen dienstlichen Führung, der Reue und Psychotherapie hatten nicht solches Gewicht, dass in diesem Fall von der Höchstmaßnahme abgesehen werden konnte. Eine Einschränkung der Schuldfähigkeit lag nach den überzeugenden Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen zur Tatzeit nicht vor. Dass die Vorfälle schon lange zurückliegen, kann, wenn – wie hier – die Taten strafrechtlich nicht verjährt sind, im Disziplinarrecht ebenfalls nicht als Milderungsgrund anerkannt werden.

BVerwG 2 WD 10.19 – Urteil vom 4. Juni 2020

Schrille Wahlkampftöne

Der 2. Wehrdienstsenat hatte sich im Jahr 2020 auch mit der dienstlichen und außerdienstlichen Mäßigungspflicht von Offizieren zu befassen. Einem mittlerweile pensionierten Oberstleutnant wurde vorgeworfen, in den Jahren 2014/2015 durch vier unangebrachte Bemerkungen gegenüber einer ihm unterstellten, in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft lebenden Soldatin seine Zurückhaltungspflicht als Vorgesetzter verletzt zu haben. Ferner habe er als Spitzenkandidat der Alternative für Deutschland in einem Landtagswahlkampf der Bundeskanzlerin im Zusammenhang mit ihrer Ausländerpolitik „Vaterlandsverrat“ vorgeworfen. Die viel diskutierten Übergriffe auf Frauen in der Kölner Silvesternacht 2015 führte er auf die unzureichende Ausstattung der Polizeikräfte zurück, hielt den Innenministern und Ministerpräsidenten der Länder Ablenkung vom eigenen Versagen vor und nannte sie eine „ehrlose Bande von Hasenfüßen“.

Das Truppendienstgericht hat das Disziplinarverfahren unter Feststellung eines Dienstvergehens eingestellt. Der 2. Wehrdienstsenat hat im Berufungsverfahren das erstinstanzliche Urteil weitgehend bestätigt. Übereinstimmend mit dem Truppendienstgericht hielt er einen Teil der Äußerungen des früheren Oberstleutnants gegenüber der ihm unterstellten Soldatin für unangemessen. Die Pflichtverletzungen rechtfertigten jedoch keine gerichtliche Disziplinarmaßnahme. Hinsichtlich der Wahlkampfaussagen lag hingegen keine Verletzung des außerdienstlichen Zurückhaltungsgebots aus § 10 Abs. 6 SG vor. Denn bei Wahlkampfauftritten eines von einer Partei als Spitzenkandidat nominierten Soldaten ist dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG durch eine einschränkende Auslegung des § 10 Abs. 6 SG Rechnung zu tragen. Da Wahlkämpfe von rhetorischen Zuspitzungen und von einer politischen Lagerbildung geprägt sind, muss es auch einem Soldaten im Wahlkampf bei allgemeinpolitischen Äußerungen möglich sein, vom Recht der Meinungsäußerung in weitgehend gleichem Umfang wie andere Wahlkämpfer Gebrauch zu machen. Er darf jedoch keine ernsthaften Zweifel an seiner militärischen Loyalität

gegenüber dem Dienstherrn und dessen obersten Repräsentanten aufkommen lassen. Nach diesen Maßstäben waren die polemischen Äußerungen des früheren Oberstleutnants gegenüber der Bundeskanzlerin und gegenüber den Ministerpräsidenten und Innenministern der Länder noch zulässig.

BVerwG 2 WD 15.19 – Urteil vom 1. Juli 2020

Geldgeschenk als Dienstvergehen

Ein Oberstabsfeldwebel war als stellvertretender Personalratsvorsitzender in einer großen Dienststelle mit der Durchführung einer Personalversammlung befasst. Dabei unterstützte ihn eine in der Geschäftsstelle des Personalrats eingesetzte Bürosachbearbeiterin, die zugleich ehrenamtlich als Mitglied im Personalrat für die Gruppe der Arbeitnehmer tätig war. Nach der Versammlung bedankte sich der Soldat am 23. Juni 2017 schriftlich für ihre Unterstützung und legte in das Kuvert 250 € für ihren bevorstehenden Urlaub bei. Die Kollegin lehnte das ungewöhnliche Geldgeschenk ab. Das Bekanntwerden des Vorgangs führte zu einem gerichtlichen Disziplinarverfahren. Das Truppendienstgericht sah darin ein Dienstvergehen und kürzte dem mittlerweile aus dem Dienst ausgeschiedenen Soldaten das Ruhegehalt für die Dauer von 15 Monaten um 1/20.

Die Berufung des früheren Soldaten hat der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts zurückgewiesen. Auch ein für den Personalrat freigestellter Soldat kann disziplinarrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sein Verhalten zugleich soldatische Grundpflichten verletzt. Ein Soldat verletzt seine allgemeine Pflicht zum treuen Dienen aus § 7 SG, wenn er sich wegen Vorteilsgewährung strafbar macht. Nach § 331 Abs. 1 StGB ist es verboten, einem Amtsträger oder – wie hier – einer für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten Angestellten Geld für ihre Dienstausübung anzubieten. Dies ist nicht erst dann strafbar, wenn eine bestimmte Amtshandlung erkaufte werden soll. Vielmehr genügt es, wenn das Geld der „allgemeinen Klimapflege“ dienen soll und der ge-

naue Zweck der Zahlung für die Dienstausbübung unklar bleibt. Der Korruptionsvorwurf scheitert auch nicht daran, dass Geschenke unter Kollegen in gewissem Umfang sozial üblich und darum nicht strafbar sind. Denn eine Geldzuwendung von 250 € für die Dienstausbübung sprengt den Rahmen einer sozialadäquaten Schenkung. Der frühere Soldat hat stets bestritten, dass er mit dem Geld auf ein bestimmtes Verhalten der Angestellten im Personalrat hinwirken wollte. Der 2. Wehrdienstsenat hat insoweit klargestellt,

dass bei einer solchen Zweckbestimmung ebenfalls eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme veranlasst wäre. Mag auch die Strafbarkeit einer korruptiven Geldgewährung für die ehrenamtliche Personalratstätigkeit fraglich sein, so verstößt dies jedenfalls gegen das im Unentgeltlichkeitsprinzip des § 46 Abs. 1 BPersVG enthaltene gesetzliche Zuwendungsverbot und ist darum ebenfalls ein Dienstvergehen, das keineswegs weniger schwer wiegt.

BVerwG 2 WD 18.19 - Urteil vom 8. September 2020



Rechtsprechungsvorschau 2021

In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2021 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen Termin-

übersichten noch angekündigt. Dort finden Sie auch die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Verfahren, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Verfahren nach Senaten

1. Revisionssenat

Verpflichtung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes bei Fortsetzung des Verfahrens nach § 37 Abs. 1 AsylG 51
BVerwG 1 C 6.20

„Ersitzungserwerb“ der deutschen Staatsangehörigkeit 51
BVerwG 1 C 28.20

Feststellung der Missbräuchlichkeit der Zustimmungserklärung zu einer Vaterschafts-
 anerkennung 52
BVerwG 1 C 30.20

2. Revisionssenat

Doppelte Anrechnung der Auslandsverwendung eines Soldaten als ruhegehaltfähige Dienstzeit 53
BVerwG 2 C 1.20, 4.20, 14.20, 16.20, 34.20 und 35.20

Dienstreise eines Richters zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung des Europäischen
 Gerichtshofs 54
BVerwG 2 C 13.20

Freizeitausgleich für Beamte der Bundespolizei anlässlich des G7-Gipfels 2015 in Elmau 54
BVerwG 2 C 18.20 - 23.20, 32.20 und 33.20

3. Revisionssenat

Eisenbahnüberführung für eine „faktisch stillgelegte“ Strecke 55
BVerwG 3 C 8.19

Fahrerlaubnisentziehung nach verweigerter Beibringung eines medizinisch-psychologischen
 Gutachtens bei einmaliger Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von weniger
 als 1,6 Promille 55
BVerwG 3 C 3.20

Jagdrechtliche Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen 56
BVerwG 3 C 16.20 und 17.20

4. Revisionsssenat

Klage der Stadt Krefeld gegen einen Planergänzungsbeschluss für eine Höchstspannungs- freileitung	56
<i>BVerwG 4 A 9.19</i>	
Klagen gegen die Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung von Neuenhagen nach Hohen Neuendorf (Nording Berlin)	56
<i>BVerwG 4 A 13.19 und 14.19</i>	
Hat ein Umweltverband einen Anspruch auf Untersagung des Betriebs eines Offshore- Windparks zum Schutz von Meeresvögeln?	57
<i>BVerwG 4 C 2.19</i>	
(Zeitlicher) Prognosehorizont bei der Festlegung von Flugverfahren	57
<i>BVerwG 4 C 5.19</i>	

5. Revisionsssenat

Beihilfe für die Kosten einer künstlichen Befruchtung	58
<i>BVerwG 5 C 18.19</i>	
Kürzung der Conterganrente wegen Leistungen eines anderen Staates	58
<i>BVerwG 5 C 2.20</i>	
Übernahme der Kosten für die Arbeitsassistenz eines Menschen mit Behinderung	59
<i>BVerwG 5 C 6.20</i>	
Ausbildungsförderung für eine Berufsausbildung im Rentenalter?	59
<i>BVerwG 5 C 8.20</i>	
Mitbestimmung des Personalrats bei der Beschaffung von Schusswaffen sowie Zubehör für den Einsatz von Polizeivollzugsbeamten?	60
<i>BVerwG 5 P 7.20</i>	

6. Revisionsssenat

Ablehnung einer Stiftungsanerkennung	60
<i>BVerwG 6 C 4.20</i>	
Klage gegen die Ausgestaltung der Versteigerungsregeln für die 5G Frequenzen	61
<i>BVerwG 6 C 8.20 und 13.20</i>	

7. Revisionsssenat

Neubau S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg–Bad Oldesloe	62
<i>BVerwG 7 A 9.20 und 10.20</i>	
Luftreinhaltepläne für die Städte Ludwigsburg, Hamburg und Kiel	62
<i>BVerwG 7 C 2.20, 4.20 und 8.20</i>	

8. Revisionssenat

Aufsicht der BAFin über österreichische Versicherungsunternehmen?	62
<i>BVerwG 8 C 6.20 - 25.20</i>	
Begrenzung der EEG-Umlage für eine Fruchtreiferei?	63
<i>BVerwG 8 C 27.20</i>	
Öffentlichkeit von Ratssitzungen	63
<i>BVerwG 8 C 31.20</i>	

9. Revisionssenat

Gebühren für ZDF-Fernsehlotterie „Aktion Mensch“	64
<i>BVerwG 9 C 1.20</i>	
Wassergebühren in Kassel	64
<i>BVerwG 9 C 4.20</i>	
Wasserentnahmeentgelt für stillgelegtes Steinkohlekraftwerk	64
<i>BVerwG 9 C 5.20</i>	
Wettbürosteuer in Dortmund	64
<i>BVerwG 9 C 6.20 - 8.20</i>	

10. Revisionsssenat

Einsicht in Unterlagen zur Frage zu niedrig angegebener CO ₂ -Emissionen von Kraftfahrzeugen	65
<i>BVerwG 10 C 2.20</i>	

1. Wehrdienstsenat

Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten bei Personalentscheidungen	65
<i>BVerwG 1 WNB 3.20</i>	
Wegversetzung aus dem Militärischen Abschirmdienst	66
<i>BVerwG 1 WB 18.20</i>	
Beteiligung der Vertrauensperson an Beihilfeentscheidungen	66
<i>BVerwG 1 WRB 1.20</i>	

2. Wehrdienstsenat

Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	67
<i>BVerwG 2 WD 21.20</i>	
Heimliche Fotoaufnahmen	67
<i>BVerwG 2 WD 22.20</i>	
Missbrauch einer Facebook-Freundschaft	68
<i>BVerwG 2 WD 23.20</i>	

Stichwortverzeichnis

zu der Rechtsprechungsvorschau 2021

5G Frequenzen	61	Künstliche Befruchtung	58
Aberkennung des Ruhegehalts	67	Lärmbeeinträchtigungen durch Flugverkehr	57
Abschiebungsverbot	51	Lärmbeeinträchtigungen durch Güterverkehr ..	62
Altersgrenze	59	Legalisierungswirkung einer Genehmigung	57
Arbeitsassistenz wegen Schwerbehinderung ..	59	Luftfilteranlagen	62
Auslandsverwendung	53	Luftreinhalteplan	62
Außerdienstliche fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	67	Medizinisch-psychologisches Gutachten	55
Beihilfeanspruch	58	Mehrarbeit	54
Berichtspflicht	62	Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung	52
CO ₂ -Emissionen von Kfz	65	Mitbestimmung	60
Conterganrente	58	Öffentlichkeitsgrundsatz	63
Degradierung	67	Offshore-Windpark	57
Deutsche Staatsangehörigkeit	51	Ökostrom-Umlage	63
Dienstreise	54	Österreichische Versicherungsunter- nehmen	62
Disziplinarmaßnahme	67, 68	Personalratsbeteiligung	60
Drittstaat	51	Prognosezeitraum	57
EEG-Umlage	63	Richterliches Dienstgeschäft	54
Eisenbahninfrastrukturunternehmen	55	Ruhegehaltfähige Dienstzeit	53
Eisenbahnüberführung	55	S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg-Bad Oldesloe ..	62
Energieleitungsausbaugesetz	56	Sondervorteil	64
Erdkabel	56	Stadtratssitzung	63
Ersatzungserwerb	51	Stiftungsanerkennung	60
Fahrerlaubnisentziehung	55	Straßenbaulastträger	55
Fahrlässige Verkehrsstraftat	67	Südumfliegung Flughafen Frankfurt/Main	57
Finanzdienstleistungsaufsicht	62	Trunkenheitsfahrt	55
Freibeweiserhebung	54	Umgehungsvariante	62
Freizeitausgleich	54	Umweltinformation	65
Fruchtreiferei	63	Umweltverträglichkeitsprüfung	56
Gebührenkalkulation	64	Unterrichtungsanspruch	65
Gleichstellungsbeauftragte	65	Verbandsklagebefugnis	57
Heilfürsorge	66	Verfassungsschutz	60
Heimliche Fotoaufnahmen	67	Verfassungstreue	66
Höchstspannungsfreileitung	56	Vergabebedingungen der Bundesnetzagentur ...	61
Identitätsdiebstahl	68	Versetzung	66
Informationszugang	65	Versicherungsaufsichtsgesetz	62
Islamische Stiftung	60	Versorgungsbezüge	53
Jagdausübung	56	Versteigerungsregeln der Bundesnetzagentur ...	61
Jagdgegnerschaft	56	Vertrauensperson	66
Jagdrechtliche Befriedung	56	Wasserentnahmeentgelt	64
Kameradschaftspflichtverletzung	68	Wassergebühr	64
Kinderpornografische Fotoaufnahmen	67	Wettbürosteuer	64
Kohlegrubenwasser	64	ZDF-Fernsehlotterie	64
Kreuzungsvereinbarung	55	Zuvielarbeit	54

Vorschau 2021

1. Revisionsssenat

Verpflichtung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zur Feststellung eines Abschiebungsverbot bei Fortsetzung des Verfahrens nach § 37 Abs. 1 AsylG

Nach § 37 Abs. 1 AsylG wird eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 (anderweitige Schutzgewähr in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union) oder Nr. 4 (Schutzmöglichkeit in einem zur Wiederaufnahme bereiten sonstigen Drittstaat) AsylG unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die mit dem Bescheid zu verbindende Abschiebungsandrohung stattgibt; das Bundesamt hat dann das Asylverfahren fortzuführen. In den Vorinstanzen unterschiedlich beurteilt worden ist, ob schon in dem Hauptsacheverfahren gegen den Erstbescheid das Verwaltungsgericht das Bundesamt verpflichten kann, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 VwGO in Bezug auf den Mitgliedstaat der Schutzgewähr auszusprechen.

Der Kläger stammt aus Somalia. In Italien war ihm subsidiärer Schutz zuerkannt worden. Im April 2016 reiste er in das Bundesgebiet weiter – nach seinen Angaben, weil er in Italien arbeits- und obdachlos gewesen sei – und beantragte erneut Asyl. Das Bundesamt lehnte den Schutzantrag Ende 2016 unter Hinweis auf die Schutzgewähr in Italien ab und drohte die Abschiebung nach Italien an. Das Verwaltungsgericht entsprach dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO mit Blick auf die prekären Lebensverhältnisse in Italien. Im Klageverfahren stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die Regelungen des angegriffenen Bescheides über die Unzulässigkeit des Asylantrags und die Abschiebungsandrohung nach § 37 Abs. 1 AsylG unwirksam geworden seien. Es verpflichtete das Bundesamt allerdings auch, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Italiens festzustellen, weil anerkannt Schutzberechtigten dort man-

gels Zugangs zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen eine Verletzung von Art. 3 EMRK drohe, und über dessen Asylantrag erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden; nach § 31 Abs. 3 AsylG habe das Bundesamt in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge auch die Feststellung zu treffen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorlägen, wenn nicht internationaler Schutz gewährt werde. Das Oberverwaltungsgericht ist demgegenüber der Rechtsauffassung des Bundesamtes gefolgt, dass gegen einen Unzulässigkeitsbescheid allein die Anfechtungsklage eröffnet ist und eine gerichtliche Entscheidung über Abschiebungsverbote daher verfrüht sei, weil über das Abschiebungsverbot erst aufgrund der vorrangig ihm – dem Bundesamt – obliegenden Prüfung in dem fortzusetzenden Asylverfahren zu entscheiden sei. Sei die Unzulässigkeitsentscheidung selbst aufgehoben worden, fehle es bis zu einer neuerlichen Asylentscheidung (noch) an der von § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG zunächst vorausgesetzten behördlichen Entscheidung über den Asylantrag.

Das Bundesverwaltungsgericht wird im Revisionsverfahren zu entscheiden haben, ob das Verwaltungsgericht bereits im Erstverfahren zur Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG bezüglich des EU-Mitgliedstaates (hier Italien) verpflichten darf oder – wegen des Entscheidungsprogramms des § 31 AsylG – nur die (ablehnende) Feststellung von Abschiebungsverboten durch das Bundesamt aufgehoben werden kann, weil dieses vorrangig und zuvor (erneut) über den internationalen Schutz zu entscheiden hat.

BVerwG 1 C 6.20

„Ersitzungserwerb“ der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Kläger ist der 1982 in Brasilien geborene Vater seiner 2011 dort geborenen Tochter (Klägerin). Sie begehren die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen. Das Bundesverwaltungsamt hatte im April 2003 dem Kläger – ebenso wie dessen 1947 geborenem Vater – in der

Annahme, beide hätten die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammungserwerb in gerader Linie von einem 1853 nach Brasilien ausgewanderten deutschen Staatsangehörigen erworben, einen bis April 2013 gültigen Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt; der Kläger erhielt daraufhin auch einen deutschen Reisepass, der im August 2014 bis August 2024 verlängert worden ist. Aus Anlass eines Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahrens der 1944 geborenen Schwester des Vaters des Klägers gelangte das Bundesverwaltungsamt zu der Rechtsauffassung, das schon in Brasilien geborene Kind des 1853 ausgewanderten Urahnen habe seinerzeit den Verlust seiner deutschen Staatsangehörigkeit nicht durch eine Eintragung in das Matrikelbuch des Deutschen Reiches abgewendet. Mit Bescheid vom Januar 2015 stellte das Bundesverwaltungsamt fest, dass die Kläger nicht deutscher Staatsangehörigkeit seien, weil schon der Sohn des Urahnen diese verloren habe, und sie die Staatsangehörigkeit auch nicht durch zwölfjährige Behandlung als deutsche Staatsangehörige erlangt hätten.

Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage hatte vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg. Die Kläger hätten die deutsche Staatsangehörigkeit nicht schon kraft Abstammung erworben, weil weder direkte noch indirekte Nachweise für eine Matrikeleintragung des Kindes des Urahnen vorlägen und diese auch nicht nach den Grundsätzen des unverschuldeten Beweisnotstands als bewiesen anzusehen sei. Der Kläger habe die deutsche Staatsangehörigkeit indes am 4. April 2015 nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 4 StAG dadurch erworben, dass das Bundesverwaltungsamt und das Generalkonsulat Sao Paulo seinen Vater seit dem 3. April 2003 als deutschen Staatsangehörigen behandelt hätten. Durch diese zwölfjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger sei der Vater des Klägers, der zuvor ausschließlich brasilianischer Staatsangehöriger gewesen sei, deutscher Staatsangehöriger geworden, und zwar gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 StAG mit Rückwirkung auf den irrig angenommenen Erwerbszeitpunkt seiner Geburt im Jahr 1947. Die Behandlung des Vaters des Klägers als deutscher Staatsangehöriger sei nicht dadurch

beendet worden, dass das Generalkonsulat Sao Paulo den Klägern kurz vor Ablauf des Zwölfjahreszeitraums den ausschließlich an die beiden Kläger gerichteten streitgegenständlichen Bescheid mit der Feststellung des Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit aushändigen ließ. Der Vater der Klägerin habe die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger von 2003 bis (zumindest) 2015 auch nicht zu vertreten. Der damit eingetretene Staatsangehörigkeitserwerb des Vaters des Klägers erstrecke sich nach § 3 Abs. 2 Satz 4 StAG auch auf den 1982 geborenen Kläger. Dieser gesetzliche Erstreckungserwerb nach § 3 Abs. 2 Satz 4 StAG erfolge ungeachtet dessen, ob der Kläger in der Zeit bis zum 4. April 2015 – etwa durch Militärdienstleistung in Brasilien von 2000 bis 2001 – Verlusttatbestände verwirklicht habe, und erfasse auch die Klägerin.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zugelassen zur Klärung u.a. der bundesrechtlichen Grundsatzfragen, unter welchen Voraussetzungen eine Behandlung als deutscher Staatsangehöriger i.S.v. § 3 Abs. 2 Satz 1 StAG endet und welche Anforderungen an das Nicht-Vertretenmüssen in dieser Vorschrift zu stellen sind.

BVerwG 1 C 28.20

Feststellung der Missbräuchlichkeit der Zustimmungserklärung zu einer Vaterschafts- anerkennung

Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und Beamter im Dienst des Auswärtigen Amtes, der an verschiedenen Botschaften eingesetzt war, u.a. von Juni 2011 bis August 2015 an der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Jaunde (Kamerun). Er ist im Rechtssinne Vater von neun Kindern, deren leiblicher Vater er nach seinen Angaben ist. Drei dieser Kinder sind aus der Ehe mit einer japanischen Staatsangehörigen hervorgegangen. Bei sechs weiteren Kindern aus verschiedenen Beziehungen, mit denen er teils zusammenlebt oder denen er Unterhalt gewährt, hat er die Vaterschaft anerkannt. Während seines Einsatzes in Kamerun lernte er den 2001 geborenen Sohn einer kamerunischen

Staatsangehörigen kennen, dessen leiblicher Vater unbekannt ist, dessen Vaterschaft er dann Ende 2016 notariell anerkannte.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kamerun lehnte es in der Folgezeit ab, die Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung zu beurkunden, und stellte mit dem angefochtenen Bescheid vom April 2018 fest, dass die Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Vaterschaft zu dem Kind missbräuchlich sei, weil der Kläger nicht der biologische Vater sei und zwischen diesem und dem Kind keine sozial-familiären Beziehungen bestünden (§ 85a AufenthG i.V.m. § 1597a BGB). Mit seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, zwischen ihm und dem Kind bestehe ein sozial-familiäres Verhältnis, ein familiäres Zusammenleben sei weiterhin beabsichtigt. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil keine sozial-familiäre Beziehung bestehe, auf deren Grundlage der Kläger als rechtlicher Vater angesehen werden müsse, und zudem der Kläger mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt und hiermit zumindest teilweise jeweils die rechtliche Voraussetzung für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter geschaffen habe.

Das Oberverwaltungsgericht hat auf die Berufung des Klägers die beklagte Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, das Verfahren zur Prüfung, ob die Zustimmung der Kindesmutter zur Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, einzustellen (und so den Weg für die Beurkundung der Zustimmungserklärung freizumachen). Es sieht zwar in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der hier maßgeblichen Rechtsgrundlagen (§ 85a AufenthG und § 1597a BGB) keine durchgreifenden Zweifel. Es hält aber die in § 1597a Abs. 1 BGB definierten Voraussetzungen für die behördliche Feststellung, dass die Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich sei, für nicht erfüllt, weil auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ein enges Verständnis einer „missbräuchlichen“ Vaterschaftsanerkennung geboten und dies nur der Fall sei, wenn der alleinige Zweck der Zu-

stimmungserklärung darin bestehe, die rechtlichen Voraussetzungen für eine ansonsten verwehrte Einreise bzw. einen ansonsten verwehrten Aufenthalt zu schaffen. Soweit die in § 85a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AufenthG normierten Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft regelmäßig vermutet werde, hier erfüllt seien, habe der Kläger die Regelvermutung hinreichend erschüttert. Ungeachtet einiger Anhaltspunkte, die für eine rein aufenthaltsrechtlich motivierte Vaterschaftsanerkennung durch den Kläger sprechen könnten, seien diese Anhaltspunkte durch gewichtige Umstände entkräftet, sodass zur Überzeugung des Senats nicht angenommen werden könne, der Kläger habe die Vaterschaft allein aus aufenthaltsrechtlichen Motiven anerkannt.

Mit der wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision macht die Bundesrepublik Deutschland u.a. geltend, das Berufungsgericht sei für die Beurteilung für die Annahme einer „missbräuchlichen“, weil auf die aufenthaltsrechtlichen Folgen gerichteten Vaterschaftsanerkennung von einem zu strengen Maßstab ausgegangen. Die Revision gibt dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit, erstmals zu dem zweistufigen Prüfungsverfahren bei konkreten Anhaltspunkten einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung zu entscheiden (§ 85a AufenthG), das der Gesetzgeber Mitte 2017 eingeführt hat.

BVerwG 1 C 30.20

2. Revisions Senat

Doppelte Anrechnung der Auslandsverwendung eines Soldaten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die Kläger sind Soldaten der Bundeswehr. Sie begehren, dass von ihnen während einer Auslandsverwendung (im Rahmen internationaler Einsätze der Bundeswehr) geleistete Dienstzeiten bei der für die Höhe ihrer Versorgungsbezüge bedeutsamen Berechnung ihrer ruhegehaltfähigen Dienstzeit doppelt berücksichtigt werden. Gemäß der durch

das Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz vom 5. Dezember 2011 eingeführten Regelung des § 25 Abs. 2 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) können Dienstzeiten einer solchen Auslandsverwendung von bestimmter Dauer als doppelt ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn es sich um Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung i.S.d. mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in Kraft getretenen Regelung des § 63c Abs. 1 SVG handelt.

Unter den Berufungsgerichten ist umstritten, ob die Neuregelung auch Auslandsverwendungen erfasst, die vor dem 1. Dezember 2002 liegen. Das wird in fünf inzwischen beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gewordenen Revisionsverfahren zu klären sein.

BVerwG 2 C 1.20, 4.20, 14.20, 16.20, 34.20 und 35.20

Dienstreise eines Richters zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung des Europäischen Gerichtshofs

Der Kläger ist Vorsitzender Richter an einem Oberlandesgericht. Im Jahr 2015 legte sein Senat dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Vorabentscheidung mehrere Fragen vor. Nachdem der EuGH dem Senat des Klägers mitgeteilt hatte, dass Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt worden sei, entschloss sich der Kläger, mit einem weiteren Senatsmitglied zur mündlichen Verhandlung des EuGH nach Luxemburg zu reisen.

Über ein zu Abrechnungszwecken eingerichtetes elektronisches Mitarbeiterportal stellte der Kläger einen Dienstreiseantrag mit dem Hinweis, dass es sich um eine Dienstreise im Rahmen richterlicher Spruchfähigkeit handele, die keiner Anordnung oder Genehmigung bedürfe. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts lehnte den Antrag ab; eine Anwesenheit des Klägers bei der mündlichen Verhandlung des EuGH sei weder im Rahmen richterlicher Spruchfähigkeit noch aus sonstigen Gründen geboten. Es werde angeregt, Sonderurlaub zu beantragen. Diesen beantragte der Kläger hilfsweise und reiste nach Luxemburg.

Sein daraufhin gestellter Antrag auf Erstattung von Reisekosten i.H.v. rund 840 € wurde abgelehnt. Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage auf Erstattung der Reisekosten und auf Feststellung, dass es sich bei der Reise zum EuGH um eine genehmigungsfreie Dienstreise gehandelt habe, sowie auf weitere Feststellungen ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Das Verfahren kann dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit zur Klärung der Frage geben, wie der Begriff des richterlichen Dienst- oder Amtsgeschäfts in Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 267 AEUV für Mitglieder eines vorlegenden deutschen Gerichts auszulegen ist, insbesondere ob der Begriff die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH und zur dortigen Freibeweiserhebung in der Form von Gesprächen mit Richtern des Gerichtshofs und mit anderen Verfahrensbeteiligten des konkreten Vorlageverfahrens umfasst.

BVerwG 2 C 13.20

Termin zur mündlichen Verhandlung: 15. April 2021

Freizeitausgleich für Beamte der Bundespolizei anlässlich des G7-Gipfels 2015 in Elmau

Die Kläger sind Polizeivollzugsbeamte, die jeweils einer beim G7-Gipfel 2015 in Elmau eingesetzten Polizeihundertschaft angehörten. Mehrere Berufungsgerichte haben den Klägern – über den ihnen bereits gewährten Umfang hinaus – weitergehenden Freizeitausgleich zuerkannt für in den Dienstplänen als „Ruhezeiten“ ausgewiesene, in einer nahegelegenen Unterkunft verbrachte Zeiten, während denen sich die Kläger mit bestimmten Maßgaben für einen eventuellen Einsatz bereit halten mussten.

Hiergegen wendet sich die beklagte Bundesrepublik (Präsident der Direktion Bundesbereitschaftspolizei). Die Revisionsverfahren können dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit geben zur (weiteren) rechtsgrundsätzlichen Klärung der Voraussetzungen für die Gewährung von Freizeitausgleich für in Einsatzbefehlen und Dienstplänen eines polizei-

lichen Großeinsatzes vorgesehene „Ruhezeiten“ als Einsatzzeiten, insbesondere unter den Gesichtspunkten der Anordnung von Mehrarbeit (§ 88 Satz 2 BBG) und der unionsrechtlichen Zuvielarbeit.

BVerwG 2 C 18.20 – 23.20, 32.20 und 33.20

3. Revisions Senat

Eisenbahnüberführung für eine „faktisch stillgelegte“ Strecke

Die Beteiligten streiten um die Erfüllung einer Kreuzungsvereinbarung.

Die Klägerin betreibt als öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen den Teilabschnitt Oberottendorf – Neustadt der Bahnstrecke Bautzen–Bad Schandau. Im Bereich Berthelsdorf ist die Strecke seit dem Jahr 2007 durch den plangraden Neubau der planfestgestellten Staatsstraße 156 unterbrochen. Für die Staatsstraße trägt der beklagte Freistaat Sachsen die Straßenbaulast.

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Feststellung, dass der Beklagte zum Neubau einer einleisigen Eisenbahnüberführung über die Staatsstraße S 156 verpflichtet sei. Diese Verpflichtung sei er in einer Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG eingegangen; als deren Rechtsnachfolgerin könne sie sich auf die Kreuzungsvereinbarung berufen.

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Die Betriebspflicht des Eisenbahninfrastrukturunternehmens schließe auch die Verpflichtung ein, die Befahrbarkeit einer wegen Unterhaltungsstau technisch stillgelegten Strecke wiederherzustellen. Der aufgrund einer Kreuzungsvereinbarung zur Errichtung einer Eisenbahnüberführung verpflichtete Straßenbaulastträger trage das Risiko, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach deren Fertigstellung die Stilllegung der Strecke beantragen werde, sollte ihm ein wirtschaftlich sinnvoller Streckenbetrieb nicht möglich sein.

Der Beklagte hat die vom Sächsischen Obergericht zugelassene Revision eingelegt.

BVerwG 3 C 8.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 14. April 2021

Fahrerlaubnisentziehung nach verweigerter Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens bei einmaliger Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von weniger als 1,6 Promille

Der Kläger geriet im November 2016 mit seinem Pkw in eine allgemeine Verkehrskontrolle. Wegen des Verdachts von Alkoholkonsum wurde ihm eine Blutprobe entnommen, die eine Blutalkoholkonzentration von 1,3 Promille ergab. Daraufhin verhängte das Amtsgericht gegen den Kläger einen Strafbefehl wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1, 2 StGB) und entzog ihm die Fahrerlaubnis. Im Rahmen des Neuerteilungsverfahrens forderte die Fahrerlaubnisbehörde den Kläger auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu seiner Fahreignung beizubringen. Der Kläger habe im Zeitpunkt der Fahrt unter erhöhtem Alkoholeinfluss gestanden. Zudem habe er bei der anschließenden ärztlichen Untersuchung keinerlei Ausfallerscheinungen gezeigt. Dies sei als sonstige Tatsache i.S.d. § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zu werten, die die Annahme von Alkoholmissbrauch begründe. Der Kläger verweigerte die Beibringung des Gutachtens, woraufhin die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf seine Nicht-eignung schloss und die Erteilung der Fahrerlaubnis ablehnte.

Das Verwaltungsgericht schloss sich der Rechtsauffassung der Behörde an. Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtet, dem Kläger die beantragte Fahrerlaubnis zu erteilen, ohne dass es der vorherigen Vorlage des verlangten Gutachtens bedürfe. Auch bei fehlenden Ausfallerscheinungen komme die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV erst ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille in Betracht.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Verwaltungsgerichtshof zugelassene Revision der Beklagten.

BVerwG 3 C 3.20

Termin zur mündlichen Verhandlung: 17. März 2021

Jagdrechtliche Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

Die Klägerin begehrt, in ihrem Eigentum stehende Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, zu befriedeten Bezirken zu erklären. In befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Sie stellte beim Landratsamt einen entsprechenden Antrag und gab an, sie lehne es aus Mitleid mit den Tieren ab, dass diese von ihrem Grundstück aus angeschossen bzw. erschossen würden. Außerdem verwies sie auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2012 (9300/07 <Herrmann/Deutschland>). Das Landratsamt lehnte den Antrag ab. Die Klägerin habe nicht glaubhaft gemacht, dass sie die Jagd aus ethischen Gründen i.S.d. § 6a Abs. 1 Satz 1 BJagdG ablehne.

Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht ab. Für das Vorliegen ethischer Gründe i.S.d. § 6a Abs. 1 Satz 1 BJagdG fehle es an objektiven Umständen, die das Vorliegen einer ernsthaften und echten Gewissensentscheidung nachvollziehbar machten. Zwar habe die Klägerin auf Ereignisse in der Vergangenheit verwiesen, die eine Ablehnung der Jagd nachvollziehbar erscheinen lassen könnten. Soweit die Klägerin einerseits die Tötung von Tieren im Rahmen der Jagdausübung ablehne, weil sie davon überzeugt sei, dass Tiere eine Seele hätten, andererseits aber nicht auf den Konsum von Fleisch aus landwirtschaftlicher Erzeugung verzichte, sei ihr Vorbringen aber inkohärent.

Auf die Berufung der Klägerin hat der Verwaltungsgerichtshof das erstinstanzliche Urteil geändert und den Beklagten zur Befriedung der Grundflächen verpflichtet. Die Klägerin habe ihre ethische Jagdgegnerschaft hinreichend glaubhaft gemacht. Die Art (Rationalität, Nachvollziehbarkeit o.ä.) der Werte, die der Jagdgegnerschaft zu-

grunde lägen, sei im Befriedungsverfahren nicht zu überprüfen. Eine wertebasierte Jagdgegnerschaft verdiene grundsätzlichen Respekt in einer demokratischen Gesellschaft. Ihre Haltung habe die Klägerin zudem mit dem erforderlichen gewissen Grad an Entschiedenheit, Kohärenz und Wichtigkeit ihrer Haltung dargetan.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Verwaltungsgerichtshof zugelassene Revision des Beklagten.

BVerwG 3 C 16.20 und 17.20

4. Revisions Senat

Klage der Stadt Krefeld gegen einen Planergänzungsbeschluss für eine Höchstspannungsfreileitung

Die Stadt Krefeld wendet sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss in der Gestalt eines Planergänzungsbeschlusses für eine Höchstspannungsfreileitung nach dem Energieleitungsausbaugesetz. Das Bundesverwaltungsgericht hatte mit Urteil vom 17. Dezember 2013 - BVerwG 4 A 1.13 - (BVerwGE 148, 353) den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, weil die notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchgeführt worden war. Die Planfeststellungsbehörde hat die UVP nachgeholt, in dem angegriffenen Planergänzungsbeschluss aber an der ursprünglichen Planung festgehalten. Die Stadt Krefeld verlangt mit ihrer Klage, die Leitung auf einer Alternativtrasse und in größerer Entfernung zu Wohngebieten zu führen. Ein Eilverfahren der Stadt ist erfolglos geblieben (BVerwG 4 VR 5.19, Beschluss vom 28. März 2020).

BVerwG 4 A 9.19

Klagen gegen die Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung von Neuenhagen nach Hohen Neuendorf (Nordring Berlin)

Die Kläger, eine Gemeinde, eine Umweltvereinigung und Privatpersonen, fechten den Planfest-

stellungsbeschluss für eine Höchstspannungsfreileitung an. Der Beschluss stellt den Plan für den östlichen, etwa 4,9 km langen Abschnitt der Höchstspannungsleitung Neuenhagen-Wustermark fest, einem Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz. Die Kläger beanstanden Verfahrensfehler, ziehen die Planreife in Zweifel und halten das Abwägungsgebot für verletzt. Dies gelte sowohl für räumliche Alternativen wie eine großräumige Umgebung der Ortslage Birkenwerder als auch für technische Alternativen wie die Führung der Leitung auf dem Erdboden oder als Erdkabel. Ein Eilverfahren der Umweltvereinigung ist erfolglos geblieben (BVerwG 4 VR 7.19, Beschluss vom 27. Juli 2020).

BVerwG 4 A 13.19 und 14.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. Juli 2021

Hat ein Umweltverband einen Anspruch auf Untersagung des Betriebs eines Offshore-Windparks zum Schutz von Meeresvögeln?

Der klagende Umweltverband wendet sich gegen den Betrieb eines Offshore-Windparks vor Sylt. Auf der Grundlage einer Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) aus dem Jahre 2002, deren Geltungsdauer mehrmals verlängert worden ist, hat die Beigeladene insgesamt 80 Windenergieanlagen errichtet und den Windpark im August 2015 in Betrieb genommen. Der Windpark liegt in einem Meeresgebiet, das als Europäisches Vogelenschutzgebiet registriert ist. Es wurde 2005 zum Naturschutzgebiet erklärt, das 2017 im Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff-Östliche Deutsche Bucht“ aufgegangen ist. Die Unterschutzstellung dient insbesondere der dauerhaften Erhaltung und Wiederherstellung des Gebiets in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- und Rastgebiet für den Sterntaucher und den Prachtttaucher.

Nachdem sich der Kläger zunächst an das Bundesamt für Naturschutz gewandt hatte, beantragte er 2014 beim BSH u.a., den Betrieb des Windparks zu untersagen, da ein dauerhafter, nicht mehr umkehrbarer relevanter Lebensraumverlust für die

Vogelarten Stern- und Prachtttaucher in ihrem Hauptkonzentrationsgebiet drohe. Die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht als unzulässig ab, weil dem Kläger das Verbandsklagerecht fehle. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Eine Verbandsklagebefugnis nach dem Umweltschadengesetz beziehe sich nur auf Sanierungs-, nicht aber auf die hier streitigen Gefahrvermeidungsmaßnahmen. Der Kläger sei jedoch klagebefugt, soweit er sich auf die hier weiterhin anwendbare Vorschrift des § 16 Abs. 3 der Seeanlagenverordnung berufe. Die Klage sei jedoch unbegründet. Der begehrten Untersagung des Betriebs des Windparks auf der Grundlage der genannten Bestimmung stehe die Legalisierungswirkung der Genehmigung entgegen; denn eine vom Windpark ausgehende Beeinträchtigung der Stern- und Prachtttaucher sei wesentlicher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gewesen. Ein Anspruch des Klägers folge auch nicht aus Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL. Mit der vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

BVerwG 4 C 2.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. April 2021

(Zeitlicher) Prognosehorizont bei der Festlegung von Flugverfahren

Die Kläger – Kommunen und Privatpersonen – wenden sich gegen die im Jahr 2011 im Hinblick auf die Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest neu festgelegten, als Südumfliegung bezeichneten Abflugstrecken von den Startbahnen 25L und 25C des Flughafens Frankfurt/Main. Ein stattgebendes Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 3. September 2013 hatte das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Mit dem nunmehr angegriffenen Urteil hat der Verwaltungsgerichtshof die Klagen abgewiesen (VGH Kassel, Urteil vom 14. Februar 2019 – 9 C 651/16.T). Maßgeblich für die Beurteilung, ob die Festlegung der Flugverfahren die Kläger in ihren Rechten verletze, sei die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Da die tatsächli-

chen Flugbewegungszahlen erheblich hinter den prognostizierten zurückblieben, komme es nicht auf die von dem Planfeststellungsbeschluss für den Planfall vorgegebene Maximalkapazität, sondern auf das gegenwärtig tatsächlich anfallende und in absehbarer Zeit zu erwartende Verkehrsaufkommen an. Hiervon ausgehend habe das Bundesaufsichtsamt die den Klägern drohenden Lärmbelastungen hinreichend ermittelt und ordnungsgemäß bewertet. Vergleichbare Lärmbelastungen könnten bei keinem der erwägenswerten Flugverfahren vermieden werden. Es handele sich daher um einen so genannten Verteilungsfall, bei dem nur zu entscheiden sei, wer die Belastungen zu tragen habe. Vor diesem Hintergrund sei die Festlegung der Flugverfahren auch abwägungsfehlerfrei erfolgt. Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer Revision.

BVerwG 4 C 5.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. April 2021

5. Revisionsssenat

Beihilfe für die Kosten einer künstlichen Befruchtung

Der 1983 geborene und mit einem Beihilfesatz von 70 % als Bundesbeamter beihilfeberechtigte Kläger begehrt die Erstattung von Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung. Er ist infolge eines erhöhten Anteils an verformten Spermien eingeschränkt zeugungsfähig. Seine 1987 geborene Ehefrau leidet an einer sekundären Paarersterilität und fraglicher Tubendurchgängigkeit. Aus diesem Grund ließen der Kläger und seine Ehefrau Ende 2016 eine künstliche Befruchtung durchführen. Die dabei entstandenen Aufwendungen für die ärztliche und medikamentöse Behandlung seiner Ehefrau sowie für extrakorporale Maßnahmen sind nach Ansicht des Klägers zur Hälfte beihilfefähig, da sie der Behandlung seiner Krankheit dienten. Seinen Antrag, ihm für diese Aufwendungen rund 2 400 € Beihilfe zu gewähren, lehnte der Dienstherr ab. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Begründung ausgeführt, die Bundesbeihilfeverordnung enthalte für Bundesbeamte eine spezielle Regelung für die Kostenerstattung bei künstlicher Befruchtung, die im Wesentlichen auf das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung verweise (§ 43 Abs. 1 der Bundesbeihilfeverordnung i.V.m. § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch). Diese Regelung sei mit höherrangigem Recht vereinbar. Danach habe ein Beihilfeberechtigter – wenn auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorlägen – zwar einen Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für Maßnahmen, die im Rahmen der künstlichen Befruchtung bei ihm durchgeführt würden. Derartige Aufwendungen habe der Kläger im konkreten Fall aber nicht geltend gemacht. Nicht beihilfefähig seien hingegen Aufwendungen für Maßnahmen, die – wie hier – unmittelbar und ausschließlich bei seinem Ehepartner ausgeführt würden. Insoweit sei allein dessen Krankenversicherung leistungspflichtig. Extrakorporale Maßnahmen, also Maßnahmen, die nicht unmittelbar bei dem Beihilfeberechtigten oder seinem Ehepartner vorgenommen würden, seien zwar grundsätzlich beiden und damit auch dem Beihilfeberechtigten zuzuordnen. Die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen sei allerdings nach dem beihilferechtlichen Subsidiaritätsprinzip (§ 8 Abs. 4 der Bundesbeihilfeverordnung) ausgeschlossen, wenn der gesetzlich pflichtversicherte Ehepartner – wie hier – seinen diesbezüglich bestehenden Sachleistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse nicht geltend mache. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revision.

BVerwG 5 C 18.19

Kürzung der Conterganrente wegen Leistungen eines anderen Staates

Der 1962 geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Republik Irland. Er erhält Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) wegen verschiedener Thalidomidschädigungen. Von dem monatlichen Bruttorentenbetrag i.H.v. 3 686 € zog die beklagte Conterganstiftung ab August 2013 einen Betrag

von 1 109 € ab. In dieser Höhe erhielt der Kläger, der in Irland lebt, als Thalidomidgeschädigter eine monatliche Rente des irischen Staates. Die Beklagte stützte sich auf die Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 2 ContStifG. Diese ordnet an, dass auf die Conterganrente Zahlungen anzurechnen sind, die wegen der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate von Anderen, insbesondere von ausländischen Staaten, geleistet werden.

Die vom Kläger gegen die Anrechnung gerichtete Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat ausgeführt, die Regelung über die Anrechnung ausländischer Zahlungen auf die deutsche Conterganrente verstoße nicht gegen Völker-, Unions- und Verfassungsrecht. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner bei dem Bundesverwaltungsgericht erhobenen Revision. Diese hat das Oberverwaltungsgericht zugelassen, weil der Frage, ob § 15 Abs. 2 Satz 2 ContStifG verfassungsgemäß sei, angesichts einer Vielzahl weiterer erstinstanzlich anhängiger Verfahren grundsätzliche Bedeutung zukomme.

BVerwG 5 C 2.20

Termin zur mündlichen Verhandlung: 31. März 2021

Übernahme der Kosten für die Arbeitsassistenz eines Menschen mit Behinderung

Der 1951 geborene Kläger ist beidseitig erblindet und mit einem Grad der Behinderung von 100 als schwerbehindert anerkannt. Von August 2012 bis zum 30. Juni 2016 erhielt er im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit von dem beklagten Landeswohlfahrtsverband Leistungen für eine Arbeitsassistenzkraft im Umfang von 22 Wochenstunden i.H.v. monatlich 1 650,00 €. Im letzten Bescheid teilte der Beklagte mit, eine Gewährung der begleitenden Hilfe über diesen Zeitpunkt hinaus sei nicht möglich, weil der Kläger ab dem 1. Juli 2016 eine Altersrente beziehe. Den Antrag des Klägers auf weitere Bewilligung seiner Assistenzkraft vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017, um trotz seiner Erblindung seine Tätigkeit als selbstständiger Lehrer und Berater sowie als Gewerbetreibender fortführen zu können, lehnte der Beklagte ab und wies den dagegen gerichteten Widerspruch zurück.

Die daraufhin erhobene Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die weitere Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz. Mit dem Erreichen der Altersgrenze entfalle der Zweck der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Denn mit Bezug der Altersrente sei eine Förderung „im Arbeitsleben“ nicht mehr möglich. Dies sei nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (nach § 102 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – alter Fassung ebenso wie nach dem seit dem 1. Januar 2018 geltenden § 185 Abs. 5 SGB IX) Voraussetzung für die Kostenübernahme. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revision.

BVerwG 5 C 6.20

Ausbildungsförderung für eine Berufsausbildung im Rentenalter?

In dem Revisionsverfahren geht es um die Frage, ob ein Studierender, der bereits das Rentenalter erreicht hat, einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) hat.

Der im Jahr 1950 geborene Kläger erwarb zunächst den Hauptschulabschluss, machte anschließend eine Lehre und war danach – teilweise auch als Selbstständiger – in verschiedenen Berufen tätig. Im Verlauf seines beruflichen Lebens absolvierte er mehrere Weiterbildungen und Umschulungen; außerdem erwarb er Ende 2014 an einer Abend-schule das Abitur. Seit Anfang 2016 bezieht er eine Altersrente. Zum Wintersemester 2015/2016 nahm der Kläger an einer deutschen Universität ein Hochschulstudium auf und stellte hierfür einen Antrag auf Ausbildungsförderung. Diesen lehnte das Förderungsamt mit der Begründung ab, dass eine Ausbildung nicht mehr förderungsfähig sei, wenn sie der Betreffende in einem Alter beginne, welches eine Erwerbstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung praktisch ausschließe. Die hiergegen gerichtete und auf Gewährung von BAföG-Leistungen gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum

Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Es hält die Frage für klärungsbedürftig, welche Folgen es hat, wenn ein Auszubildender zwar einerseits der Höchstaltersgrenze für die Gewährung von Ausbildungsförderung von 30 bzw. 35 Jahren (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG) nicht unterliegt, weil er die Zugangsberechtigung für die Ausbildung an einem Abendgymnasium erworben und diese auch unverzüglich danach begonnen hat (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a BAföG), die Ausbildung aber andererseits erst in einem Alter aufnimmt, dass er sich bei ihrem Beginn oder auch ihrem Abschluss bereits im Rentenalter befindet.

BVerwG 5 C 8.20

Mitbestimmung des Personalrats bei der Beschaffung von Schusswaffen sowie Zubehör für den Einsatz von Polizeivollzugsbeamten?

Die Verfahrensbeteiligten streiten darüber, ob die Beschaffung von Maschinenpistolen und Mitteldistanzwaffen sowie Zubehör i.F.v. Leuchtpunktvisier, Zielbeleuchtung, Handgriff und Waffentragegurt nach dem Berliner Personalvertretungsgesetz der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt.

Die beteiligte Polizeipräsidentin ist der Ansicht, die Beschaffung beruhe vorrangig auf einsatztaktischen Erwägungen und Konzepten, die nicht mitbestimmungspflichtig seien. Der Antragsteller (Gesamtpersonalrat) ist dem entgegengetreten und hat die gerichtliche Feststellung begehrt, dass die ohne seine Zustimmung erfolgte Beschaffung sein gesetzliches Mitbestimmungsrecht bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 PersVG) sowie in Bezug auf die Gestaltung der Arbeitsplätze (§ 85 Abs. 1 Nr. 12 PersVG) verletze. Während sein Antrag vor dem Verwaltungsgericht unter dem letztgenannten Gesichtspunkt Erfolg hatte, hat das Oberverwaltungsgericht der dagegen gerichteten Beschwerde der Beteiligten stattgegeben und den Feststellungsantrag insgesamt zurückgewiesen. Der Personalrat

habe unter dem Gesichtspunkt der Gestaltung der Arbeitsplätze nur bei innerdienstlichen Angelegenheiten mitzubestimmen. Die streitigen Beschaffungsmaßnahmen stellten keine derartige Angelegenheit dar. Sie beträfen vielmehr der Dienststelle obliegende organisatorische und operative Entscheidungen. Soweit der Antragsteller auf den Aspekt der Eigensicherung und Verteidigung gegenüber Angreifern und somit auf den Schutz der Polizeibeamten vor Gesundheitsschädigungen abstelle, betreffe dies das sachnähere Mitbestimmungsrecht bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen, dessen Verletzung das Verwaltungsgericht rechtskräftig verneint habe. Gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wendet sich der Antragsteller mit der vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde.

BVerwG 5 P 7.20

6. Revisions Senat

Ablehnung einer Stiftungsanerkennung

Die Kläger erstreben von dem beklagten Land die Anerkennung einer islamischen Stiftung als rechtsfähig.

Das Regierungspräsidium lehnte den Antrag auf Anerkennung ab, da die Stiftung das Gemeinwohl gefährde. Über den Kläger zu 1) und Stifter lägen Erkenntnisse des Verfassungsschutzes vor. Daraus ergebe sich, dass er u.a. in leitender Funktion in mehreren Vereinen tätig sei, die die Förderung des schiitischen Islam bezweckten; zudem habe er Kontakte zur libanesischen Hisb Allah. Seine religiöse Arbeit enthalte eine politische Komponente, die tragenden Prinzipien des Grundgesetzes und der Menschenrechte widerspreche. Als Stiftungsvorsitzender würde er die wesentlichen Entscheidungen der Stiftung mit treffen.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat der Verwaltungsgerichtshof das Urteil ab-

geändert und die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung darauf gestützt, dass der Stiftungszweck mit Blick auf den Versagungsgrund der Gefährdung des Gemeinwohls entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht allein anhand der Satzung festzustellen, sondern anhand des Stifterwillens zu ermitteln sei. Damit komme es im vorliegenden Fall v.a. auf die mutmaßlichen tatsächlichen Ziele der Stifter an, die unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeiten, ihres Auftretens in der Öffentlichkeit und der sonst über sie bekannten Erkenntnisse zu ermitteln seien. Der Person des Klägers zu 1) komme dabei maßgebliche Bedeutung zu, da er nicht nur im Führungsbereich mehrerer muslimisch-schiitischer Vereine aktiv sei, sondern als quasi-offizieller Repräsentant des iranischen Staates öffentlich in Erscheinung getreten sei und engste Kontakte zur religiösen Führung Irans pflege. Zudem strebe er in der Stiftung eine diese beherrschende Stellung an. Die übrigen Kläger unterstützten und förderten die Aktivitäten des Klägers zu 1) und sollten nach der Satzung dem Stiftungsrat und zum Teil auch dem Vorstand angehören. Die Machtfülle des Klägers zu 1) als Stiftungsratsvorsitzender, seine geistige Autorität als Koranrechtsgelehrter und das im Iran bestehende Primat, die gesamte staatliche Ordnung der schiitischen Koraninterpretation des Wächterrats zu unterwerfen, böten eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Stiftung als Instrument benutzt werde, die Verbreitung schiitisch-islamischen Gedankenguts iranischer Prägung, das in Widerspruch zu den Prinzipien des Grundgesetzes und seiner freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehe, zu fördern und finanziell zu unterstützen.

Dagegen wenden sich die Kläger mit der vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revision.

BVerwG 6 C 4.20

Klage gegen die Ausgestaltung der Versteigerungsregeln für die 5G Frequenzen

Das Revisionsverfahren betrifft die von der Bundesnetzagentur festgelegten Vergabe- und

Auktionsregeln für die Mitte 2019 durchgeführte Versteigerung der für den Ausbau von 5G-Infrastrukturen besonders geeigneten Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz.

Wenn knappe Frequenzen im Wege eines Vergabeverfahrens vergeben werden sollen, muss die Bundesnetzagentur auf der Grundlage von § 55 Abs. 10 sowie § 61 Abs. 1 bis 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) durch ihre hierfür zuständige Präsidentenkammer vier Entscheidungen treffen: 1. die Anordnung eines Vergabeverfahrens, 2. die Auswahl des Versteigerungsverfahrens oder des Ausschreibungsverfahrens als Verfahrensart, 3. die Ausgestaltung der Vergabebedingungen sowie 4. die Ausgestaltung der Versteigerungs- bzw. Ausschreibungsregeln. Die Klage einer Mobilfunknetzbetreiberin gegen die Entscheidungen unter 1. und 2. im Beschluss der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur vom 14. Mai 2018 ist sowohl vor dem Verwaltungsgericht als auch dem Bundesverwaltungsgericht erfolglos geblieben (Urteil vom 24. Juni 2020 - BVerwG 6 C 3.19).

Der nunmehr angefochtene Beschluss der Bundesnetzagentur vom 26. November 2018 enthält die Entscheidungen unter 3. und 4. für das 2 GHz-Band und das 3,6 GHz-Band. Teil der Vergaberegeln sind die Frequenznutzungsbestimmungen, die u.a. Versorgungspflichten enthalten. Zudem werden die erfolgreichen Teilnehmer an der Versteigerung (Zuteilungsinhaber) verpflichtet, mit Diensteanbietern ohne eigene Netzinfrastruktur über die Mitnutzung von Funkkapazitäten sowie Interessenten über die lokale oder regionale Überlassung von Frequenzspektrum zu verhandeln.

Das Verwaltungsgericht hat die dagegen gerichteten Klagen einer Mobilfunknetzbetreiberin sowie eines Diensteanbieters, der die Ausgestaltung der Diensteanbieterregelung für unzureichend hält, abgewiesen. Gegen diese Urteile richten sich die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revisionen.

BVerwG 6 C 8.20 und 13.20

7. Revisionsssenat

Neubau S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg-Bad Oldesloe

Mit ihren Klagen wenden sich (eigentumsbetreffende) Streckenanlieger und ein Umweltverband gegen den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes für den Neubau der S-Bahnlinie S4 (Ost) zwischen Hamburg und Bad Oldesloe. In dem mit den Klagen angegriffenen 1. Planungsabschnitt sollen eine neue zweigleisige S-Bahnstrecke und zwei S-Bahnstationen neu errichtet werden. Durch die Verlagerung des bisherigen Regionalverkehrs auf die neue S-Bahnstrecke werden Kapazitäten auf den Ferngleisen frei. Die Kläger befürchten insbesondere unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch zunehmenden Güterverkehr. Sie kritisieren, dass durch den geplanten Ausbau schutzwürdiger alter Baumbestand verloren gehe und eine Umgehungsvariante, die zu einer Reduktion des Güterverkehrs führe, nicht ordnungsgemäß geprüft worden sei.

BVerwG 7 A 9.20 und 10.20

Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Juni 2021

Luftreinhaltepläne für die Städte Ludwigsburg, Hamburg und Kiel

In drei Revisionsverfahren wird sich der 7. Senat auch im Jahr 2021 mit Klagen auf Fortschreibung von Luftreinhalteplänen in drei weiteren Städten beschäftigen müssen. In allen drei Fällen sind die Städte zur Fortschreibung ihrer Luftreinhaltepläne verurteilt worden, um sicherzustellen, dass die Pläne die erforderlichen Maßnahmen enthalten, um den Zeitraum der Überschreitung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwerts für Stickstoffdioxid i.H.v. $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ so kurz wie möglich zu halten. Dem Senat wird sich erneut die Gelegenheit bieten, weitere Einzelfragen zu klären z.B. hinsichtlich der Anforderungen, die an die Prognose der Wirksamkeit anderer Maßnahmen wie z.B. Software Updates und die Aufstellung von Luftfilteranlagen zu stellen sind.

BVerwG 7 C 2.20, 4.20 und 8.20

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. Mai 2021

8. Revisionsssenat

Aufsicht der BAFin über österreichische Versicherungsunternehmen?

In 20 Parallelverfahren wenden sich in Österreich ansässige Versicherungsunternehmen gegen die Anordnung, jährlich über etwaige Beschwerden von Kunden betreffend das in Deutschland betriebene Versicherungsgeschäft zu berichten.

Im Jahr 2012 veröffentlichte die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen. Zu deren Umsetzung erließ die beklagte Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) 2013 eine sogenannte Sammelverfügung. Darin ordnete die BAFin u.a. an, dass die Versicherungsunternehmen jährlich einen Beschwerdebericht einzureichen haben. Das Verwaltungsgericht hat die Sammelverfügung aufgehoben, soweit sie Rechtswirkung gegenüber den Klägerinnen entfaltet. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung der BAFin gegen dieses Urteil zurückgewiesen und ausgeführt, die Anordnung könne nicht auf das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz gestützt werden. Dessen Regelungen seien mit Rücksicht auf entgegenstehende europarechtliche Vorschriften richtlinienkonform einschränkend auszulegen. Die Auferlegung einer jährlichen Berichtspflicht widerspreche namentlich der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

Hiergegen richten sich die vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revisionen der Beklagten.

BVerwG 8 C 6.20 - 25.20

Termin zur mündlichen Verhandlung: 21. April 2021, ggf. Fortsetzung am 22. April 2021

Begrenzung der EEG-Umlage für eine Frucht-reiferei?

Die Klägerin betreibt mehrere Fruchtreifereien und begehrt eine Begrenzung der EEG-Umlage (umgangssprachlich: „Ökostrom-Umlage“) für das Jahr 2014. In den von ihr betriebenen Druckreifekammern werden Bananen, die in grünem, unreifem Zustand geerntet und nach Deutschland importiert wurden, durch klimatische Angleichung und den Einsatz von Reifegas behandelt. Nach der Durchführung dieses Reifeprozesses sind sie für den Menschen verzehrbar.

Der Antrag der Klägerin auf Begrenzung der EEG-Umlage wurde abgelehnt. Das Verwaltungsgericht hat ihre Klage abgewiesen und ausgeführt, die Bananenreiferei gehöre nicht zum produzierenden Gewerbe i.S.d. § 41 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 14 EEG 2012. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberverwaltungsgericht die Beklagte zur Neubescheidung des Antrags verpflichtet. Die Klägerin sei ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, weil ihre Tätigkeit in die Kategorie der „sonstigen Verarbeitung von Obst und Gemüse“ falle. Die Bananenreifereien wandelten mit Hilfe eines physikalisch-chemischen Prozesses ungenießbare, rohe in genießbare, reife Bananen bestimmter Art und Güte um. Dass die Bananen auch nach ihrer Behandlung in den Druckreifekammern Bananen blieben, stehe dem nicht entgegen. Eine Verarbeitung im Sinne des Gesetzes müsse keine andere, neue Ware erzeugen.

Das Bundesverwaltungsgericht wird im Revisionsverfahren voraussichtlich zu klären haben, ob die Einordnung als produzierendes Gewerbe i.S.d. EEG 2012 in der Kategorie der „sonstigen Verarbeitung von Obst und Gemüse“ voraussetzt, dass die gewerbliche Tätigkeit eine neue Ware oder ein neues Erzeugnis hervorbringt.

BVerwG 8 C 27.20

Termin zur mündlichen Verhandlung: 9. Juni 2021

Öffentlichkeit von Ratssitzungen

Der Bürgermeister der Stadt Gladbeck berief für den 26. November 2015 eine Ratssitzung im Ratssaal des Rathauses ein. Im Mittelpunkt der Tagesordnung stand der mögliche Ausbau der Bundesstraße B 224 zur Autobahn A 52. Wegen des erwarteten großen Zuschauerinteresses entschloss sich die Verwaltung, für die Ratssitzung Eintrittskarten zu vergeben. Von den insgesamt 73 Plätzen wurden acht Plätze der Presse, neun Plätze verschiedenen Funktionsträgern und sieben Plätze dem Bürgermeister zur Verfügung gestellt. Die im Rat vertretenen Fraktionen erhielten insgesamt 25 Karten, die ihnen im Verhältnis zu ihrem Stimmenanteil bei der Kommunalwahl 2014 zugeteilt wurden. Die restlichen 24 Karten vergab die Verwaltung nach der Reihenfolge der telefonischen Anfragen an interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die Klägerin hat gegen den Rat der Stadt Klage erhoben und geltend gemacht, dieses Vergabesystem sei rechtswidrig.

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, die Beschlüsse des Beklagten aus dem öffentlichen Teil der Ratssitzung vom 26. November 2015 seien unwirksam. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht zwar bestätigt, dieser habe die Organrechte der Klägerin durch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Ratssitzung verletzt. Es hat jedoch die darüber hinausgehende Feststellung des Verwaltungsgerichts, die im öffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse seien unwirksam, aufgehoben und die Klage insoweit abgewiesen. Der Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzung habe nicht die Unwirksamkeit aller dort gefassten Beschlüsse zur Folge.

Gegen dieses Berufungsurteil haben beide Beteiligten die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision eingelegt.

BVerwG 8 C 31.20

9. Revisionsssenat

Gebühren für ZDF-Fernsehlotterie „Aktion Mensch“

Der Kläger veranstaltet die ZDF-Fernsehlotterie „Aktion Mensch“. Hierfür erteilte ihm das rheinland-pfälzische Ministerium der Finanzen die erforderliche Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV). Mit Bescheid vom 28. Dezember 2018 setzte das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern und für Sport auf der Grundlage von § 9a Abs. 4 Satz 2 GlüStV für das Jahr 2018 eine Gebühr i.H.v. 163 407 € fest. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Köln ab. Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Sprungrevision macht der Kläger Fehler bei der Gebührenkalkulation geltend. So seien zu Unrecht sämtliche Personal- und Sachkosten der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder zugrunde gelegt worden. Die Gebühr stehe in einem auffälligen Missverhältnis zum Verwaltungsaufwand. Auch stelle bereits die Konzessionsabgabe gemäß § 4d GlüStV eine „Vorteilsabschöpfungsabgabe“ dar, sodass dieser Zweck verbraucht sei.

BVerwG 9 C 1.20

Wassergebühren in Kassel

Die öffentliche Wasserversorgung in Kassel obliegt einem Eigenbetrieb der Stadt, der aber nicht Eigentümer der Wasserversorgungseinrichtungen ist. An diesen zahlt der Eigenbetrieb ein Entgelt für Betriebsdienstleistungen und die Verpachtung der Leitungen. Das Entgelt beinhaltet auch die Erstattung der Konzessionsabgabe, die an die Stadt Kassel für die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege durch die Wasserleitungen gezahlt wird. Streitig ist, ob dieser Betrag bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden darf. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat dies verneint, weil die Stadt durch die gewählte Organisationsform selbst „Kosten“ schaffe, die letztlich vom Gebührenzahler finanziert würden und in den allgemeinen Haushalt flössen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Klärung der Frage die Revision zugelassen.

BVerwG 9 C 4.20

Wasserentnahmeentgelt für stillgelegtes Steinkohlekraftwerk

Die klagende RAG hat bis 2012 Steinkohlebergbau im Saarland betrieben. Auch seither ist sie aufgrund des derzeit gültigen Hauptbetriebsplans weiterhin zur Grubenwasserhaltung verpflichtet. Das Wasser wird wie zur Zeit des aktiven Kohlenabbaus aus der Grube über Tage gepumpt oder gehoben. Größtenteils wird es ohne Nutzung in Oberflächengewässer geleitet. Der Beklagte setzte gegenüber der Klägerin für 2014 auf der Grundlage des Grundwasserentnahmeentgeltgesetzes des Saarlandes ein Entgelt i.H.v. ca. 491 000 € fest. Die Klägerin meint dagegen, sie sei von der Entgeltspflicht für die Grundwasserentnahme befreit, da das Abpumpen des Grubenwassers ihr keinen betrieblichen Nutzen mehr biete, sondern im Gemeinwohlinteresse liege. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Das Oberverwaltungsgericht gab ihr dagegen statt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zugelassen zur Klärung des finanzverfassungsrechtlichen Begriffs des Sondervorteils im Zusammenhang mit der Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts, das ein Bergbaubetrieb für die Hebung von Grubenwasser aufgrund eines zugelassenen Hauptbetriebsplans entrichten soll.

BVerwG 9 C 5.20

Wettbürosteuer in Dortmund

Mit ihrer Wettbürosteuersatzung besteuert die Stadt Dortmund seit dem Jahre 2014 das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros. Das sind Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen das Mitverfolgen der Wettereignisse, u.a. durch Liveübertragung, ermöglichen. Die Zulässigkeit einer solchen Wettbürosteuer war schon einmal Gegenstand von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts. Mit Urteilen vom 29. Juni 2017 (Pressemitteilung Nr. 51/2017) hat das Gericht die damals angefochtenen Steuerbescheide aufgehoben, weil die von der Stadt als Bemessungsgrundlage gewählte Veranstaltungsfläche die Steuergerechtigkeit verletzte. Nunmehr hat die

Stadt Dortmund den Brutto-Wetteinsatz als Bemessungsgrundlage festgelegt. Die gegen die betreffenden Steuerbescheide erhobenen Klagen wurden von den Vorinstanzen abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revisionen zugelassen im Hinblick auf die Frage, ob die Wettbürosteuer nach Änderung des Steuermaßstabs nunmehr wegen Gleichartigkeit mit der bundesrechtlich geregelten Pferde- und Sportwettensteuer nach Art. 105 Abs. 2a GG unzulässig ist.

BVerwG 9 C 6.20 - 8.20

10. Revisionsenat

Einsicht in Unterlagen zur Frage zu niedrig angegebener CO₂-Emissionen von Kraftfahrzeugen

Der Kläger, eine bundesweit tätige Umweltvereinigung, begehrt - gestützt auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) - vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Einsicht in von dem beigeladenen Automobilhersteller dem Ministerium überlassene Unterlagen, die die Frage zu niedrig angegebener CO₂-Emissionen von Kraftfahrzeugen betreffen.

Die Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Beigeladenen hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Das Revisionsverfahren kann voraussichtlich zur näheren Bestimmung der Schutzgüter des Ablehnungsgrundes nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG und der Anforderungen an die Darlegung nachteiliger Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter beitragen. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG ist ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder

disziplinarrechtlicher Ermittlungen hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

BVerwG 10 C 2.20

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. April 2021

1. Wehrdienstsenat

Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten bei Personalentscheidungen

Der 1. Wehrdienstsenat wird darüber entscheiden müssen, in welchem Umfang eine militärische Gleichstellungsbeauftragte bei Personalmaßnahmen zu unterrichten ist. Die beschwerdeführende Gleichstellungsbeauftragte wurde schriftlich darüber unterrichtet, dass ein Stabsoffizier für eine besondere Auslandsverwendung mit herausgehobener Personalverantwortung gesucht werde. Dafür stehe aktuell kein geeigneter Kandidat zur Verfügung. Später wurde sie mündlich darüber informiert, dass nunmehr ein Kandidat benannt werden könne, gegen den allerdings ein truppendienstliches Ermittlungsverfahren laufe. Eine für die Kommandierung nötige Ausnahmegenehmigung sei bereits beantragt und erteilt. Die Gleichstellungsbeauftragte willigte mündlich ein; später erfuhr sie, dass gegen den Kandidaten ein disziplinargerichtliches Verfahren wegen des Vorwurfs sexueller Belästigung anhängig war.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat daraufhin Einspruch gegen die Personalmaßnahme erhoben. Ihr Einspruch und der anschließende Antrag auf gerichtliche Entscheidung hatten keinen Erfolg. Das Truppendienstgericht führte im Beschluss vom 27. Mai 2020 aus, der Informationsanspruch der Gleichstellungsbeauftragten sei nicht verletzt. Sie sei - auch wenn sie nicht den erforderlichen Antrag gestellt habe - nach § 19 Abs. 1 SGleiG über die Personalmaßnahme unterrichtet worden. Auf Informationen zu den Hintergründen des gerichtlichen Disziplinarverfahrens habe sie keinen Anspruch, weil § 19 SGleiG nur eine Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten bei Präventionsmaß-

nahmen zum Schutz von Beschäftigten vor sexueller Belästigung bezwecke und § 9 WDO eine Auskunftserteilung über Disziplinarmaßnahmen nicht zulasse. Das Truppendienstgericht hat die Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung nicht zugelassen.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat dagegen Beschwerde erhoben und beantragt, die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Der Umfang des Unterrichtsanspruchs der Gleichstellungsbeauftragten bedürfe einer grundsätzlichen Klärung in einem Rechtsbeschwerdeverfahren. Es müsse höchstrichterlich geklärt werden, welche Informationen einer Gleichstellungsbeauftragten zur Ausübung ihres Antragsrechts auf Beteiligung an Kommandierungen nach § 19 Abs. 1 Satz 4 SGleIG zur Verfügung gestellt werden müssten. Ferner sei es von grundsätzlicher Bedeutung, ob dieser Antrag schriftlich oder mündlich zu stellen sei und ob der Unterrichtsanspruch auch durch unvollständige Informationen verletzt werde.

BVerwG 1 WNB 3.20

Wegversetzung aus dem Militärischen Abschirmdienst

Der 1. Wehrdienstsenat wird auch über einen Antrag eines Hauptmanns auf Verbleib im Militärischen Abschirmdienst zu entscheiden haben. Er trat 2009 in die Bundeswehr ein, wurde nach seinem Studium an der Bundeswehrhochschule zum Feldjägeroffizier ausgebildet und zum 1. Januar 2019 zum Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst versetzt. Nachdem die Jugendorganisation der Alternative für Deutschland zum Verdachtsfall für eine verfassungswidrige Vereinigung erklärt und vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet wurde, wurde der Antragsteller zum 15. Juli 2019 vom Militärischen Abschirmdienst wegversetzt. Seine dagegen erhobene Beschwerde blieb erfolglos.

Das Bundesministerium der Verteidigung führte im Beschwerdebescheid aus, dass der Hauptmann als ehemaliges Mitglied dieser vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation für

die Arbeit im Militärischen Abschirmdienst nicht geeignet sei. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung macht der Hauptmann geltend, die Versetzung sei ermessensfehlerhaft. Er habe schon bei seiner Bewerbung für den Militärischen Abschirmdienst angegeben, dass er im April 2017 den Jungen Alternativen beigetreten, dort kurzzeitig Vorsitzender eines Bezirksverbandes gewesen, aber schon im Juli 2017 wieder ausgetreten sei. Es habe eine umfangreiche Sicherheitsüberprüfung (Stufe Ü 3) stattgefunden und diese Überprüfung habe keine Zweifel an seiner Verfassungstreue ergeben. Daher könne ihm die frühere Mitgliedschaft in dieser Organisation nicht entgegengehalten werden und nicht als Versetzungsgrund dienen.

BVerwG 1 WB 18.20

Beteiligung der Vertrauensperson an Beihilfentscheidungen

Soldaten haben grundsätzlich Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung und, wenn dies nicht möglich ist, auf Übernahme der Kosten einer ärztlichen Behandlung durch zivile Einrichtungen. Im Jahr 2018 beehrte ein Hauptfeldwebel die Übernahme der Kosten für seine Behandlung in einem zivilen Krankenhaus. Nach Ablehnung dieses Antrags erhob er Beschwerde und beantragte die Anhörung seiner Vertrauensperson. Seine Beschwerde wurde ohne deren Beteiligung abgewiesen.

Die Vertrauensperson erfuhr davon und beantragte nach erfolglosem Vorverfahren beim Truppendienstgericht die Feststellung, dass ihre Rechte nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) verletzt worden seien. Die Vertrauensperson habe ein Mitbestimmungsrecht in bestimmten sozialen Fragen und sei nach § 26 Abs. 5 SBG in anderen Fragen der Betreuung und Fürsorge anzuhören. Dies gelte insbesondere bei Beschwerden in Fürsorgefragen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 SBG). Das Truppendienstgericht folgte dieser Argumentation nicht. Mit dem Begriff der Fürsorge sei in den soldatenbeteiligungsrechtlichen Vorschriften nicht die in § 69a BBesG speziell geregelte unentgeltliche truppenärztliche Ver-

sorgung gemeint, auch wenn die medizinische Versorgung als Ausfluss des allgemeinen Fürsorgeprinzips anzusehen sei. Die Anhörung der Vertrauensperson zu Beschwerden im Heilfürsorgebereich widerspreche dem strengen normativen Charakter der in § 69a BBesG verankerten Rechtsansprüche und stehe in Konflikt zur ärztlichen Schweigepflicht.

Mit ihrer vom Truppendienstgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Vertrauensperson das Ziel einer Feststellung ihres Anhörungsrechts zu Beschwerden im Bereich der truppenärztlichen Heilfürsorge weiter. Sie beruft sich dabei insbesondere auf die Gesetzgebungsgeschichte.

BVerwG 1 WRB 1.20

2. Wehrdienstsenat

Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr

Auch Verkehrsstraftaten können Disziplinarverfahren nach sich ziehen. Der 2. Wehrdienstsenat muss über einen Fall entscheiden, in dem ein mittlerweile aus dem Dienst ausgeschiedener Marinesoldat außerdienstlich mit seinem eigenen Fahrzeug fahrlässig einen Verkehrsunfall verursachte. Der Obermaat fuhr auf einer Kreisstraße in Mecklenburg-Vorpommern mit mindestens 100 km/h, schnitt eine Linkskurve und stieß mit einem unvorsichtig auf die linke Fahrbahn einbiegenden Mofafahrer frontal zusammen. Der Mofafahrer starb noch am Unfallort. Das zuständige Amtsgericht verurteilte den früheren Soldaten wegen fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung.

Das Truppendienstgericht stellte das Verfahren unter Feststellung eines Dienstvergehens ein. Der frühere Obermaat habe durch die fahrlässige Tötung im Straßenverkehr seine außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht verletzt und als Vorgesetzter in Haltung und Pflichterfüllung ein schlechtes Beispiel gegeben. In den Fällen einer außerdienstlichen fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr ergehe im Regelfall ein Beförderungsverbot. Im vorliegenden Fall fehle es

an erschwerenden Elementen, weil keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung vorliege. Auch habe der Mofafahrer durch unvorsichtiges Einbiegen den Unfall mitverursacht. Da der Obermaat mittlerweile aus dem Dienst geschieden sei, komme ein Beförderungsverbot nicht mehr in Betracht, sondern allenfalls eine Kürzung des Ruhegehalts. Dies sei jedoch nicht mehr zulässig, wenn wegen desselben Sachverhalts bereits eine Strafe verhängt worden sei. Eine zusätzliche disziplinarische Ahndung sei zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung nicht geboten.

Die Wehrdisziplinaranwaltschaft hat Berufung zu Ungunsten des früheren Soldaten eingelegt. Bei einer außerdienstlichen fahrlässigen Tötung sei auch ohne weitere erschwerende Elemente grundsätzlich eine Degradierung geboten. Das Truppendienstgericht übersehe außerdem, dass der frühere Soldat sich zum Tatzeitpunkt verkehrswidrig vollständig auf der linken Fahrbahnhälfte befunden habe und dass der tödliche Unfall bei korrektem Fahren auf der rechten Fahrbahnhälfte vermieden worden wäre. Das Mitverschulden des Unfallopfers wiege nicht so schwer, dass von einer Dienstgradherabsetzung abgesehen werden könne.

Die mündliche Verhandlung in wehrdienstgerichtlichen Disziplinarverfahren ist nicht öffentlich. Die Entscheidungsgründe werden in anonymisierter Form veröffentlicht.

BVerwG 2 WD 21.20

Heimliche Fotoaufnahmen

Der für das Disziplinarrecht der Soldaten zuständige 2. Wehrdienstsenat hat sich mit einem von einem Stabsunteroffizier begangenen Dienstvergehen zu beschäftigen, das in einem öffentlichen Freibad verübt wurde. Der Soldat versteckte sich hinter der Trennwand einer Damenumkleide, wartete bis sich eine Frau und später zwei Mädchen im Alter von zehn und elf Jahren in der Kabine umzogen, schob sein Handy heimlich unter der Trennwand hindurch und machte Nacktaufnahmen. Wegen dieser außer-

dienstlichen Straftaten verhängte das zuständige Amtsgericht im Strafbefehlsverfahren eine Geldstrafe.

Das Truppendienstgericht degradierte den mittlerweile aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Soldaten zum Hauptgefreiten der Reserve. Ein Soldat müsse sich auch außer Dienst so verhalten, dass er die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt. Der frühere Soldat habe durch die heimlichen Bildaufnahmen nicht nur in drei Fällen in strafbarer Weise den höchstpersönlichen Lebensbereich von drei Personen verletzt (§ 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB), sondern auch zwei kinderpornografische Bilder hergestellt (§ 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Bei Herstellung von kinderpornografischem Material sei zwar im Regelfall die Höchstmaßnahme zu verhängen. Es liege hier jedoch ein minder schwerer Fall vor, der mit einer mehrfachen Degradierung ausreichend geahndet werde. Der Soldat habe im Dienst stets ordentliche Leistungen erbracht.

Die Wehrdisziplinaranwaltschaft hat eine unbeschränkte Berufung zu Ungunsten des Soldaten eingelegt. Das Truppendienstgericht habe die pädophilen Motive des angeschuldigten Soldaten nicht ausreichend berücksichtigt. Der frühere Soldat habe gezielt die Genitalien der Mädchen fotografiert. Dieses vorsätzliche kinderpornografische Delikt müsse mit der disziplinarischen Höchstmaßnahme geahndet werden. Die von der Wehrdisziplinaranwaltschaft beantragte Aberkennung des Ruhegehalts hätte zur Folge, dass der frühere Soldat eine ihm ansonsten zustehende Übergangsbeihilfe von mehreren Monatsgehältern (hier 14 877,66 €) nicht erhalten würde und keinen militärischen Dienstgrad mehr führen dürfte.

Die mündliche Verhandlung in wehrdienstgerichtlichen Disziplinarverfahren ist nicht öffentlich. Die Entscheidungsgründe werden in anonymisierter Form veröffentlicht.

BVerwG 2 WD 22.20

Missbrauch einer Facebook-Freundschaft

Um die unbefugte Verwendung von Bildaufnahmen wird es in einem weiteren disziplinarrechtlichen Berufungsverfahren gehen. Ein im Dienst stets gut beurteilter, heute 51-jähriger Stabsfeldwebel suchte privat erotische Chat-Kontakte mit jungen Männern im Internet. Weil er sich nicht mehr für hinreichend attraktiv hielt, kam er auf die Idee, in einem einschlägigen Dating-Portal im Internet („PlanetRomeo“) die Fotos eines Oberleutnants aus seinem Bekanntenkreis für Anwerbungszwecke zu verwenden. Der Oberleutnant hatte einen nichtöffentlichen Facebook-Account und er hatte dem Stabsfeldwebel erlaubt, den Account als Facebook-Freund einzusehen. Der Stabsfeldwebel kopierte sich kurzerhand eine Reihe von Bildern des jungen Offiziers und benutzte sie für seine neue Identität in dem Dating-Portal. Dort gab er sich als „Oberleutnant Dennis Schilling“ aus, führte einen erotischen Chat mit einem anderen Bundeswehrangehörigen und schickte ihm dabei die rechtswidrig kopierten Fotos des in Wahrheit nicht homosexuellen jungen Offiziers. Der andere Bundeswehrangehörige verliebte sich in „Oberleutnant Dennis Schilling“, der allerdings in dem Moment, in dem eine reale Begegnung zum Greifen nahe war, jeden Kontakt abbrach. Weil der Chatpartner den plötzlichen Abbruch der Beziehung nicht verstehen konnte, recherchierte er innerhalb der Bundeswehr nach „Oberleutnant Dennis Schilling“ und dabei kam die Wahrheit ans Licht.

Das Truppendienstgericht hat dem Soldaten wegen eines Dienstvergehens die Dienstbezüge für die Dauer von sechs Monaten um 1/20 gekürzt. Das gesamte Verhalten des Soldaten verletze die Kameradschaftspflicht gegenüber dem jungen Offizier. Es verstoße auch gegen die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht, weil die unerlaubte Verwendung der Bilder des Oberleutnants nach § 33 KunstUrhG strafbar sei. Hingegen liege keine Verletzung der Kameradschaftspflicht gegenüber dem anderen Soldaten vor. Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen sei im konkreten Fall ein Beförderungsverbot, das aber wegen der Unrechtseinsicht

und Reue des Stabsfeldwebels, der dienstlichen Nachbewährung und der überlangen Verfahrensdauer abzumildern sei.

Die Wehrdisziplinaranwaltschaft hat zu Ungunsten des Soldaten Berufung eingelegt. Sie hält wegen der unbefugten Verwendung der Bilder, wegen des Identitätsdiebstahls und wegen der Kameradschaftspflichtverletzung gegenüber

dem anderen Soldaten eine schärfere Maßnahme für geboten.

Die mündliche Verhandlung in wehrdienstgerichtlichen Disziplinarverfahren ist nicht öffentlich. Die Entscheidungsgründe werden in anonymisierter Form veröffentlicht.

BVerwG 2 WD 23.20





Sonderthema: Die Pilotierung der elektronischen Gerichts- akte – ein Praxisbericht

Mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 hat der Bundesgesetzgeber die Ziele für die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz vorgegeben.

Bis zum 1. Januar 2026 müssen sämtliche gerichtliche Verfahrensbereiche mit der elektronischen Akte ausgestattet sein. Im Jahresbericht 2017 berichteten wir bereits ausführlich über das Gericht im digitalen Wandel.





Seit 2008 arbeitet das Bundesverwaltungsgericht federführend im Bund-Länder-Entwicklungsverbund und Anwenderkreis GOŠA. In den vergangenen Jahren ist die Gerichtssoftware GOŠA – die Gerichtsorganisation Offene Software Architektur – zu einer vollständigen Anwendung herangereift, welche umfängliche Bereiche des Gerichtsbetriebs bis hin zur elektronischen Aktenführung abdeckt. Im Rahmen des Anwenderkreises und Entwicklungsverbundes GOŠA, dessen Mitglieder durchweg aus dem Justizbereich sind, wurden instanzübergreifende Betrachtungen durchgeführt und in die Applikation integriert. Um zu verhindern, dass das Bundesverwaltungsgericht in der Zeit bis zum Jahr 2026 zur „Druckstraße der Verfahrensbeteiligten“ wird, ist nun geplant, bereits bis zum Jahr 2022 möglichst viele Senate mit der elektronischen Akte der Gerichtssoftware GOŠA auszustatten.

Zeitlicher Rahmen

Der Bundesgesetzgeber verpflichtet die Gerichte, die rechtlich verbindlichen („führenden“) Prozessakten ab dem 1. Januar 2026 elektronisch zu

führen. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit regelt dies § 55b Abs. 1a Satz 1 VwGO. Die Möglichkeit, Prozessakten elektronisch zu führen, eröffnet § 55b Abs. 1 Satz 2 und 5 VwGO schon heute. Nach § 2 Satz 2 der u.a. für das Bundesverwaltungsgericht geltenden Bundesgerichte-Aktenführungsverordnung kann der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts seit dem 2. April 2020 durch Verwaltungsanordnung die Verfahren bestimmen, die elektronisch geführt werden sollen.

Gerichtssoftware GOŠA

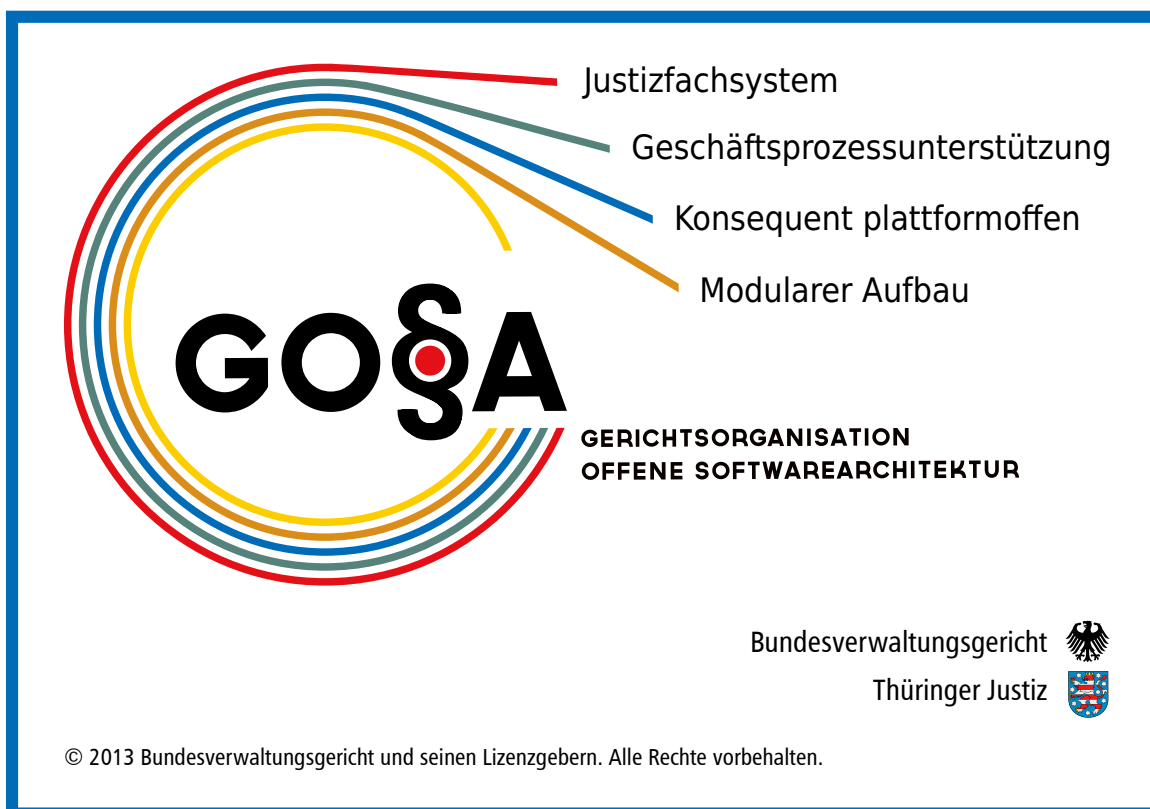
Die Gerichtssoftware GOŠA bietet beste Voraussetzungen, das durch den Gesetzgeber gesteckte Ziel einer zukünftig führenden elektronischen Akte zu erreichen. Die Entwicklung dieser Lösung und deren beständig weiterer Ausbau basieren zu erheblichen Teilen auf den langjährigen und umfangreichen Erfahrungen von Richterinnen und Richtern sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen. Die Module für eine elektronische Gerichtsakte (EGA) und für den elektronischen Schreibtisch (eSchreibtisch) werden hierfür seit 2013 konzeptioniert, stufen-

weise programmiert und unter Echtbedingungen erprobt. Als zwei zusätzliche, auch mit anderen Fachanwendungen nutzbare Bestandteile der Gerichtssoftware GOŠA ergänzen sie sinnvoll die bereits vorhandenen Module für die Verfahrensverwaltung sowie die Schreibwerk- und Verfügungstechnik. Die aufeinander abgestimmten vier Module ermöglichen eine vollständig elektronische Aktenbearbeitung sowohl im Geschäftsstellenbereich als auch am richterlichen Arbeitsplatz.

Bereits 2004 hat das Bundesverwaltungsgericht gemeinsam mit dem Thüringer Oberverwaltungsgericht für den Bund und die Freistaaten Thüringen und Bayern das Fachsystem GOŠA konzipiert. Seit 2008 treiben der Bund-Länder-Entwicklungsverbund und der Anwenderkreis „Justizfachsystem GOŠA“ diese Entwicklung weiter voran. Ein großer, in allen Entwicklungsschritten beibehaltener Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass die Gerichtssoftware GOŠA eine Eigenentwicklung der öffentlichen Hand ist, deren alleinige Eigentümer der Bund und der Freistaat Thüringen sind. Die Justiz beauf-

tragt Privatunternehmen mit der Weiterentwicklung ausschließlich als Dienstleister und bewahrt damit ihre Unabhängigkeit insbesondere auch im Verhältnis zu IT-Unternehmen.

Im Sinne der Gleichstellung von Behinderten und deren Integration in die Gesellschaft und Arbeitswelt ist eine barrierefreie Nutzungsmöglichkeit der Software unumgänglich. Um diesem Ansinnen gerecht zu werden, wurde und wird die Gerichtssoftware GOŠA entwicklungsbegleitend regelmäßig auf Barrierefreiheit und Softwareergonomie geprüft. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen umgehend in den weiteren Entwicklungsprozess ein. In Ergänzung dazu sollen die Module eSchreibtisch und EGA durch zertifizierte Gutachter einem „BIT inklusiv-Anwendungssoftware-Test“ unter Berücksichtigung der Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software unterzogen werden, um die Softwarekomponenten hinsichtlich Barrierefreiheit und Softwareergonomie unabhängig zu bewerten. Ein entsprechendes Gutachten zur Bewertung der Module eSchreibtisch und EGA wurde für das erste Quartal 2021 beauftragt.



Der Weg zur führenden elektronischen Gerichtsakte

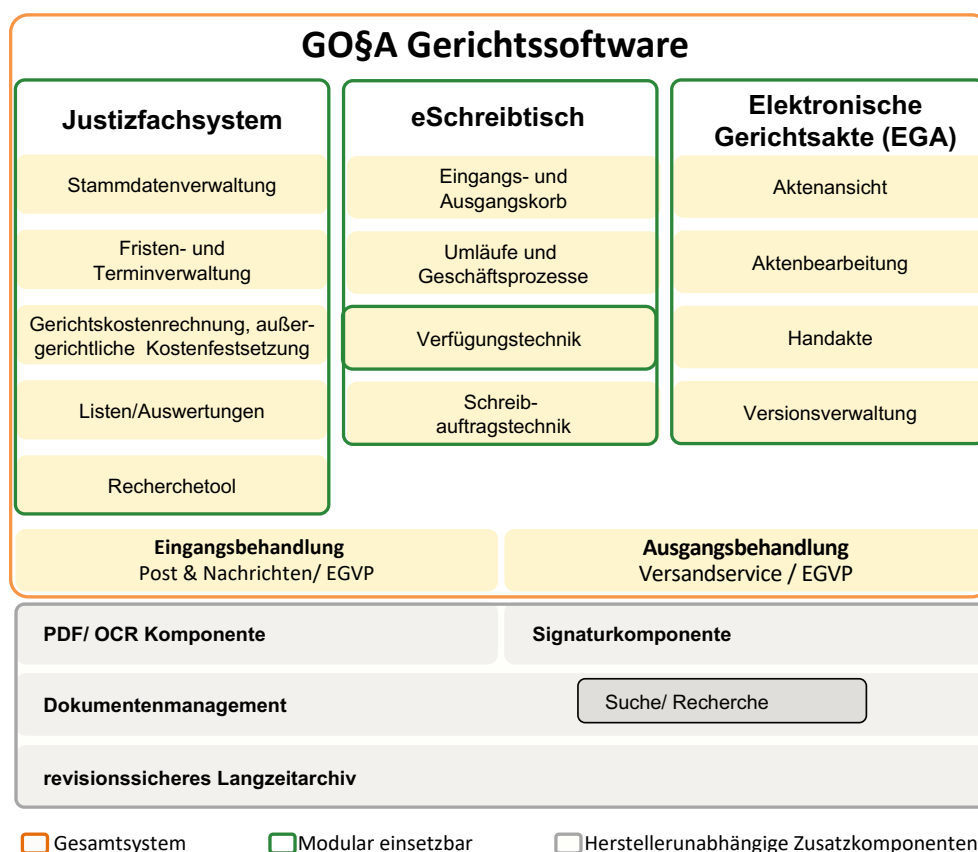
Die Digitalisierung hält auch im Gerichtsalltag unaufhaltsam Einzug. Diese Änderungen stellen neben den hohen Anforderungen an die zu verwendenden technischen Lösungen auch für die Gerichtsorganisation eine besondere Herausforderung dar. Die neuen elektronischen Abläufe müssen allen rechtlichen Vorgaben genügen, zum Beispiel bei der Aktentransparenz und der Akteneinsicht. Zugleich sind die traditionellen papiergebundenen Arbeitsprozesse prozessrechtskonform so zu modifizieren, dass sie die Optimierungs- und Verbesserungschancen der digitalen Arbeitsweise nutzen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im November 2018 die Pilotierung der elektronischen Gerichtsakte im 4. Senat als einen ersten Schritt hin zu einer zukünftig führenden elektronischen Gerichtsakte begonnen. Der 4. Senat hat sich insbesondere angeboten, da hier sowohl Revisionen (C-Sachen) und diesbezügliche Nichtzulassungs-

beschwerden (B-Sachen) als auch erstinstanzliche Planungsverfahren (A-Verfahren) behandelt werden. Dies gilt auch für den im Januar 2020 in die Pilotierung einbezogenen 1. sowie den 5. Senat. Ende November 2020 wurde die Pilotierung auch auf den 7., 8. und 10. Senat ausgeweitet. An der Pilotierung nehmen auch die den Senaten jeweils zugeordneten Arbeitsgruppen der Geschäftsstelle teil. Im Hinblick auf die (noch) führende Papierakte müssen derzeit sowohl die Papier- als auch die elektronische Akte vollständig parallel bearbeitet werden. Hiermit sind erhebliche Mehraufwände insbesondere im nichtrichterlichen Bereich verbunden; sie sind für den Pilotierungszeitraum hinzunehmen, um eine effektive Rechtsschutzgewähr durch das Bundesverwaltungsgericht auch nach dem Übergang zur „führenden“ elektronischen Akte sicherzustellen.

In Vorbereitung der Einführung und des Einsatzes der elektronischen Gerichtsakte haben der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Personal- und der Richterrat eine Dienstvereinbarung getroffen, welche sowohl Regelungen





für den Einführungsprozess der elektronischen Gerichtsakte als auch für künftige Einsatzszenarien enthält.

Arbeitsweise mit der elektronischen Gerichtsakte

Das Bundesverwaltungsgericht arbeitet intern mit zwei Aktenarten: der Prozessakte (Streitakte) und einer hausinternen Senatsakte, die insbesondere die erstellten Gutachten und Entscheidungsentwürfe beinhaltet. Die Gerichtssoftware GO\$A bildet beide Akten gut ab und ermöglicht ihre elektronische Bearbeitung.

Um aus der Vielfalt unterschiedlichster Aktenbestandteile der Streitakte auf den in der jeweiligen Bearbeitungssituation „relevanten“ Kern zu selektieren, bietet GO\$A diverse Filter-, Sortierungs- und Bearbeitungsfunktionen. Neben der stets möglichen Aktengesamtsicht kann sich die jeweilige Bearbeiterin bzw. der jeweilige Bearbeiter aus dem Geschäftsstellenbereich oder am

richterlichen Arbeitsplatz die für die Bearbeitung relevanten Dokumente dauerhaft als „sinntragend“ markieren und die Anzeige hierauf beschränken. Zudem besteht die Möglichkeit, eine persönliche Handakte zu erstellen, der neben Dokumenten aus der Streitakte weitere Dokumente, etwa ausgewählte Gerichtsentscheidungen, hinzugefügt werden können. Mit diesen Werkzeugen lässt sich der Umfang der Verfahrensakten für ihre inhaltliche Erschließung und Bearbeitung je nach Bedarf individuell schnell anpassen. Die richterliche Tätigkeit beginnt in der Regel mit einer derartigen Auswahl.

Für die weitere inhaltliche Erschließung und Bearbeitung der Akten bietet das eingesetzte Modul EGA auch eine breite Varianz für Kommentare, Hinweise, Hervorhebungen oder sonstige Vermerke (Annotationen). Die Palette variiert hierbei hinsichtlich unterschiedlicher Dauerhaftigkeiten einer Annotation und einer vollständigen oder eingeschränkten Sichtbarkeit persönlicher Notizen für andere Bearbeiter, richterliche Kolleginnen und Kollegen sowie für Aktenein-

sichtsberechtigte. Dabei ermöglicht die umfangreiche Palette an Annotationsmöglichkeiten unterschiedliche Arbeitsweisen, erzwingt aber andererseits keine konkrete Systematik.

Die Richterinnen und Richter heben ferner als bedeutenden und arbeitserleichternden Mehrwert der elektronischen Bearbeitung hervor, dass volltexterkannte Dokumententeile sicher aus den Akten entnommen und in Gutachten oder Entscheidungsentwürfe eingefügt werden können. Schließlich stellt die Gerichtssoftware in der Verfügungstechnik für alle Beschäftigten ein breites Spektrum von einerseits regelungsenge Formularen, andererseits aber auch Freitextformularen für eine freiere Form der Vorgangsbearbeitung bereit. Die Regelaufgaben werden systematisch unterstützt, ohne die flexible Bearbeitung oder die einfache Anpassung an die fallbezogenen Besonderheiten einzuschränken.

Ohne Papier?



Eine vollständig papierlose Bearbeitung ist bei vielen Verfahren bereits heute gut umsetzbar. Für Großverfahren – etwa das „Fehmarnbelt-Verfahren“ – ist eine völlig papierlose Bearbeitung in allen Verfahrensstadien allerdings technisch allenfalls begrenzt umsetz- und derzeit schwer vollstellbar. Darüber hinaus soll bis auf Weiteres auch die Abstimmung des endgültigen Entscheidungstextes zwischen den Senatsmitgliedern auf traditionellem Weg auf Papier erfolgen. Auch bei rechtlich „führender“ Gerichtsakte kann und wird auf Papier nicht völlig verzichtet werden. Sicherzustellen ist lediglich, dass in dem zur Aktentransparenz gebotenen Umfang die papierbasierten Arbeitsprozesse oder deren Ergebnisse durch Einscannen auch Bestandteil der digitalen Akten werden.

Arbeitsplätze

Im Bundesverwaltungsgericht wurde mit Unterstützung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit im zurückliegenden Betrachtungszeitraum eine Standard-Ausstattung für Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Arbeit mit digitalen Akten-Systemen entworfen. Alle Arbeitsplätze, nicht nur in den Pilotsenaten, sind zwischenzeitlich mit zwei 24“ Bildschirmen ausgestattet worden. Den Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts steht zudem für die Heimarbeit ein SINA-Notebook zur Verfügung, welches über eine Dockingstation den Anschluss von zwei Monitoren und Peripheriegeräten zulässt. Über einen Remote-Zugang hat jeder vom Homeoffice aus Zugriff auf seinen Arbeitsplatz im Bundesverwaltungsgericht. Die eingesetzte SINA-Technologie gewährleistet hierbei ein Höchstmaß an IT-Sicherheit.

Im Weiteren werden sukzessive die Ausstattungen der Sitzungssäle modernisiert und erweitert, um multimediale Voraussetzungen auch für das Prozessgeschehen zu schaffen. Erste Entscheidungsverkündungen, zu denen Ton-, Fernseh- und Filmaufnahmen zugelassen worden sind (§ 169 Gerichtsverfassungsgesetz), sowie mündliche Verhandlungen unter Einbindung von Videokonferenztechnik haben bereits



seit 2019 stattgefunden. Mitte November 2020 hat der 1. Senat erstmals erfolgreich eine mündliche Verhandlung als „Videoverhandlung“, d.h. unter Zuschaltung der Prozessbeteiligten gemäß § 102a Abs. 1 VwGO durchgeführt.

Den technischen Support für die IT-Ausstattungen leistet heute die Technische Verwaltung des Bundesverwaltungsgerichts. Die Verfügbarkeit der zentralen Dienste und des technischen Supports orientiert sich dabei an den Büroarbeitszeiten. Für die zukünftige Arbeit mit einer führenden elektronischen Akte gibt es jedoch bereits Gespräche zu einem zeitlich ausgedehnten Service.

Die moderne technische Ausstattung am Bundesverwaltungsgericht sowie die zügige Umsetzung der Digitalisierungsprojekte haben insbesondere während der Corona-Pandemie dazu beigetragen, dass die Arbeitsfähigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auch während dieser Sondersituation nahezu vollständig sichergestellt werden konnte.

Ausblick

Wegen der erheblichen Zusatzbelastungen gerade auch der Technischen Verwaltung, z.B. durch die Unterstützung deutlich erweiterter Arbeit im Homeoffice durch die Corona-Pandemie konnten nicht bereits 2020 - wie geplant - alle Senate des Bundesverwaltungsgerichts in die Pilotierung der elektronischen Gerichtsakte einbezogen werden. An der Pilotierung einer führenden elektronischen Gerichtsakte sind zurzeit sechs Senate beteiligt. Im Jahr 2021 sollen die anderen Senate in die Pilotierung aufgenommen werden.

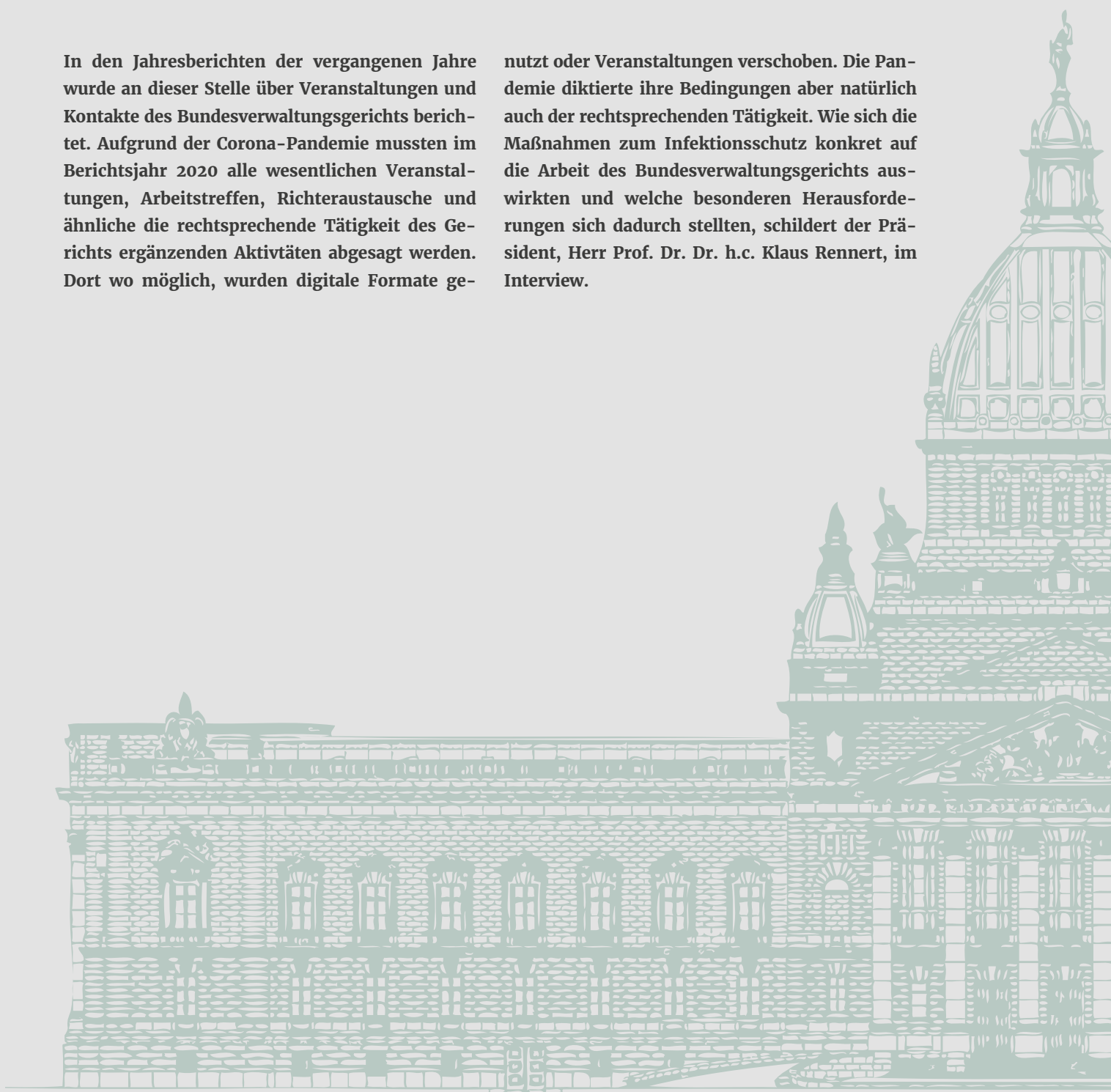
Parallel wird weiter daran zu arbeiten sein, die organisatorischen Abläufe und die eingesetzten Module so weiterzuentwickeln, dass der (stufenweise) Übergang von der derzeit parallelen Aktenführung (elektronische Zweitakte und führende papiergebundene Gerichtstakte) zu einer „führenden“ elektronischen Gerichtsakte verantwortet werden kann. Einen wesentlichen Meilenstein hierfür bildet, den Prozessbeteiligten die Einsichtnahme in die elektronischen Akten unproblematisch auf einem entsprechenden „Bundesserver“ sicherzustellen.



Das Bundesverwaltungsgericht in Zeiten der Pandemie

In den Jahresberichten der vergangenen Jahre wurde an dieser Stelle über Veranstaltungen und Kontakte des Bundesverwaltungsgerichts berichtet. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten im Berichtsjahr 2020 alle wesentlichen Veranstaltungen, Arbeitstreffen, Richteraustausche und ähnliche die rechtsprechende Tätigkeit des Gerichts ergänzenden Aktivitäten abgesagt werden. Dort wo möglich, wurden digitale Formate ge-

nutzt oder Veranstaltungen verschoben. Die Pandemie diktierte ihre Bedingungen aber natürlich auch der rechtsprechenden Tätigkeit. Wie sich die Maßnahmen zum Infektionsschutz konkret auf die Arbeit des Bundesverwaltungsgerichts auswirkten und welche besonderen Herausforderungen sich dadurch stellten, schildert der Präsident, Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, im Interview.





Wie hat sich die Corona-Pandemie auf den sonstigen Arbeitsalltag im Gericht ausgewirkt? Haben Sie hier Veränderungen festgestellt?

Rennert: Sowohl die Rechtsprechung wie die Gerichtsverwaltung wurden vor besondere Herausforderungen gestellt. Als Teil der Bundesverwaltung und als eine im Freistaat Sachsen ansässige öffentliche Institution war das Bundesverwaltungsgericht natürlich unmittelbarer Adressat der Corona-Schutz-Maßnahmen, die der Freistaat Sachsen getroffen hat. Die Vorgaben zum Infektionsschutz mussten im Gericht umgesetzt werden. Das führte zum Beispiel dazu, dass das Gerichtsgebäude für Besucher zeitweilig geschlossen wurde, sämtliche Führungen durch das Gebäude abgesagt wurden und auch Veranstaltungen bis auf Weiteres nicht stattfinden durften.

Auf der anderen Seite hat die Corona-Pandemie insbesondere im Bereich der Gerichtsverwaltung die Einführung von digitalen Lösungen im Arbeitsalltag erheblich beschleunigt. Mobiles Arbeiten von zuhause aus haben inzwischen fast alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen gelernt – für einige war das eine positive Erfahrung, für andere weniger.

Wie organisiert man Rechtsprechung in Zeiten einer Pandemie? Welche besonderen Herausforderungen haben sich dabei dem Bundesverwaltungsgericht gestellt?

Rennert: Entscheidend ist, dass trotz aller Maßnahmen zum Infektionsschutz die Grundsätze einer rechtsstaatlichen Rechtspflege gewahrt bleiben. Für die Justiz ergeben sich verschiedene Problemfelder im Falle einer Pandemiebekämpfung. Ich veranschauliche das gerne an folgenden drei Beispielen:

— Organisation des Sitzungsbetriebs

Wir mussten als Erstes die organisatorischen Voraussetzungen schaffen, damit auch in Zeiten einer Pandemie Rechtsprechung nicht nur schriftlich geschieht, sondern weiterhin die überaus wichtigen mündlichen Verhandlungen stattfinden können.

Das hauptsächliche Problem beim Sitzungsbetrieb ist die Wahrung der nötigen Abstände sowohl inner- als auch außerhalb des Gerichtssaals. Dem tragen wir vor allem dadurch Rechnung, dass Verhandlungen und Urteilsverkündungen nur noch

in den beiden größten Sitzungssälen des Gerichts durchgeführt werden. Die Bestuhlung sowohl an den Beteiligentischen als auch im Saal erfolgt so, dass zwischen den Sitzplätzen der erforderliche Mindestabstand gewahrt wird. Den Abstand auf der Richterbank können wir – selbst zu fünft – durch eine entsprechend entzerrte Sitzordnung gewährleisten. Außerdem haben wir Trennscheiben aus Plexiglas aufgestellt, zunächst nur zwischen den Richtern, später dann auch an den Beteiligentischen.

Außerdem gilt das Ein-Saal-Prinzip: An einem und demselben Tag soll grundsätzlich nur ein Senat eine Sitzung abhalten, sodass immer nur ein Saal belegt ist. So können wir verhindern, dass Teilnehmende sowie Zuhörerinnen und Zuhörer mehrerer Sitzungen sich in den Fluren und in der großen Halle aufhalten. Um trotzdem alle anberaumten Sitzungen durchführen zu können, sind die Senate bereit, Sitzungen auch an Montagen und Freitagen abzuhalten und sich insgesamt einer zentral gesteuerten Saalvergabe zu unterwerfen.

Wir hatten aber auch ein Verfahren, das wir aus Platzgründen auslagern mussten. Im September 2020 hat der 9. Senat drei Wochen lang über die Klagen gegen den geplanten Bau des Fehmarnbelt-Tunnels in der Ostsee verhandelt. Mit fast 180 Beteiligten, von Anwälten über Behördenvertreter bis zu Sachverständigen, war bereits im Vorfeld absehbar, dass selbst unser größter Sitzungssaal zu klein ist. Für das Verfahren mussten eigens Räumlichkeiten angemietet und hierfür ein Vergabeverfahren organisiert werden.

— Teilnahme von Richterinnen und Richtern an Verhandlungen und Urteilsverkündungen

Wir mussten uns außerdem damit auseinandersetzen, wie wir damit umgehen, wenn Richter nicht ins Gericht kommen können, ohne jedoch krank oder im Urlaub zu sein, etwa weil die Anreise wegen Reisebeschränkungen unmöglich ist oder weil man einer sogenannten Risikogruppe angehört und deshalb zu Hause bleiben soll oder weil man Kontakt mit einer positiv getes-



teten Person hatte und sich vorsorglich selbst in häusliche Quarantäne begeben sollte. Hier ist der Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters betroffen, der besagt, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf.

Man könnte auf die Idee kommen, einem Richter, der verhindert ist, eine virtuelle Teilnahme zu gestatten (und technisch zu ermöglichen). Das ist in Deutschland aber bislang nicht zulässig. Zu mündlichen Verhandlungen des Gerichts dürfen nach geltendem Prozessrecht zwar einzelne Prozessparteien oder Zeugen und Sachverständige zugeschaltet werden, wenn der Vorsitzende dies gestattet. Das gilt aber nicht für die Richter. Die streitentscheidenden Richter müssen in der Sitzung anwesend sein. Das gilt im Übrigen auch für die Beratungen der Spruchkörper außerhalb der Sitzung – und damit auch für solche Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung im Beschlusswege getroffen werden. Nur die Urteilsverkündung erfordert nicht die Anwesenheit des gesamten Spruchkörpers; hier genügt die Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Senats oder der Kammer.

Es gibt Forderungen, die Präsenzpflicht für Richter während der besonderen Ausnahmelage der Corona-Zeit zu lockern. Das hat der Gesetzgeber, wie ich meine, zurecht nicht aufgegriffen. Die Beratung und die Sitzung unter Anwesenden lässt sich durch eine Videozuschaltung nicht vollgültig ersetzen. Zwar mag das in einfach gelagerten Sachen unproblematisch erscheinen. Man sollte aber die allgemeinen Regeln nicht an solchen einfach gelagerten Sachen ausrichten; damit werden die Anforderungen der schwierigeren Sachen verfehlt.

— Teilnahme von Prozessbeteiligten, Zeugen, Sachverständigen

Anders als Richter können Prozessbeteiligte sowie Zeugen und Sachverständige an einer Gerichtsverhandlung per Video teilnehmen. Diese Möglichkeit sehen die Prozessgesetze schon seit dem Jahr 2013 vor. Die Prozessparteien, ihre Bevollmächtigten sowie geladene Zeugen und Sachverständige können das jeweils für sich beantra-

gen. Ob das Gericht dem Antrag entspricht, liegt in seinem Ermessen. Solchen Anträgen wird in der Regel auch entsprochen. Das Gericht kann die Zuschaltung von Parteien und Anwälten auch von Amtes wegen gestatten. Damit wird diesen Beteiligten nicht verboten, gleichwohl anzureisen, es wird ihnen aber freigestellt. Im November 2020 hat erstmals ein Senat des Bundesverwaltungsgerichts von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden, der Prozessbeteiligte per Video zugeschaltet waren.

Wurden alle für 2020 angesetzten Verfahren durchgeführt oder mussten welche verschoben werden?

Rennert: Während des ersten „Lockdown“ im März und April 2020 wurden alle terminierten Sachen abgesetzt und auf spätere Zeiten verschoben. Seit Mitte April aber wurden nach meiner Kenntnis sämtliche Termine durchgeführt. Natürlich werden Termine verschoben, wenn ein Prozessbeteiligter erkrankt und deshalb nicht kommen kann; das gilt für eine Corona-Infektion wie für jede andere Erkrankung. Das allgemeine Gesundheitsrisiko bildet aber keinen Vertagungsgrund. Das Bundesverfassungsgericht hat schon im März 2020 klargestellt, dass die verfassungsrechtliche Pflicht der Gerichte zur Rechtsschutzgewähr auch in der Zeit der Pandemie grundsätzlich fortgilt. Daran halten wir uns.

In anderen Ländern wie zum Beispiel in Frankreich wurden die obersten Verwaltungsgerichte umfassend angerufen, um die von den Regierungen verhängten Maßnahmen zum Infektionsschutz auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2020 keine einzige Corona-Entscheidung erlassen. Warum?

Rennert: In der Pandemie sind auch in Deutschland innerhalb der Justiz vor allem die Verwaltungsgerichte gefordert. Das betrifft aber in Deutschland bislang nicht auch das Bundesverwaltungsgericht. Das liegt daran, dass in 2020 praktisch alle Gerichtsentscheidungen, in denen Maßnahmen zum Schutz gegen das Corona-Virus gerichtlich überprüft wurden, in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen sind. Der gerichtliche

Rechtszug im Eilverfahren besteht aber nur aus zwei Instanzen. Die Anrufung der dritten Instanz – und damit des Bundesverwaltungsgerichts als oberstes Verwaltungsgericht in Deutschland – ist nur in Hauptsacheverfahren möglich. Im Jahr 2020 wurde kein solches Hauptsacheverfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemacht; das geht nicht so schnell.

Auch wenn keine Arbeitsbesuche und Richteraustausche in 2020 stattfinden konnten, ist die internationale Zusammenarbeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht zum Erliegen gekommen. Können Sie einen Einblick geben, was hier im vergangenen Jahr passiert ist?

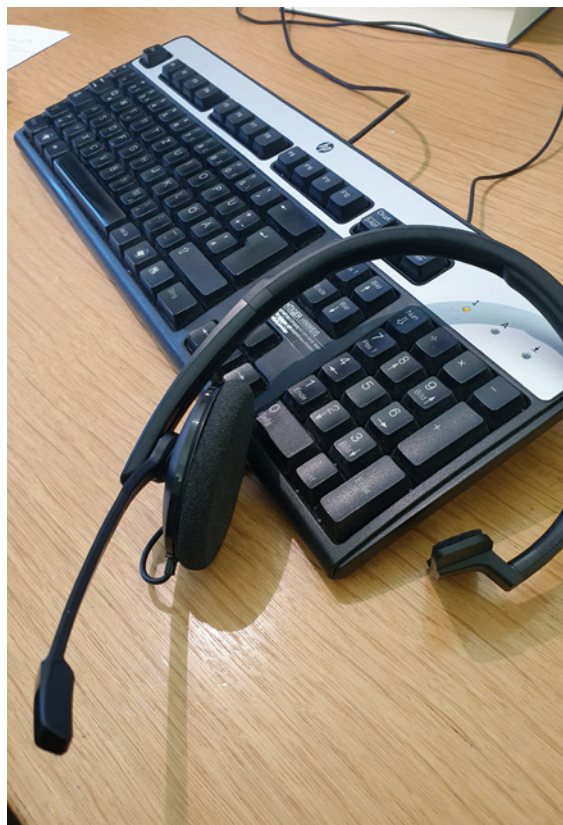
Rennert: Das Jahr 2020 war das Jahr der Videokonferenzen. Ich selbst habe öfter an Videokonferenzen teilgenommen. Aber im ganzen Haus haben noch viele mehr stattgefunden. Insbesondere für die internationale Zusammenarbeit war die Videokonferenz im Jahr 2020 auf jeden Fall das Format erster Wahl. Hier lautete die Devise: Besser virtuell zusammenkommen als gar nicht.

Die Erfahrungen des Jahres 2020 haben gezeigt, dass man für bestimmte Themen und Abstimmungen nicht um die Welt reisen muss. Das spart nicht nur Zeit und entlastet den Haushalt, sondern schont auch die Umwelt. Gerade mit unseren langjährigen Partnern wie zum Beispiel den Staatsräten und obersten Verwaltungsgerichten in der Europäischen Union arbeiten wir schon lange zusammen, und die Verantwortlichen kennen sich meist gut. Hier werden wir in Zukunft sicher des Öfteren auf das Format der Videokonferenz zurückgreifen, jedenfalls wenn nur vergleichsweise technische Fragen zu besprechen sind und es nicht so sehr auf die persönliche Begegnung ankommt.

Klar ist aber auch, dass virtuelle Treffen die persönliche Begegnung nicht ersetzen können. Bei einer Videokonferenz herrschen andere Kommunikationsbedingungen als in der persönlichen Begegnung. Gestik und Mimik fallen praktisch fort. Die natürliche Gesprächsdynamik ist unterbrochen, da das Gesprochene zwischen den Gesprächsteilnehmern hin- und her gesen-

det werden muss. Auch äußere Einflüsse wirken auf das Gespräch ein – Hintergrundgespräche und partielle Abwesenheiten zum Beispiel sind faktisch unkontrollierbar. All diese Aspekte führen dazu, dass der inhaltliche Austausch in dem Gespräch leidet. Das können wir uns in vielen Bereichen der internationalen Zusammenarbeit nicht leisten. Daher werden wir, sobald es der Infektionsschutz wieder zulässt, unsere regelmäßigen Arbeitstreffen, Delegationsbesuche und Richteraustausche wieder aufnehmen.

Eine wichtige Auswirkung der Pandemie betraf aber unsere Mitwirkung in der Vereinigung der Staatsräte und der obersten Verwaltungsgerichte in der Europäischen Union, der „ACA-Europe“. Das Bundesverwaltungsgericht hatte seit Mai 2018 hier die Präsidentschaft inne. Diese umfasst regulär zwei Jahre. Wegen des weitgehenden Stillstands im laufenden Jahr 2020 wurde die deutsche Präsidentschaft im allseitigen Einvernehmen aber um ein Jahr verlängert und dauert jetzt noch bis Ende Mai 2021. Das erlaubt uns, noch nachzuholen, was wir uns als Programm vorgenommen hatten, in 2020 aber leider absagen mussten.





Herausgeber

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Präsidialabteilung
Simsonplatz 1 · 04107 Leipzig
Tel.: +49 341 2007 – 3010
Fax: +49 341 2007 – 1000
pressestelle@bverwg.bund.de
www.bundesverwaltungsgericht.de

Postanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54 · 04008 Leipzig

Gestaltung

ORCA Affairs, Berlin

Druck

winterwork, Borsdorf

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieser Jahresbericht ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegt.

Bildnachweis

Bundesverwaltungsgericht: S. 73, 75, 80, 81, 83

Designed by Flaticon: S. 15 (Icons)

Michael Moser: S. 2, 3, 4, 6, 10, 11, 12, 15, 46, 69,
70, 72, 74, 78, 84, 86, 87

malerapaso (Getty Images): S. 76

Tomml (Getty Images): S. 77





